



VERHANDELT

in

Frankfurt am Main

am 22./23. Dezember 2025

vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Dr. Sabine Funke

mit Amtssitz in

Frankfurt am Main, Deutschland,

erschieden die folgenden Personen in den Räumlichkeiten von Latham & Watkins LLP, Reuterweg 20, 60323 Frankfurt am Main, wohin ich mich auf Aufforderung begeben hatte:

1. Herr **Paul Göhring**, geboren am 3. Juli 1993, und Herr **Yannick Christopher Walter**, geboren am 23. September 1990, beide mit Geschäftsadresse Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, beide der Notarin persönlich bekannt, handelnd nicht in eigenem Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, für die

BCM, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121052;

2. **Dr. Ulrich Byszio**, geboren am 8. März 1965, wohnhaft in der Zum-Junge-Straße 5, 60320 Frankfurt

am Main, Deutschland, identifiziert durch amtlichen Lichtbildausweis, handelnd nicht in eigenem Namen, sondern in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer mit alleiniger Zeichnungsbefugnis, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, für die

UB Private Equity GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 124979;

3. Herr **Bastian Krause**, geboren am 24. Mai 1977, wohnhaft in [REDACTED] Wesertal-Lippoldsberg, der Notarin persönlich bekannt;

4. Herr **Paul Sinizin**, geboren am 29. Juli 1980, wohnhaft in der [REDACTED] Vellmar, der Notarin persönlich bekannt;

5. **Dr. Matthias Meier**, geboren am 15. Juli 1987, mit Geschäftsadresse c/o POELLATH, Hofstatt 1, 80331 München, Deutschland, identifiziert durch amtlichen Lichtbildausweis, handelnd nicht in eigenem Namen, sondern unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung als Bevollmächtigter von

Herrn **Marco Brockhaus**, geboren am 26. Juli 1968, wohnhaft in Königstein im Taunus;
auf der Grundlage der beigelegten Vollmacht;

6. Herr **Nils Ehler Horst**, geboren am 24. Juni 1993, mit Geschäftsadresse c/o Latham & Watkins LLP, Reuterweg 20, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, der Notarin persönlich bekannt, handelnd nicht in eigenem Namen, sondern unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung als Bevollmächtigter von

(i) **Decathlon Pulse SAS**, eine nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) mit Sitz in Villeneuve-d'Ascq, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Lille Métropole (*Greffe du Tribunal de Commerce de Lille Métropole*) unter der Nummer 929 865 160 R.C.S. Lille Métropole,

und

(ii) **DECATHLON SE**, eine nach französischem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Société européenne*) mit Sitz in Villeneuve-d'Ascq, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Lille Métropole (*Greffe du Tribunal de Commerce de Lille Métropole*) unter der Nummer 306 138 900 R.C.S. Lille Métropole,

auf der Grundlage der jeweils beigefügten Vollmachten;

Falls dieser Urkunde eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Vollmacht beigefügt ist, wurde das Original bei dieser Beurkundung der Notarin vorgelegt. In meiner Eigenschaft als Notarin bestätige ich hiermit, dass die beigefügten beglaubigten Kopien der oben genannten Vollmachten echte und genaue Kopien der jeweiligen Originaldokumente sind, die mir bei dieser Beurkundung vorgelegt wurden. Falls nur eine Kopie beigefügt ist, ist der Notarin das Original zu gegebener Zeit vorzulegen. Eine beglaubigte Kopie davon ist dieser Urkunde beizufügen.

Die erschienenen Personen übernehmen keine persönliche Haftung für die Gültigkeit oder den Umfang der vorgelegten Vollmachten. Die Notarin wies die erschienenen Personen darauf hin, dass sie verpflichtet ist, die Vertretungsbefugnis der erschienenen Personen zu überprüfen und die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Nachweis dieser Befugnisse zu prüfen. Nach Erörterung der an diesem Tag vorgelegten Unterlagen erklärten die erschienenen Personen, dass sie keine weiteren Nachweise ihrer Vertretungsbefugnis wünschen, und baten die Notarin, mit der Beurkundung fortzufahren.

Die erschienenen Personen baten die Notarin, diese Urkunde in englischer Sprache zu beurkunden. Die erschienenen Personen bestätigten, dass sie über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Die Notarin erklärte, dass sie auch über ausreichende Englischkenntnisse verfügt.

Vor der Beurkundung fragte die Notarin, ob sie selbst oder eine mit ihr zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person in der Vergangenheit in einer anderen Eigenschaft als der einer beurkundenden Notarin in der zu beurkundenden Angelegenheit tätig war oder derzeit tätig ist. Die erschienenen Personen erklärten, dass dies nicht der Fall ist.

Die erschienenen Personen – in der angegebenen Funktion – beantragten daraufhin die Beurkundung der folgenden Vereinbarungen, die in den Teilen A bis D dieser Urkunde enthalten sind und die alle integraler Bestandteil dieser Urkunde sind:

PART A

BCM Erste Beteiligungs GmbH, UB Private Equity GmbH, Herr Bastian Krause, Herr Paul Sinizin und Decathlon Pulse SAS schließen hiermit den

ANTEILSKAUFVERTRAG

BETREFFEND DIE

BLS BETEILIGUNGS GMBH

mit dem in Teil A dieser Urkunde genannten Inhalt und geben alle in Teil A dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen ab und akzeptieren diese.

PART B

Decathlon SE und Decathlon Pulse SAS schließen hiermit die

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

mit dem in Teil B dieser Urkunde genannten Inhalt und geben alle in Teil B dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen ab und akzeptieren diese.

PART C

Herr Marco Brockhaus und Decathlon Pulse SAS schließen hiermit die

NEBENABREDE

mit dem in Teil C dieser Urkunde genannten Inhalt und geben alle in Teil C dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen ab und akzeptieren diese.

PART D

BCM Erste Beteiligungs GmbH, UB Private Equity GmbH, Herr Bastian Krause, Herr Paul Sinizin und Decathlon Pulse SAS schließen hiermit die

VERPFLICHTUNG ZU VORBEREITENDEN TRANSAKTIONSSCHRITTEN

mit dem in Teil D dieser Urkunde genannten Inhalt und geben alle in Teil D dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen ab und akzeptieren diese.

Jede der in den Teilen A bis D dieser Urkunde enthaltenen Vereinbarungen ist unabhängig von den anderen gültig und wirksam, d. h. die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der in einem Teil dieser Urkunde enthaltenen Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der in den anderen

Teilen dieser Urkunde enthaltenen Vereinbarungen.

Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Beurkundung dieser Urkunde werden von Decathlon Pulse SAS getragen.

Die Parteien beziehen gemäß § 13a Beurkundungsgesetz die notarielle Bezugsurkunde Nr. 1459/2025 F der Notarin Dr. Sabine Funke vom 21./22./23. Dezember 2025 (die „**Bezugsurkunde**“) mit den Anhängen (Anhänge und Anlagen) zum Anteilskaufvertrag, der in Teil A dieser Urkunde enthalten ist, ein. Die erschienenen Personen bestätigen und genehmigen hiermit alle Erklärungen, die in der Bezugsurkunde von der bei der Beurkundung erschienenen Person abgegeben wurden, in vollem Umfang und in jeder Hinsicht; vorsorglich machen sie sich diese Erklärungen hiermit zu eigen. Die erschienenen Personen bestätigen, dass sie den Inhalt der Bezugsurkunde vollständig zur Kenntnis genommen haben. Nachdem sie von der Notarin über die Bedeutung des Verweises auf die Bezugsurkunde aufgeklärt worden sind, verzichten die erschienenen Personen auf ihr Recht, sich die Bezugsurkunde vorlesen zu lassen und eine Kopie davon der vorliegenden Urkunde beizufügen. Das Original der Bezugsurkunde stand den bei der Beurkundung erschienenen Personen zur Verfügung.

Die Notarin wies die Parteien darauf hin, dass

- die Verkäufer und der Käufer gemeinsam für noch ausstehende Einlagen haften, wenn die Anteile nicht vollständig eingezahlt wurden;
- das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Zielgesellschaft nicht ausgezahlt werden darf (§§ 30, 31 GmbHG);
- im Falle einer Änderung der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung gegenüber der Zielgesellschaft nur die Person als Gesellschafter gilt, die als solche in der Gesellschafterliste aufgeführt ist, die Teil der Eintragung im Handelsregister ist, und dass der Käufer vor der Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschafter der Zielgesellschaft handeln kann, es sei denn, die Eintragung der aktuellen Gesellschafterliste erfolgt unverzüglich nach Ausübung der Gesellschafterrechte durch den Käufer;
- wenn die Zielgesellschaft direkt oder indirekt Immobilien oder Anwartschaftsrechte an Immobilien hält, (i) die in dieser Urkunde vorgesehenen Transaktionen zur Erhebung der Grunderwerbsteuer führen können, (ii) die vom Käufer geschuldete Gegenleistung nur mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowährungen, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht werden darf und (iii) die Parteien der Notarin ein geeigneter Nachweis darüber vorlegen müssen, dass die Gegenleistung mit zulässigen Zahlungsmitteln erbracht wurde (z. B. durch Zahlungsbestätigungen der an der Transaktion beteiligten Kreditinstitute);
- dass bestimmte Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer der Zielgesellschaft unverzüglich an das deutsche Transparenzregister unter www.transparenzregister.de zu melden sind;
- die Parteien kraft Gesetzes gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Notargebühren haften,

unabhängig von etwaigen diesbezüglichen internen Vereinbarungen; und

- die Notarin die Parteien nicht in Steuerfragen beraten hat und daher diesbezüglich keine Haftung übernimmt. Dies wird von den Parteien ausdrücklich bestätigt.

Diese Urkunde, einschließlich des in Teil A enthaltenen Anteilskaufvertrags, der in Teil B enthaltenen Eigenkapitalzusage, der in Teil C enthaltenen Nebenabrede und der in Teil D enthaltenen Verpflichtung zu vorbereitenden Transaktionsschritten, wurde den erschienenen Personen von der Notarin vorgelesen. Die Inhaltsverzeichnisse, Begriffsbestimmungen und das Verzeichnis der Anhänge, die im Anteilskaufvertrag in Teil A dieser Urkunde enthalten sind, dienen lediglich der Übersichtlichkeit und wurden daher nicht verlesen. Daraufhin wurde diese gesamte Urkunde von den erschienenen Personen genehmigt und von den erschienenen Personen und der Notarin wie folgt persönlich unterzeichnet:

Unterschr. Paul Göhring

Unterschr. Yannick Christopher Walter

Unterschr. Dr. Ulrich Byszio

Unterschr. Bastian Krause

Unterschr. Paul Sinizin

Unterschr. Matthias Meier

Unterschr. Nils Ehler Horst

Unterschr. Dr. Sabine Funke, Notarin

L.S.

TEIL A

ANTEILSKAUFVERTRAG
BETREFFEND DIE
BLS BETEILIGUNGS GMBH

Anteilskaufvertrag betreffend die BLS Beteiligungs GmbH

zwischen

1. **BCM Erste Beteiligungs GmbH** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121052, Geschäftsadresse: Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland,

– Im Folgenden als „**BCM**“ oder „**Verkäufer 1**“ bezeichnet –
2. **UB Private Equity GmbH**, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 124979, Geschäftsadresse: c/o Dr. Ulrich Byszio, Zum-Jungen-Straße 5, 60320 Frankfurt am Main, Deutschland

– im Folgenden als „**UB Private Equity**“ oder „**Verkäufer 2**“ bezeichnet –
3. **Bastian Krause**, geboren am 24. Mai 1977, [REDACTED] Wesertal-Lippoldsberg, Deutschland

– im Folgenden als „**BK**“ oder „**Verkäufer 3**“ bezeichnet –
4. **Paul Sinizin**, geboren am 29. Juli 1980, [REDACTED] Vellmar, Deutschland

– im Folgenden als „**PS**“ oder „**Verkäufer 4**“ bezeichnet –

– Verkäufer 1, Verkäufer 2, Verkäufer 3 und Verkäufer 4, im Folgenden jeweils auch als „**Verkäufer**“ und gemeinsam als die „**Verkäufer**“ bezeichnet –
5. **Decathlon Pulse SAS**, eingetragen im Handelsregister von Lille Métropole (*Greffe du Tribunal de Commerce de Lille Métropole*) unter der Nummer 929865160, Geschäftsadresse: 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d'Ascq, Frankreich,

– im Folgenden als „**Käufer**“ bezeichnet –

- die Verkäufer und der Käufer, im Folgenden jeweils auch als „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet –

Inhalt

1.	Präambel	9
2.	Verkauf, Kauf und Übertragung	14
3.	Kaufpreis	16
4.	Treuhand	19
5.	Abschluss zum Vollzugsdatum	20
6.	Vollzug	25
7.	Garantien	33
8.	Verpflichtungen der Verkäufer	36
9.	██████-Freistellung	39
10.	Rechtsbehelfe	40
11.	Steuergarantien; Steuerfreistellung	51
12.	Garantien des Käufers	57
13.	Verpflichtungserklärung	59
14.	Entschädigung der Begünstigten	59
15.	Verpflichtungen	60
16.	Vertraulichkeit; Rückgabe von Dokumenten; Zugang	61
17.	Steuern, Kosten und Gebühren	64
18.	Mitteilungen	64
19.	Vertreter der Verkäufer	67
20.	Abwerbeverbot	67
21.	Sonstiges	67

Begriffsbestimmungen

Abschluss zum Vollzugsdatum	18	BLS-Teilkonzern	9
Angeforderte Informationen	37	Bonusempfänger	11
Angemessen Offengelegt	41	Bring-Down-Bestätigung	32
Anpassungsbetrag	22	Datenraum	41
Anspruchsmitteilung	38	De-minimis-Betrag	44
Anspruchsquote der Verkäufer	15	Drittansprüche	45
Anteile an Verbundenen Unternehmen	10	Due-Diligence-Unterlagen	10
Aufschiebende Bedingung	13	EGW	37
Aufschiebende Bedingungen	13	einschließlich	69
Ausgenommene Ansprüche	42	Endgültiger Abschluss zum Vollzugsdatum	20
BaFin	23	Endgültiger Kaufpreis	20
BaFin-Freigabe	24	Finanzverbindlichkeiten	14
Barmittel	14	Fortbestehende Bestimmungen	30
Basisbetrag	15	Freibetrag	44
BCM	1	Fundamentalgarantien	31
Beanstandete Posten	20	Fusionskontrollfreigaben	24
Bedeutende Beteiligung	23	Geschäft	10
Bedingung für die Freigabe	27	Geschäftsanteile	7
Befragte Personen	32	Gesellschaft	7
Begünstigte	58	Gesellschafter	7
Bereinigte Kaufpreisberechnung	19	Haftungsobergrenze	42
Besondere Steuerfreistellungsansprüche	45	Haftungsquote des Verkäufers	11
Besondere Steuerversicherung	50	Individualanspruch	15
Bestehende ■■■■■ -Klagen	40	Individualgarantien	31
Bike2future	7	insbesondere	69
Bike2future Plattform	7	Iragon KG	8
BK	1	Iragon Verwaltung	8
BLS Austria	9	Kartellrechtliche Genehmigung	23
BLS Benefit Leasing Service Plattform GmbH	9	Käufer	1
BLS Beteiligung	7	Käuferanspruch	38
BLS Service KG	8	Kaufpreis	15
BLS Service Verwaltung	9	Kenntnis der Verkäufer	32
BLS Versicherungs KG	9	Kenntnisträger	32
BLS Verwaltung	9	Konten der Verkäufer	16
		Konzerngeschäftsanteile	10

Konzerngesellschaft	10	UB Private Equity	1
Konzerngesellschaftsbeteiligungen ...	10	Überarbeitete Bereinigte Kaufpreisberechnung	20
Lesora	9	Übergangszeit	34
MFK	8	Überprüfungsverfahren	58
Mitteilungen	63	Unterzeichnungsdatum	31
Nahestehende Person	67	Verbundene Unternehmen	9
Nettoumlaufvermögen	14	Vereinbartes Vollzugsdatum	23
Nettoumlaufvermögen-Defizit	16	Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen	36
Neutraler Wirtschaftsprüfer	21	Verkäufer	1
Operative Garantien	32	Verkäufer 1	1
Partei	2	Verkäufer 2	1
Parteien	2	Verkäufer 3	1
Probonio	7	Verkäufer 4	1
PS	1	Verkäufergarantien	32
Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze	19	Verkaufte Anteile	11
Rechtsbehelf	54	Verpflichtungserklärung	57
Relevante Gesellschafter	23	Vertrag	11
Relevanter Zeitraum	50	Vertreter der Verkäufer	65
Relevantes Steuerverfahren	55	Verzichtserklärungen	11
Ridepanda	9	Vollzug	23
Freistellung	37	Vollzugsbedingung	25
Rechtsstreit	37	Vollzugsbedingungen	23
Schäden	39	Vollzugsdatum	30
Schlüsselmitarbeiter	35	Vollzugshandlungen	28
Steuer	49	Vollzugsprotokoll	30
Steuergarantie der Verkäufer	49	Vollzugsvollmacht	31
Steuervergleichsangebot	54	Vorläufiger Kaufpreis	15
T&T Group	7	W&I-Police	48
Teilkonzernabschluss 2024	39	W&I-Versicherer	48
TIROX	8	Werktag	67
Transaktion	11	Wettbewerbsbehörden	24
Treuhandbetrag	28	Widerspruch	20
Treuhänder	18	Ziel-Nettoumlaufvermögen	14
Treuhand-Freigabedatum	19	Ziffer	67
Treuhandkonto	18	Ziffern	67

Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung.....	24
---	-----------

Anhänge

Anhang 1.6	Kooperationsvereinbarung Greenium.....	13
Anhang 1.7	Verzichtserklärungen	13
Anhang 1.8	Gesellschafterdarlehen	13
Anhang 1.9	Transaktionsboni.....	13
Anhang 2.4.1	Zustimmung zum Verkauf und zur Abtretung der Verkauften Anteile	15
Anhang 2.4.2	Zustimmung der Gesellschafterversammlungen von Verkäufer 1 und 2	15
Anhang 3.1a)	Barmittel	16
Anhang 3.1b)	Finanzverbindlichkeiten.....	16
Anhang 3.1c)	Nettoumlaufvermögen.....	16
Anhang 3.1d)	Ziel-Nettoumlaufvermögen	16
Anhang 3.2	Beispielsrechnung.....	17
Anhang 3.4	Aufteilung des Kaufpreises	17
Anhang 3.5.2	Konten der Verkäufer	18
Anhang 5.1b)	Bereinigte Kaufpreisberechnung	21
Anhang 5.2a)	Rechnungslegungsgrundsätze, -richtlinien, -verfahren, -praktiken und -schätztechniken	21
Anhang 6.4	Fusionskontrollfreigaben	26
Anhang 6.6a)	Beendigung der Gesellschaftervereinbarung	30
Anhang 6.6b)	Beendigung des BKHT Managementdienstleistungsvertrags.....	30
Anhang 6.9	Vollzugsprotokoll.....	32
Anhang 6.10.1	Neue Gesellschafterliste	33
Anhang 6.10.2	Vollzugsvollmacht	33
Anhang 7	Verkäufergarantien	33
Anhang 7.2.1	Kenntnisträger der Verkäufer	34
Anhang 7.2.2	Bring-Down-Bestätigung	34
Anhang 8.2	Führung des Geschäfts.....	38
Anhang 8.3	Fortbestehende Vereinbarungen.....	39
Anhang 10.3.2a)	Hash-Wert.....	43
Anhang 11.2a)	Steuererklärungen	51
Anhang 11.2b)	Steuerzahlungen.....	51
Anhang 11.2c)	Steuerprüfungen	52
Anhang 11.2d)	Vereinbarungen mit Steuerbehörden	52
Anhang 11.2 e)	Steueraufzeichnungen	52
Anhang 21.2	Schiedsvereinbarung	68

1. Präambel

1.1 Die Gesellschaft

Die Verkäufer (zusammen mit der Tiffinger & Thiel Group GmbH mit Sitz in Landshut, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 13186, Geschäftsadresse: Äußere Münchener Straße 81, 84036 Landshut, Deutschland – im Folgenden als „**T&T Group**“ bezeichnet), sind Gesellschafter der BLS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 18978, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**BLS Beteiligung**“ oder die „**Gesellschaft**“).

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 45.418,00 EUR, eingeteilt in 45.418 Anteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 45.418 und einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR (zusammen die „**Geschäftsanteile**“). Gemäß der letzten im Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen Gesellschafterliste vom 4. Dezember 2024 werden die Geschäftsanteile von den Gesellschaftern („**Gesellschafter**“) wie folgt gehalten:

Nr.	Gesellschafter	Anzahl der Anteile	Nennwert pro Anteil (EUR)	Beteiligung in %	Summe des Nennbetrags (EUR)
1 – 22.696; 36.780 – 38.960	BCM	24.877	1,00	54,77 %	24.877,00
22.697 – 25.000	UB Private Equity	2.304	1,00	5,07 %	2.304,00
25.001 – 36.779	BK	11.779	1,00	25,93 %	11.779,00
38.961 – 45.302	PS	6.342	1,00	13,96 %	6.342,00
45.303 – 45.418	T&T Group	116	1,00	0,26 %	116,00
Summe:		45.418		100,00	45.418,00

1.2 BLS Group

1.2.1 Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Probonio GmbH mit Sitz in Landshut, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 13187, Geschäftsadresse: Äußere Münchener Straße 81, 84036 Landshut, Deutschland („**Probonio**“).

1.2.2 Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Bike2future GmbH mit Sitz in Uslar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 207363, Geschäftsadresse: Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar, Deutschland („**Bike2future**“). Die Bike2Future ist alleinige Gesellschafterin der Bike2future Plattform GmbH mit Sitz in Uslar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 207492, Geschäftsadresse: Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar, Deutschland („**Bike2future Plattform**“).

1.2.3 TIROX und MFK

- a) Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der TIROX Holding GmbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 19351, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**TIROX**“).
- b) Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der MFK Holding GmbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 17664, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 22, 34246 Vellmar, Deutschland, („**MFK**“).
- c) TIROX und MFK sind die alleinigen Gesellschafter der Iragon Verwaltungs GmbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 17628, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 20-22, 34246 Vellmar, Deutschland („**Iragon Verwaltung**“).

Gemäß der letzten beim Handelsregister der Iragon Verwaltung eingetragenen Gesellschafterliste vom 18. Juni 2021 werden die Anteile an der Iragon Verwaltung wie folgt gehalten:

Nr.	Gesellschafter	Anzahl der Anteile	Nennwert pro Anteil (EUR)	Beteiligung in %	Summe des Nennbetrags (EUR)
4	MFK	1	6.350,00	25,40	6.350,00
5	TIROX	1	6.275,00	25,10	6.275,00
6	MFK	1	2.625,00	10,50	2.625,00
7	TIROX	1	2.625,00	10,50	2.625,00
8 – 3.532	MFK	3.525	1,00	14,10	3.525,00
3.533 – 7.132	TIROX	3.600	1,00	14,40	3.600,00
Summe:		7.129		100,00	25.000,00

- 1.2.4 Die Iragon Verwaltung ist Komplementär der Iragon Grundstücks GmbH & Co. KG mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRA 17748, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 20-22, 34246 Vellmar, Deutschland („**Iragon KG**“). Die BLS Beteiligung ist alleinige Kommanditistin der Iragon KG.

1.2.5 BLS Service KG

- a) TIROX und MFK sind die alleinigen Kommanditisten der BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRA 17615, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**BLS Service KG**“). Die BLS Bikeleasing-Service Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 18079,

Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**BLS Service Verwaltung**“) ist Komplementärin der BLS Service KG (*Einheits-KG*).

- b) Die BLS Service KG ist alleinige Gesellschafterin der BLS Service Verwaltung.
 - c) Die BLS Service KG ist alleinige Gesellschafterin der BLS Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 17211, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**BLS Verwaltung**“).
 - d) Die BLS Service KG ist alleinige Kommanditistin der BLS Versicherungs GmbH & Co. KG mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRA 17616, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**BLS Versicherungs KG**“). Die BLS Verwaltung ist Komplementärin der BLS Versicherung.
 - e) Die BLS Service KG ist alleinige Gesellschafterin der Lesora GmbH (vormals Hofmann Leasing GmbH) mit Sitz in Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 5926, Geschäftsadresse: Bötzingen Straße 48, 79111 Freiburg im Breisgau, Deutschland („**Lesora**“).
 - f) Die BLS Service KG ist alleinige Gesellschafterin der BLS Bikeleasing-Service Österreich GmbH, einer nach österreichischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, Österreich, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 625433f, Geschäftsadresse: Exlgasse 24, 6020 Innsbruck, Österreich („**BLS Austria**“).
- 1.2.6 Die Gesellschaft ist Minderheitsgesellschafterin der Elektra Mobility Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Wilmington, Delaware 19808, Vereinigte Staaten von Amerika, eingetragen bei der Division of Corporations unter der Nummer 7879694 („**Ridepanda**“). Die Gesellschaft hält 1.650.028 Anteile der Vorzugsaktien der Serie A-1 von Ridepanda.
- 1.2.7 Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Weilchensee 1298. V V GmbH (künftig: BLS Benefit Leasing Service Plattform GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 306788 („**BLS Benefit Leasing Service Plattform GmbH**“).
- 1.2.8 Probonio, Iragon KG, Bike2future, Bike2future Plattform, MFK, TIROX, BLS Service KG, Iragon Verwaltung, BLS Service Verwaltung, BLS Verwaltung, BLS Versicherungs KG, Lesora, BLS Austria und BLS Benefit Leasing Service Plattform GmbH werden im Folgenden als „**Verbundene Unternehmen**“ und zusammen mit der Gesellschaft als „**BLS-Teilkonzern**“ bezeichnet; jedes Unternehmen des BLS-Teilkonzerns wird im Folgenden

als „**Konzerngesellschaft**“ und zusammen als „**Konzerngesellschaften**“ bezeichnet; die Anteile an Probonio, Bike2future, Bike2future Plattform, MFK, TIROX, Iragon Verwaltung, BLS Service Verwaltung, BLS Verwaltung, Lesora und BLS Austria werden im Folgenden als „**Konzerngeschäftsanteile**“ bezeichnet und die Kommanditanteile an der Iragon KG, BLS Service KG und BLS Versicherungs KG werden im Folgenden als „**Konzerngesellschaftsbeteiligungen**“ bezeichnet; die Konzerngeschäftsanteile und die Konzerngesellschaftsbeteiligungen werden im Folgenden als „**Anteile an Verbundenen Unternehmen**“ bezeichnet.

1.3 Geschäft

Der BLS-Teilkonzern bietet eine digitale Plattform, die die Abwicklung, Verwaltung und Finanzierung von Fahrrad-Leasingverträgen für Unternehmen als Zusatzleistung für Mitarbeiter ermöglicht. Der BLS-Teilkonzern deckt die gesamte Wertschöpfungskette ab und betreibt ein eigenes Leasinggeschäft für bewegliche Güter (Fahrräder), eine Versicherungsmakleragentur für verschiedene Versicherungsprodukte im Zusammenhang mit Fahrrädern oder Leasingverträgen sowie ein Gebrauchtfahrradgeschäft, das die Fahrräder nach Ablauf des Leasingvertrags ankauft und verkauft. Darüber hinaus entwickelt, vertreibt und betreibt der BLS-Teilkonzern Software als Dienstleistungen für die Bereitstellung und Verwaltung einer Vielzahl von standardisierten oder maßgeschneiderten Zusatzleistungen für Mitarbeiter (das „**Geschäft**“).

1.4 Käufer

Der Käufer ist eine französische Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*, SAS), die nach französischem Recht gegründet wurde.

1.5 Due Diligence

Vor Abschluss dieses Vertrags hatte der Käufer die Möglichkeit, eine umfassende Due-Diligence-Prüfung der Gesellschaft, ihrer Geschäftstätigkeit und des Geschäftsbetriebs durchzuführen, insbesondere unter kommerziellen, finanziellen, steuerlichen, technischen, regulatorischen und rechtlichen Gesichtspunkten. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung wurden dem Käufer, seinen Nahestehenden Personen und seinen Beratern bestimmte Dokumente und Informationen zur Einsichtnahme im Datenraum (wie unten definiert) zur Verfügung gestellt, darunter (i) Informationen aus Management-Präsentationen und Expertensitzungen, (ii) Informationen, die im Rahmen von Frage-und-Antwort-Prozessen/-Sitzungen bereitgestellt wurden, und (iii) das von Lincoln International AG im Zusammenhang mit der Transaktion erstellte Informationsmemorandum. Alle schriftlichen Informationen, die dem Käufer und/oder seinen Beratern/Vertretern und Nahestehenden Personen (einschließlich deren Beratern und Vertretern) im Rahmen des oben beschriebenen Prozesses zur Verfügung gestellt werden, insbesondere alle im Datenraum hochgeladenen Informationen, werden zusammenfassend als „**Due-Diligence-Unterlagen**“ bezeichnet.

1.6 Kooperationsvereinbarung zwischen Lesora und Greenium

Vor dem Unterzeichnungsdatum, jedoch vorbehaltlich des Eintritts des Vollzugs (wie nachstehend definiert), haben die Lesora GmbH und die Greenium Services GmbH eine langfristige Kooperationsvereinbarung geschlossen, die als **Anhang 1.6** beigelegt ist (die „**Kooperationsvereinbarung Greenium**“).

1.7 Verzichtserklärungen

Vor dem Unterzeichnungsdatum haben (i) die DZ Bank AG, (ii) die Bayerische Landesbank und Corelux No. 1 S.A. (ABS-Vehikel der Bayerischen Landesbank) sowie (iii) die MEAG Group / ERGO Versicherungs AG jeweils auf die Ausübung der durch die Transaktion ausgelösten Kontrollwechselrechte verzichtet (die „**Verzichtserklärungen**“). Kopien der unterzeichneten Verzichtserklärungen sind diesem Dokument als **Anhang 1.7** beigelegt.

1.8 Gesellschafterdarlehen

Vor dem Unterzeichnungsdatum wurden alle Darlehen, die die Verkäufer an eine Konzerngesellschaft gewährt hatten, vollständig zurückgezahlt, und alle zugrunde liegenden Gesellschafterdarlehensverträge wurden gekündigt, ohne dass eine Konzerngesellschaft weitere Verbindlichkeiten übernommen hätte. Der Nachweis über die vollständige Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen und die Beendigung der Gesellschafterdarlehensverträge sind diesem Dokument als **Anhang 1.8** beigelegt.

1.9 Transaktionsboni

Vor oder kurz nach dem Unterzeichnungsdatum haben die Gesellschafter Vereinbarungen mit bestimmten Führungskräften und Mitarbeitern des BLS-Teilkonzerns (die „**Bonusempfänger**“) und der Gesellschaft mit dem Inhalt von **Anhang 1.9** über Bonuszahlungen an die Bonusempfänger im Zusammenhang mit dem Abschluss der Transaktion (wie unten definiert) geschlossen oder werden solche Vereinbarungen schließen, wonach (i) alle diese Bonuszahlungen rechtlich und wirtschaftlich von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu tragen sind, (ii) die Gesellschaft als Zahlstelle fungiert und die Einbehaltung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge in Bezug auf diese Bonuszahlungen vornimmt und (iii) die Gesellschafter als Teilschuldner im Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen an der Gesellschaft der Gesellschaft den jeweiligen Nettobetrag des Bonus zuzüglich der Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge spätestens zwei (2) Werktage vor Fälligkeit und Zahlbarkeit der Bonuszahlungen zur Verfügung stellen.

1.10 Transaktion

Die Verkäufer beabsichtigen, die folgenden Geschäftsanteile (auch die „**Verkauften Anteile**“) an den Käufer zu verkaufen und zu übertragen, und der Käufer beabsichtigt, die Geschäftsanteile von den Verkäufern zu kaufen und zu erwerben, vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrags zum Verkauf und Kauf von Anteilen (der „**Vertrag**“):

Verkäufer	Seriennummern	Anzahl der Verkauften Anteile	Nennwert pro Verkauftem Anteil (EUR)	Prozentualer Anteil am Nennkapital / Haftungsquote des Verkäufers	Summe des Nennbetrags (EUR)
Verkäufer 1	1 – 22.696; 36.780 – 38.960	24.877	1,00	54,77 %	24.877,00
Verkäufer 2	22.697 – 25.000	2.304	1,00	5,07 %	2.304,00
Verkäufer 3	25.001 – 26.476	1.476	1,00	3,25 %	1.476,00
Verkäufer 4	38.961 – 39.755	795	1,00	1,75 %	795,00
Summe:					29.452

Die in Satz 1 beschriebenen Verkäufe und Übertragungen werden im Folgenden als „**Transaktion**“ bezeichnet.

Der Begriff „**Haftungsquote des Verkäufers**“ bezieht sich auf die folgenden Prozentsätze, die sich aus der Summe der Beteiligungen des jeweiligen Verkäufers an der Gesellschaft, die dieser Verkäufer im Rahmen der Transaktion verkauft und überträgt, im Verhältnis zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft ergeben:

Verkäufer	Haftungsquote des Verkäufers
Verkäufer 1	54,77 %
Verkäufer 2	5,07 %
Verkäufer 3	3,25 %
Verkäufer 4	1,75 %
Gesamthaftungsquote der Verkäufer:	64,84 %

Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

2. Verkauf, Kauf und Übertragung

2.1 Verkauf und Kauf

Jeder Verkäufer verkauft hiermit seine jeweiligen Verkauften Anteile an den Käufer, und der Käufer akzeptiert hiermit jeden dieser Verkäufe vom jeweiligen Verkäufer gemäß den Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags.

2.2 Datum des Inkrafttretens

Die Verkauften Anteile werden von jedem Verkäufer mit wirtschaftlicher Wirkung zum Vollzugsdatum verkauft, einschließlich aller damit verbundenen Rechte, Chancen, Risiken und Verpflichtungen, insbesondere aller Rechte auf Dividenden oder andere Ausschüttungen für das laufende Geschäftsjahr und für frühere Geschäftsjahre, soweit diese noch nicht ausgeschüttet wurden.

2.3 Übertragung; Aufschiebende Bedingungen

2.3.1 Jeder Verkäufer tritt hiermit seine jeweiligen Verkauften Anteile an den Käufer ab, jeweils vorbehaltlich der Aufschiebenden Bedingung gemäß Ziffer 2.3.2.

2.3.2 Jede Übertragung und Abtretung der Verkauften Anteile gemäß Ziffer 2.3.1 unterliegt den folgenden Aufschiebenden Bedingungen im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB (im Folgenden zusammenfassend als „**Aufschiebende Bedingungen**“ und einzeln als „**Aufschiebende Bedingung**“ bezeichnet):

- a) Die Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 6.2.1 definiert) sind erfüllt oder auf diese ist ordnungsgemäß verzichtet worden.
- b) Der Vorläufige Kaufpreis ist gemäß Ziffer 3.5 vollständig auf den Konten der Verkäufer eingegangen.

2.3.3 Die Aufschiebende Bedingung in Ziffer 2.3.2 Buchstabe b) gilt mit Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls durch alle Parteien als erfüllt. Zur Klarstellung: Die Ansprüche jedes Verkäufers auf den Vorläufigen Kaufpreis bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

2.3.4 Der Käufer akzeptiert hiermit jede Abtretung und Übertragung der Verkauften Anteile durch den jeweiligen Verkäufer gemäß Ziffer 2.3.1.

2.4 Einwilligungen und Verzichtserklärungen

2.4.1 Die Gesellschafter haben dem Verkauf und der Übertragung der Verkauften Anteile an den Käufer durch einen Gesellschafterbeschluss der Gesellschaft zugestimmt, dessen Kopie als **Anhang 2.4.1** beigelegt ist, wobei die Verkäufer jeweils auf alle Optionen, Vorkaufsrechte, Vorerwerbsrechte, Angleichungsrechte, Mitverkaufsrechte (Tag-Along), Zustimmungsrechte und ähnliche Rechte, die sie unabhängig von der Rechtsgrundlage in Bezug auf die Verkauften Anteile im Zusammenhang mit der Transaktion haben könnten, verzichtet.

2.4.2 Höchstvorsorglich haben die jeweiligen Gesellschafterversammlungen von Verkäufer 1 und 2 jeweils dem Verkauf und der Übertragung der jeweiligen Verkauften Anteile an den Käufer durch Gesellschafterbeschlüsse von Verkäufer 1 und 2 zugestimmt, deren Kopien als **Anhang 2.4.2** beigelegt sind.

3. Kaufpreis

3.1 Für die Zwecke dieses Vertrags gilt Folgendes:

- a) „**Barmittel**“ hat die in **Anhang 3.1a)** definierte Bedeutung;
- b) „**Finanzverbindlichkeiten**“ hat die in **Anhang 3.1b)** definierte Bedeutung;
- c) „**Nettoumlaufvermögen**“ hat die in **Anhang 3.1c)** definierte Bedeutung; und
- d) „**Ziel-Nettoumlaufvermögen**“ hat die in **Anhang 3.1d)** definierte Bedeutung;

im Falle jedes der unter a) bis d) Punktes, multipliziert mit der Haftungsquote des Verkäufers, mit Ausnahme von Gebühren oder Provisionen an Berater der Verkäufer für für die Verkäufer, Makler oder Vermittler erbrachte Leistungen oder Transaktions- oder Ausstiegsboni oder ähnliche Vergütungen oder andere besondere ausstiegsbezogene Anreize für Vorstandsmitglieder, (geschäftsführende) Direktoren, leitende Angestellten oder Mitarbeiter der Konzerngesellschaften, Verwaltungsgebühren (mit Ausnahme der Gebühren gemäß dem zwischen Brockhaus Technologies AG und der Gesellschaft am 21. Januar 2022 geschlossenen Verwaltungsdienstleistungsvertrag) oder Transaktionsgebühren an die Verkäufer oder eine Nahestehende Person der Verkäufer, jeweils im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags oder der Transaktion, die von einer Konzerngesellschaft zu zahlen sind, die nicht mit der Haftungsquote des Verkäufers multipliziert werden, sondern in voller Höhe abgezogen werden, wie sie sich aus dem Abschluss zum Vollzugsdatum ergibt, der in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt und schließlich in der Bereinigten Kaufpreisberechnung festgelegt wurde, wobei dieser Abzug (i) wenn und soweit er nur zugunsten eines oder bestimmter Verkäufer erfolgt, vom Kaufpreis, der an diese Verkäufer im Verhältnis zu ihren Beständen an Verkauften Anteilen zu zahlen ist, und (ii) andernfalls von allen Verkäufern im Verhältnis zu ihren Beständen an Verkauften Anteilen.

3.2 Kaufpreisbetrag

Der vom Käufer an die Verkäufer zu zahlende Kaufpreis für die Verkauften Anteile (der „**Kaufpreis**“)

ist die Summe aus

- a) einem festen Betrag von 525.000.000,00 EUR (in Worten: fünfhundertfünfundzwanzig Millionen Euro) multipliziert mit der Haftungsquote der Verkäufer (der „**Basisbetrag**“),
- b) *zuzüglich* des Gesamtbetrags der zum Vollzugsdatum vorhandenen Barmittel der Konzerngesellschaften;

- c) *abzüglich* des Gesamtbetrags der zum Vollzugsdatum bestehenden Finanzverbindlichkeiten der Konzerngesellschaften;
- d) *zuzüglich* des Betrags, um den das Nettoumlaufvermögen der Konzerngesellschaften zum Vollzugsdatum das Ziel-Nettoumlaufvermögen übersteigt (der „**Nettoumlaufvermögen-Überschuss**“), oder
- e) *abzüglich* des Betrags, um den das Nettoumlaufvermögen der Konzerngesellschaften zum Vollzugsdatum gegebenenfalls unter dem Ziel-Nettoumlaufvermögen liegt (das „**Nettoumlaufvermögen-Defizit**“).

Jeder Vermögenswert, jede Verbindlichkeit oder jeder andere Posten darf nur einmal im Zusammenhang mit der Ermittlung entweder der Barmittel, der Finanzverbindlichkeiten oder des Nettoumlaufvermögens berücksichtigt werden, darf jedoch in keinem Fall bei der Ermittlung mehrerer oder aller der oben genannten Posten berücksichtigt werden (d. h. keine Doppelzählung). Eine Beispielberechnung des Kaufpreises auf der Grundlage der Internen Rechnungslegung ist zur Veranschaulichung als **Anhang 3.2** beigelegt (die „**Beispielrechnung**“). Bei Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser Ziffer 3 und der Beispielrechnung haben die Bestimmungen dieser Ziffer 3 Vorrang.

3.3 Vorläufiger Kaufpreis

- a) Spätestens zehn (10) Werktage vor dem Vereinbarten Vollzugsdatum hat der Verkäufer 1 dem Käufer eine schriftliche Erklärung über die angemessene, nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommene Schätzung des Kaufpreises für die Verkauften Anteile gemäß Ziffer 3.2 (der „**Vorläufige Kaufpreis**“) zu übermitteln, einschließlich der Schätzungen der Verkäufer zu (i) Barmitteln, (ii) Finanzverbindlichkeiten und (iii) Nettoumlaufvermögen jeweils zum Vereinbarten Vollzugsdatum.
- b) Am Vereinbarten Vollzugsdatum ist der Vorläufige Kaufpreis vom Käufer (oder in dessen Namen) gemäß den Bestimmungen der Ziffern 6.6d) und 6.6e) an die Verkäufer zu zahlen.

3.4 Aufteilung der Zahlungen

Der Kaufpreis für die Verkauften Anteile wird gemäß **Anhang 3.4** zwischen den Verkäufern aufgeteilt und zugeteilt (der jeweils einem Verkäufer zugeteilte Teilbetrag wird im Folgenden als „**Individualanspruch**“, und das Verhältnis zwischen dem Individualanspruch jedes Verkäufers und der Summe aller Individualansprüche der Verkäufer wird im Folgenden als „**Anspruchsquote der Verkäufer**“) bezeichnet.

3.5 Zahlungsweise

3.5.1 Alle Zahlungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in Euro durch unwiderrufliche und bedingungslose Überweisung sofort verfügbarer Gelder ohne Abzug von Kosten oder Gebühren für den Empfänger zu leisten. Wenn aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer Anordnung einer zuständigen Steuerbehörde ein solcher Abzug oder Einbehalt für Steuerzwecke in Bezug auf eine Zahlung erforderlich ist, hat der Zahler zusätzliche Beträge zu zahlen, um sicherzustellen, dass der vom Zahlungsempfänger erhaltene Nettobetrag dem vollen Betrag entspricht, den dieser erhalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt erforderlich gewesen wäre. Erhält der Zahlungsempfänger (oder ein anderes Mitglied einer Steuergruppe, der er angehört) eine Steuergutschrift oder Steuerrückerstattung in Bezug auf einen vom Zahler vorgenommenen Abzug oder Einbehalt, der über den bei der Berechnung der zusätzlichen Beträge berücksichtigten Betrag hinausgeht, hat der Zahlungsempfänger einen entsprechenden Betrag an den Zahler zu zahlen. Der Zahler und der Zahlungsempfänger arbeiten in angemessener Weise zusammen, um solche Abzüge oder Einbehalte zu mindern oder zu reduzieren.

3.5.2 Zahlungen an den jeweiligen Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags erfolgen durch unwiderrufliche und bedingungslose Gutschrift des zu zahlenden Betrags (ohne Abzug von Kosten oder Gebühren, mit Ausnahme der von der Bank des jeweiligen Verkäufers abgezogenen Gebühren) auf das Bankkonto des jeweiligen Verkäufers, wie in **Anhang 3.5.2** (die „**Konten der Verkäufer**“). angegeben.

3.6 Verzug

Jede Nichtzahlung einer Partei gemäß diesem Vertrag zum Fälligkeitstermin führt zum sofortigen Verzug, ohne dass eine Mitteilung der anderen Partei erforderlich ist. Der jährliche Verzugszinssatz entspricht dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich 10 Prozentpunkten.

3.7 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass im Zusammenhang mit der Transaktion keine Umsatzsteuer anfällt. Die Parteien verzichten hiermit unwiderruflich auf etwaige Rechte zur Ausübung einer Option gemäß § 9 UStG oder ähnlichen Bestimmungen ausländischer Rechtsvorschriften. Falls die Transaktion aus anderen Gründen als der Ausübung einer Option durch einen Verkäufer der Umsatzsteuer unterliegt, gilt der Kaufpreis als nicht umsatzsteuerhaltig, und der Käufer hat diese Umsatzsteuer zusätzlich zum Kaufpreis innerhalb von zehn (10) Werktagen zu zahlen, nachdem der Käufer vom jeweiligen Verkäufer eine ordnungsgemäße und den geltenden Umsatzsteuergesetzen (insbesondere §§ 14, 14a UStG) entsprechende Rechnung erhalten hat, die diese Umsatzsteuer ausweist. Etwaige Zinsen, Strafen oder ähnliche Abgaben, die auf die Umsatzsteuer (falls vorhanden) erhoben werden oder damit in Zusammenhang stehen, sind vom Käufer zu tragen, es sei denn, die Umsatzsteuer wurde aufgrund der Ausübung einer Option durch

einen Verkäufer ausgelöst; in diesem Fall trägt der jeweilige Verkäufer solche Zinsen, Strafen oder ähnlichen Abgaben.

3.8 Anpassungen für Steuerzwecke

Jede Zahlung eines Verkäufers zur Begleichung eines Anspruchs wegen Verletzung der Verkäufergarantien oder eines Anspruchs wegen Verletzung der Steuergarantien oder Steuerfreistellungen des Verkäufers gemäß Ziffer 11 oder wegen Verletzung einer Vereinbarung stellt eine Minderung des Individualanspruchs auf den Kaufpreis für Steuerzwecke dar, und jede Zahlung, die der Käufer zusätzlich zur Zahlung des Kaufpreises gemäß diesem Vertrag an einen Verkäufer leistet, stellt eine Erhöhung des Individualanspruchs auf den Kaufpreis für Steuerzwecke dar.

4. Treuhand

4.1 Eröffnung eines Treuhandkontos; Allgemeine Bedingungen

4.1.1 Sobald dies nach dem Unterzeichnungsdatum in angemessener Weise möglich ist, schließen die Verkäufer und der Käufer eine Treuhandvereinbarung, die zwischen den Parteien in gutem Glauben mit dem Notar (dem „**Treuhänder**“) zu vereinbaren ist, der angewiesen wird, als Treuhänder für die Verkäufer und den Käufer ein Notaranderkonto einzurichten, das als Sicherheit für alle Ansprüche des Käufers gegen die Verkäufer im Rahmen der [REDACTED]-Freistellung und in Bezug auf die Besonderen Steuerfreistellungsansprüche dient (das „**Treuhandkonto**“).

4.2 Alle auf die Gelder auf dem Treuhandkonto anfallenden Zinsen werden dem Treuhandkonto gutgeschrieben. Alle negativen Zinsen, Kontoführungsgebühren und sonstigen Bankgebühren, die im Zusammenhang mit dem Treuhandkonto anfallen, werden aus dem Treuhandkonto bezahlt. Alle Gebühren und Aufwendungen des Treuhänders werden zu gleichen Teilen von den Verkäufern und dem Käufer getragen.

4.3 Freigaben

4.3.1 Alle Gelder aus dem Treuhandkonto werden vom Treuhänder nur an die Verkäufer oder den Käufer freigegeben

- a) gemäß übereinstimmenden schriftlichen Anweisungen des Verkäufers 1 und des Käufers;
- b) auf schriftlichen Antrag entweder des Verkäufers 1 oder des Käufers, in dem angegeben wird, dass der Treuhänder diese Beträge an die Parteien freigegeben soll, wie (i) von den jeweiligen anderen Parteien in Schriftform im Sinne von § 126 BGB anerkannt, oder (ii) in einem gemäß § 1060 ZPO für vollstreckbar erklärten

Schiedsspruch des Schiedsgerichts bzw. in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil des zuständigen Gerichts gemäß Ziffer 21.2 festgelegt; und

- c) der Treuhänder gibt ohne unangemessene Verzögerung nach dem Treuhand-Freigabedatum (wie unten definiert) die zu diesem Zeitpunkt auf dem Treuhandkonto verfügbaren Gelder ohne weitere Anweisungen der Parteien an die Verkäufer frei.

4.4 Das „**Treuhand-Freigabedatum**“ ist der 30. Juni 2029, 24:00 Uhr MESZ. Die Parteien weisen den Treuhänder an, Teilfreigaben des Treuhandbetrags an die Verkäufer wie folgt vorzunehmen:

- (i) bis zu einem Betrag von 4.214.600,00 EUR (= 64,84 % von 6.500.000,00 EUR) abzüglich aller bereits aus dem Treuhandkonto gezahlten Beträge in Bezug auf die in Ziffer 10.6.1 Buchstabe d (██████-Freistellung) genannten Ansprüche, sofern und soweit weitere Ansprüche aus dieser Freistellung ausgeschlossen werden können;
- (ii) bis zu einem Betrag von 648.400,00 EUR (= 64,84 % von 1.000.000,00 EUR) abzüglich aller bereits aus dem Treuhandkonto gezahlten Beträge in Bezug auf die in Ziffer 10.6.1 Buchstabe e genannten Ansprüche (Freistellung in Bezug auf die Zinsbarriere), sofern und soweit weitere Ansprüche aus dieser Freistellung ausgeschlossen werden können; und
- (iii) nur wenn ein Betrag von 2.010.040,00 EUR (= 64,84 % von 3.100.000,00 EUR) auf das Treuhandkonto in Bezug auf die in Ziffer 10.6.1 Buchstabe f genannte Freistellung (Freistellung in Bezug auf ERGO / Versicherungssteuer) gezahlt wurde: bis zu einem Betrag von 2.010.040,00 EUR abzüglich aller bereits aus dem Treuhandkonto gezahlten Beträge in Bezug auf diese Freistellung, sofern und soweit weitere Ansprüche aus dieser Freistellung ausgeschlossen werden können.

5. Abschluss zum Vollzugsdatum

5.1 Der Käufer erstellt auf eigene Kosten folgende Dokumente und stellt diese den Verkäufern innerhalb von neunzig (90) Werktagen nach dem Vollzugsdatum zur Verfügung:

- a) eine konsolidierte Bilanz der Gesellschaft zum Vereinbarten Vollzugsdatum, aus der alle Bilanzposten hervorgehen, die für die Ermittlung der Barmittel, der Finanzverbindlichkeiten und des Nettoumlaufvermögens per 24:00 Uhr des Vereinbarten Vollzugsdatums erforderlich sind (zusammenfassend als „**Abschluss zum Vollzugsdatum**“ bezeichnet); und

- b) eine schriftliche Berechnung im Wesentlichen in der als **Anhang 5.1b)** beigefügten Form (die „**Bereinigte Kaufpreisberechnung**“), abgeleitet aus dem Abschluss zum Vollzugsdatum, über (i) die aus dem Abschluss zum Vollzugsdatum abgeleiteten Barmittel, (ii) die aus dem Abschluss zum Vollzugsdatum abgeleiteten Finanzverbindlichkeiten, (iii) dem aus dem Abschluss zum Vollzugsdatum abgeleiteten Nettoumlaufvermögen, (iv) dem Nettoumlaufvermögen-Überschuss bzw. dem Nettoumlaufvermögen-Defizit, (v) dem Kaufpreis und (vi) ggf. dem Anpassungsbetrag (wie unten definiert).

5.2 Der Abschluss zum Vollzugsdatum wird mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften PWC und Barth Associates zum Vollzugsdatum gemäß den Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt und unterliegt einer Finanzprüfung. „**Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze**“ bezeichnet die folgenden Grundsätze, die für den Abschluss zum Vollzugsdatum in der folgenden Hierarchie anzuwenden sind:

- a) die spezifischen Rechnungslegungsgrundsätze, -richtlinien, -verfahren, -praktiken und -schätztechniken, die in **Anhang 5.2a)** dargelegt sind. Zur Klarstellung: Anhang 5.2a) ist auf der Grundlage auszulegen, dass die IFRS allgemein anwendbar sind;
- b) die bisherige Praxis, wie sie zum 31. Dezember 2024 auf die Gesellschaft angewendet wurde, vorausgesetzt, dass diese bisherige Praxis nicht auf bestimmte Posten im Abschluss zum Vollzugsdatum angewendet wird, wenn und soweit sie nicht mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) vereinbar war; und
- c) die International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2025;

wobei im Falle eines Konflikts zwischen den oben genannten Grundsätzen die Grundsätze in absteigender Reihenfolge Vorrang haben, d. h. der unter Buchstabe b genannte Grundsatz hat Vorrang vor den unter Buchstabe c genannten Grundsätzen, und kein Posten mehr als einmal in den Abschluss zum Vollzugsdatum aufgenommen werden darf.

5.3 Der Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung sind endgültig und verbindlich, wenn und soweit:

- a) Verkäufer 1 (im Namen aller Verkäufer) keinen Widerspruch und keine überarbeitete Bereinigte Kaufpreisberechnung (jeweils wie unten definiert) gemäß Ziffer 5.4 eingereicht hat;
- b) Verkäufer 1 (im Namen aller Verkäufer) und der Käufer eine Einigung über die Beanstandeten Posten (wie unten definiert) (falls vorhanden) gemäß Ziffer 5.5 erzielt haben; oder

- c) der Neutrale Wirtschaftsprüfer (wie unten definiert) gemäß Ziffer 5.6 über die ungelösten Beanstandeten Posten entschieden hat;

(der so festgelegte endgültige und verbindliche Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung werden hierin als „**Endgültiger Abschluss zum Vollzugsdatum**“ bezeichnet und der auf der Grundlage des Endgültigen Abschlusses zum Vollzugsdatum festgelegte Kaufpreis wird als „**Endgültiger Kaufpreis**“ bezeichnet).

- 5.4 Der Käufer wird dem Verkäufer 1 und seinen professionellen Beratern auf Anfrage angemessenen Zugang zu den Büchern, Geschäftsunterlagen und Vermögensgegenständen des BLS-Teilkonzerns gewähren und seine Nahestehenden Personen dazu veranlassen, dies ebenfalls zu tun, wenn sie den Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung erstellen. Verkäufer 1 und seine professionellen Berater haben das Recht, an der Bestandsaufnahme (sofern durchgeführt) und allen weiteren Verfahren teilzunehmen, die vom Käufer zur Erstellung des Abschlusses zum Vollzugsdatum und der Bereinigten Kaufpreisberechnung durchgeführt werden. Der Käufer stellt dem Verkäufer 1 und seinen professionellen Beratern zusätzlich alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die der Verkäufer 1 für die Prüfung des Abschlusses zum Vollzugsdatum und der Bereinigten Kaufpreisberechnung in angemessener Weise benötigt und schriftlich angefordert hat, und veranlasst seine Nahestehenden Personen, dies ebenfalls zu tun. Der Verkäufer 1 (im Namen aller Verkäufer) hat etwaige Einwände gegen den Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Abschlusses zum Vollzugsdatum (einschließlich aller zusätzlichen Dokumente und Informationen, die gemäß dem vorstehenden Satz angefordert wurden) gegenüber dem Käufer geltend zu machen durch Übermittlung (i) eines schriftlichen Widerspruchs (der „**Widerspruch**“), in der angegeben ist, welche Posten im Abschluss zum Vollzugsdatum und der Bereinigten Kaufpreisberechnung von den Verkäufern beanstandet werden (die „**Beanstandeten Posten**“), und in der die Gründe für diese Einwände in angemessener Detailgenauigkeit dargelegt sind, und (ii) einer überarbeiteten Fassung der Bereinigten Kaufpreisberechnung (die „**Überarbeitete Bereinigte Kaufpreisberechnung**“), in der die Position der Verkäufer zu den Beanstandeten Posten berücksichtigt ist. Wenn und soweit der Verkäufer 1 den Widerspruch und die Überarbeitete Bereinigte Kaufpreisberechnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, gilt dies als Zustimmung der Verkäufer zu dem vom Käufer vorgelegten Abschluss zum Vollzugsdatum und der vom Käufer vorgelegten Bereinigten Kaufpreisberechnung, und der Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung werden für die Parteien endgültig und verbindlich.
- 5.5 Wenn der Verkäufer 1 (im Namen aller Verkäufer) einen Widerspruch und eine Überarbeitete Bereinigte Kaufpreisberechnung gemäß Ziffer 5.4 rechtzeitig vorgelegt hat, besprechen der Käufer und der Verkäufer 1 (im Namen aller Verkäufer) die Beanstandeten Posten, um eine Einigung über diese Beanstandeten Posten und etwaige Anpassungen

des Abschlusses zum Vollzugsdatum und der Bereinigten Kaufpreisberechnung zu erzielen. Soweit der Käufer und der Verkäufer 1 eine Einigung über die Beanstandeten Posten erzielen, werden der Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung endgültig und verbindlich für diese Positionen.

5.6 Wenn der Käufer und der Verkäufer 1 (im Namen aller Verkäufer) innerhalb von zwanzig (20) Werktagen, nachdem der Verkäufer 1 seinen Widerspruch und die Bereinigte Kaufpreisberechnung vorgelegt hat, keine Einigung über die Beanstandeten Posten erzielen können, werden die zwischen den Parteien noch ungelösten Beanstandeten Posten auf Antrag des Käufers oder des Verkäufers 1 (im Namen aller Verkäufer) von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer entschieden, der aus den folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt wird: Alvarez Marsal, Deloitte, BDO und Forvis Mazars, und als Neutraler Wirtschaftsprüfer fungiert (der „**Neutrale Wirtschaftsprüfer**“). Wenn der gemäß dem vorstehenden Satz benannte Neutrale Wirtschaftsprüfer die Tätigkeit als Neutraler Wirtschaftsprüfer ablehnt, wird auf schriftlichen Antrag einer der Parteien eine andere Person vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zum Neutralen Wirtschaftsprüfer bestellt. Für den Neutralen Wirtschaftsprüfer gilt Folgendes:

- a) Die Verkäufer und der Käufer beauftragen den Neutralen Wirtschaftsprüfer gemeinsam, um über die ungelösten Beanstandeten Posten zu entscheiden.
- b) Der Neutrale Wirtschaftsprüfer fungiert als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter.
- c) Die Beurteilung des Neutralen Wirtschaftsprüfers beschränkt sich auf die Beanstandeten Posten, über die zwischen den Verkäufern und dem Käufer keine Einigung erzielt wurde (d. h. die Beurteilung des Neutralen Wirtschaftsprüfers in Bezug auf einen Beanstandeten Posten muss innerhalb des Bereichs zwischen den Positionen im Abschluss zum Vollzugsdatum und des Widerspruchs bleiben), wobei der Neutrale Wirtschaftsprüfer auch andere Punkte des Abschlusses zum Vollzugsdatum ändern kann, wenn eine solche Änderung als Folge der Entscheidung des Neutralen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist.
- d) Der Käufer und die Verkäufer werden mit dem Neutralen Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung seiner Prüfung zusammenarbeiten und ihn unterstützen und ihre jeweiligen professionellen Berater und Wirtschaftsprüfer dazu veranlassen, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, und der Käufer wird die Konzerngesellschaften dazu veranlassen, mit dem Neutralen Wirtschaftsprüfer zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen. Dies umfasst die Bereitstellung des Abschlusses zum Vollzugsdatum, der Bereinigten Kaufpreisberechnung, des Widerspruchs, der Überarbeiteten Bereinigten Kaufpreisberechnung und aller anderen Dokumente und Informationen, die der Neutrale Wirtschaftsprüfer zur Vorbereitung seiner Entscheidung vernünftigerweise benötigt oder anfordert.

Der Neutrale Wirtschaftsprüfer legt den anderen Parteien unverzüglich Kopien aller Dokumente und sonstigen Daten vor, die ihm von einer Konzerngesellschaft oder einer Partei zur Verfügung gestellt wurden.

- e) Der Neutrale Wirtschaftsprüfer gibt dem Käufer und den Verkäufern ausreichend Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen, und es findet mindestens eine mündliche Anhörung in Anwesenheit des Käufers, des Verkäufers 1 (im Namen aller Verkäufer) und ihrer professionellen Berater und Wirtschaftsprüfer statt. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer bemüht sich nach besten Kräften, den Parteien seine schriftliche Stellungnahme mit einer Begründung der Entscheidungen so schnell wie möglich, spätestens jedoch dreißig (30) Werktage nach Befassung des Neutralen Wirtschaftsprüfers mit den strittigen Fragen, zu übermitteln.

5.7 Die Entscheidung des Neutralen Wirtschaftsprüfers und der vom Neutralen Wirtschaftsprüfer festgelegte Jahresabschluss zum Vollzugsdatum sowie die Bereinigte Kaufpreisberechnung sind für die Parteien endgültig und verbindlich (außer bei vorsätzlichem Fehlverhalten, Rechenfehlern oder anderen offensichtlichen Fehlern) für die Festlegung des Endgültigen Kaufpreises.

5.8 Die Kosten und Aufwendungen des Neutralen Wirtschaftsprüfers werden gemäß der Entscheidung des Neutralen Wirtschaftsprüfers unter Anwendung der Grundsätze der §§ 91 und 92 ZPO zwischen dem Käufer und den Verkäufern aufgeteilt. Alle anderen Kosten werden von der Partei getragen, der diese Kosten entstanden sind.

5.9 Anpassungsbetrag

Wenn (i) der gemäß dieser Ziffer 5 festgelegte Endgültige Kaufpreis den Vorläufigen Kaufpreis übersteigt, zahlt der Käufer den Verkäufern einen Betrag in Höhe dieses Überschusses, oder (ii) der gemäß dieser Ziffer 5 festgelegte Endgültige Kaufpreis unter dem Vorläufigen Kaufpreis liegt, zahlen die Verkäufer (gemäß der Anspruchsquote der Verkäufer und als Teilschuldner) dem Käufer einen Betrag in Höhe dieses Fehlbetrags (jeder solche von den Verkäufern oder vom Käufer zu zahlende Betrag wird als „**Anpassungsbetrag**“ bezeichnet).

Der Anpassungsbetrag wird am zehnten (10.) Werktag, nachdem der Abschluss zum Vollzugsdatum und die Bereinigte Kaufpreisberechnung gemäß Ziffer 5.3 für die Parteien endgültig und verbindlich geworden sind, fällig und zahlbar.

6. Vollzug

6.1 Vollzugsdatum

Der Vollzug der in dieses Vertrags vorgesehenen Transaktionen (der „**Vollzug**“) erfolgt virtuell oder in den Geschäftsräumen von Latham & Watkins LLP, Reuterweg 20, 60323 Frankfurt, um 9 Uhr MEZ

- a) am letzten Werktag des Monats, in dem die letzte der Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 6.2.1a) bis 6.2.1c) gemäß diesem Vertrag erfüllt oder aufgehoben ist, oder
- b) wenn alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 6.2.1(a) bis 6.2.1(c) weniger als zehn (10) Werktage vor Monatsende erfüllt sind, am letzten Werktag des folgenden Monats, in dem die letzte der Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 6.2.1a) bis 6.2.1c) gemäß diesem Vertrag erfüllt oder aufgehoben ist, oder
- c) zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort, auf den sich der Vertreter der Verkäufer und der Käufer schriftlich geeinigt haben, es sei denn, eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen sind zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder wurden nicht ordnungsgemäß aufgehoben

(das „**Vereinbarte Vollzugsdatum**“).

6.2 Vollzugsbedingungen

6.2.1 Die Verpflichtungen der Parteien zur Durchführung der in dieses Vertrags vorgesehenen Transaktion unterliegen der Erfüllung aller folgenden aufschiebenden Bedingungen (die „**Vollzugsbedingungen**“ und jede einzelne davon eine „**Vollzugsbedingung**“):

- a) die nach den geltenden Fusionskontrollvorschriften Österreichs und Deutschlands erforderlichen Fusionskontrollgenehmigungen oder Freigaben wurden erteilt oder gelten als erteilt, z. B. aufgrund des Ablaufs von Wartefristen oder aufgrund der Ablehnung der Zuständigkeit (die „**Kartellrechtliche Genehmigung**“);
- b) Die gesetzlich vorgeschriebenen Inhaberkontrollverfahren wurden erfolgreich abgeschlossen, d. h. (i) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat dem Käufer schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, dass sie den beabsichtigten Erwerb von indirekten bedeutenden Beteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 9 KWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (jeweils eine „**Bedeutende Beteiligung**“) an Lesora durch den Käufer oder einen seiner direkten oder indirekten Gesellschafter, die nach § 2c Abs. 1 KWG der Anzeigepflicht unterliegen (die „**Relevanten Gesellschafter**“), nicht untersagt, oder (ii) der Beurteilungszeitraum gemäß § 2c Abs. 1a KWG ist

abgelaufen, ohne dass die BaFin den Erwerb der Bedeutenden Beteiligungen an Lesora untersagt hat („**BaFin-Freigabe**“);

- c) Die Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG hat mit der erforderlichen Mehrheit einen Beschluss durch den Versammlungsleiter festgestellt, der den Abschluss dieses Vertrags gemäß § 184 Abs. 1 (der „**Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung**“) genehmigt;
- d) Es gibt kein vollstreckbares Urteil, keine einstweilige Verfügung, keine Anordnung und keinen Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde, die den Vollzug untersagen.

6.2.2 Soweit gesetzlich zulässig, sind Verkäufer 1 (nach eigenem Ermessen) und Käufer berechtigt, gemeinsam auf alle Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 6.2.1a) bis 6.2.1d) mit Wirkung für und gegen alle Parteien zu verzichten.

Die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 6.2.1 Buchstabe c gilt als ausgefallen und dieser Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn (i) die Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung endgültig abgelehnt hat oder (ii) der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung bis zum 30. September 2026 nicht vorliegt. Auf die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 6.2.1 Buchstabe c kann nur gemeinsam vom Verkäufer 1 und vom Käufer verzichtet werden.

6.2.3 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich schriftlich oder per E-Mail, sobald eine oder alle Vollzugsbedingungen erfüllt sind.

6.3 Zur Klarstellung: Die Verkäufer haften weder gesetzlich noch gemäß diesem Vertrag in irgendeiner Weise für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen ergeben.

6.4 Fusionskontrollverfahren

Der Käufer hat die für die Transaktion geltenden Anforderungen hinsichtlich Fusionskontrolle, Kartellrecht und Wettbewerbsanmeldungen nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und den Verkäufern die abschließende Bewertung vorgelegt. Auf dieser Grundlage haben die Parteien die in **Anhang 6.4** aufgeführten fusionskontrollrechtlichen, kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen und Freigaben (die „**Fusionskontrollfreigaben**“) festgelegt, die von den Fusionskontroll-, Wettbewerbs- oder Kartellbehörden (die „**Wettbewerbsbehörden**“) eingeholt werden müssen.

6.4.1 Der Käufer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die für die Fusionskontrollfreigaben erforderlichen Unterlagen vorzubereiten, und reicht diese in Zusammenarbeit mit

dem Vertreter der Verkäufer ein, sofern nichts anderes erforderlich ist, so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn (10) Werktage nach dem Unterzeichnungsdatum (wie unten definiert). Der Käufer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Wettbewerbsbehörden alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verkäufer verpflichten sich, mit dem Käufer bei der Vorbereitung solcher Einreichungen und im Zusammenhang mit allen Einreichungen, Untersuchungen oder Anfragen zusammenzuarbeiten und dem Käufer unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei vertrauliche Informationen über die Verkäufer oder die Konzerngesellschaften nur mit dem Rechtsbeistand des Käufers auf der Grundlage einer Kommunikation unter Rechtsbeiständen geteilt werden.

6.4.2 Der Käufer hat den Verkäufern wesentliche Mitteilungen, wesentliche Einreichungen oder sonstige wesentliche Kommunikation, die er gegenüber den Wettbewerbsbehörden vornehmen oder einreichen möchte, und solcher Entwürfe von Mitteilungen, Einreichungen oder Zusammenfassungen der (schriftlichen oder mündlichen) Kommunikation sowie Kopien aller unterstützenden Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellen, wobei der Käufer nicht verpflichtet ist, den Verkäufern vertrauliche Informationen über den Käufer zur Verfügung zu stellen, die dem Rechtsbeistand der Verkäufer nur auf der Grundlage einer Kommunikation unter Rechtsbeiständen zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer verpflichtet sich, alle angemessenen Kommentare der Verkäufer zu diesen Entwürfen vor deren Einreichung zu berücksichtigen. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die Verkäufer über den Fortgang aller Mitteilungen zu informieren, die zum Erhalt der Fusionskontrollfreigaben erforderlich sind. Soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist, sind die Verkäufer und ihre jeweiligen Berater berechtigt, an Sitzungen, wichtigen Telefonkonferenzen und ähnlichen Treffen mit Wettbewerbsbehörden teilzunehmen.

6.4.3 Der Käufer ist für die Einholung der Fusionskontrollfreigaben verantwortlich und verpflichtet sich, alle angemessenen Schritte zu unternehmen (oder unternehmen zu lassen), um alle Einwände auszuräumen, die von Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Kartell-, Wettbewerbs- oder Fusionskontrollrechts geltend gemacht werden könnten, damit die Verkäufer und der Käufer die Transaktion so früh wie möglich abschließen können, einschließlich des Vorschlags, der Aushandlung, der Verpflichtung und der möglichst raschen Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, einschließlich des Verkaufs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Unternehmen oder der Konzerngesellschaften. Zur Klarstellung: Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Wettbewerbsbehörden Verpflichtungen anzubieten, die zur Erlangung der Freigaben erforderlich sind oder anderweitig notwendig sind, oder Bedingungen oder Verpflichtungen der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die Veräußerung des Käufers oder der Nahestehenden Personen des Käufers (mit Ausnahme der Konzerngesellschaften) zu akzeptieren, die die Vorteile oder Vorzüge, die er sich von der Transaktion verspricht, wesentlich beeinträchtigen würden. Der Käufer stellt die Verkäufer und die Konzerngesellschaften von allen Kosten

und Aufwendungen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen Abhilfemaßnahmen ergeben, mit Ausnahme der Kosten und Aufwendungen für die Berater der Verkäufer und der Konzerngesellschaften.

- 6.4.4 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertreters der Verkäufer keine Anträge zurückziehen, die zur Erlangung der Fusionskontrollfreigaben gestellt wurden, und keine Vereinbarungen mit den Wettbewerbsbehörden über die Verlängerung geltender Wartefristen treffen.
- 6.4.5 Der Käufer ist allein verantwortlich für die Zahlung aller Kosten und Aufwendungen für die Einholung der Fusionskontrollfreigaben, mit Ausnahme der Kosten und Aufwendungen für die Berater der Verkäufer.
- 6.4.6 Zur Klarstellung: Der Käufer darf keine Anpassung des Kaufpreises oder sonstige Änderung dieses Vertrags verlangen oder einen Teil des Kaufpreises zurückhalten, weil er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.4 oder anderen Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 6.4 nachgekommen ist oder aufgrund einer Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde vor oder nach dem Vollzugsdatum, die eine hierin vorgesehene Transaktion untersagt. Der Käufer kann jedoch eine entsprechende Anpassung des Kaufpreises verlangen, wenn eine Wettbewerbsbehörde ihre Zustimmung unter der Erfüllung von Verpflichtungen oder Bedingungen, Zusagen oder anderen Vereinbarungen erteilt, die sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Verkauften Anteile, die Gesellschaft, das Geschäft oder den Konzern auswirken.

6.5 Sonstige behördliche Anforderungen

- 6.5.1 Der Käufer bestätigt hiermit, dass er und alle seine Relevanten Gesellschafter, die eine Bedeutende Beteiligung erwerben möchten, die BaFin und die Deutsche Bundesbank gemäß § 2 Abs. 1 KWG am Werktag vor dem Unterzeichnungsdatum über ihre Absicht informiert haben oder dies, falls aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich, unverzüglich danach tun werden. Der Käufer und alle seine Relevanten Gesellschafter müssen der BaFin und der Deutschen Bundesbank rechtzeitig, spätestens jedoch zwanzig (20) Werktage nach dem Unterzeichnungsdatum (wie unten definiert), eine vollständige Anmeldung (unter Berücksichtigung der Marktpraxis bei ähnlichen Transaktionen) in Bezug auf die Erlangung der BaFin-Freigabe vorlegen. Der Käufer und die Verkäufer erkennen an und vereinbaren, dass Strafregistrauszüge, die von staatlichen oder anderen öffentlichen Behörden ausgestellt werden, bei einer Verzögerung der Ausstellung durch die zuständige Behörde aus Gründen, die nicht dem Käufer zuzurechnen sind, zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden können, sofern sie nach ihrer Ausstellung ohne unangemessene Verzögerung zugestellt werden. Der Käufer wird den Verkäufern auf der Grundlage vertraulicher Kommunikation zwischen Rechtsbeiständen wöchentliche Updates zum Stand der Vorbereitung der Einreichung bei der BaFin (insbesondere den Stand der Lebensläufe und Strafregistrauszüge) zur Verfügung stellen. Der Käufer

verpflichtet sich, dem Vertreter der Verkäufer Entwürfe aller im Zusammenhang mit der BaFin-Freigabe erforderlichen Unterlagen (auf der Grundlage einer Kommunikation zwischen Rechtsbeiständen) zur Verfügung zu stellen, wobei Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden können, und zwar zu einem Zeitpunkt, der den Verkäufern eine angemessene Gelegenheit gibt, vor der Einreichung dieser Unterlagen Stellung zu nehmen. Mit der Einreichung dieser Unterlagen erklärt sich der Käufer bereit, die Kommentare des Vertreters der Verkäufer wohlwollend zu berücksichtigen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Korrespondenz des Käufers mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank keiner vorherigen Zustimmung der Verkäufer oder des Vertreters der Verkäufer bedarf.

6.5.2 Um die BaFin-Freigabe zu erhalten, stellt der Käufer der BaFin und der Deutschen Bundesbank alle von der BaFin und/oder der Deutschen Bundesbank angeforderten und für die Erlangung der BaFin-Freigabe relevanten Informationen zur Verfügung und sorgt dafür, dass alle Relevanten Gesellschafter der BaFin und der Deutschen Bundesbank diese Informationen ebenfalls unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Käufer und die Verkäufer werden (i) vorbehaltlich Ziffer 6.5.1 in jeder Hinsicht bei der Vorbereitung von Einreichungen oder Meldungen und im Zusammenhang mit Einreichungen, Untersuchungen oder Anfragen zusammenarbeiten, (ii) der BaFin und/oder der Deutsche Bundesbank so schnell wie möglich alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen, die gemäß geltendem Recht angefordert werden, und (iii) alle anderen Verfahrensschritte unternehmen, die erforderlich sind, um die BaFin-Freigabe zu erhalten oder um geltende Prüfungsfristen in Gang zu setzen und ablaufen zu lassen. Im Zusammenhang mit der BaFin-Freigabe werden der Käufer und der Vertreter der Verkäufer (i) einander unverzüglich Kopien aller schriftlichen Mitteilungen (auf der Grundlage einer Kommunikation zwischen Rechtsbeiständen) zur Verfügung stellen, wobei Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden können, und (ii) einander unverzüglich im Voraus über Zeitpunkt und Ort aller Besprechungen und Konferenzen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden informieren.

6.5.3 Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, die BaFin-Freigabe so schnell wie möglich zu erhalten. Keine der Verpflichtungen oder Zusagen des Käufers im Rahmen dieses Vertrags verpflichtet den Käufer, wesentliche Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, Zusagen oder sonstigen Vereinbarungen, die von der BaFin und/oder der Deutsche Bundesbank auferlegt oder verlangt werden (jeweils eine "**Bedingung für die Freigabe**"), anzubieten, ihnen zuzustimmen oder sie einzuhalten, um die BaFin-Freigabe zu erlangen, es sei denn, eine solche Bedingung für die Freigabe (i) kann mit aus Sicht des Käufers wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen erfüllt werden und (ii) erfordert keine wesentlichen Maßnahmen, die die (indirekten) Gesellschafter des Käufers betreffen. Wenn die BaFin und/oder die Deutsche Bundesbank dem Käufer mit hinreichender Sicherheit (nach fachlicher Einschätzung des Rechtsbeistands des Vertreters der Verkäufer und des Rechtsbeistands des Käufers) mitteilen, dass die BaFin-Freigabe nicht erteilt wird (ohne dass die BaFin wesentliche Auflagen oder Bedingungen

auferlegt) oder dass die Transaktion untersagt wird, kann der Käufer seinen Antrag (und die anderen Relevanten Gesellschafter ihre jeweiligen Anträge) auf BaFin-Freigabe zurückziehen.

6.5.4 Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäufer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen, (i) sobald die BaFin die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen für die erforderlichen Inhaberkontrollverfahren gemäß § 2c Abs. 1 Satz 9 KWG bestätigt hat, und (ii) wenn dieser Beurteilungszeitraum aufgrund von Auskunftersuchen oder sonstigen Anfragen der BaFin gemäß § 2c Abs. 1a Satz 6 KWG verlängert wird.

6.5.5 Der Käufer trägt die Kosten für alle Anmeldegebühren und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der BaFin-Freigabe anfallen, mit Ausnahme der Kosten für Rechtsberater der Verkäufer, die von den Verkäufern zu tragen sind. Zur Klarstellung: Der Käufer darf keine Anpassung des Kaufpreises oder sonstige Änderung dieses Vertrags verlangen oder einen Teil des Kaufpreises zurückhalten, weil er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.5.3 oder anderen Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 6.5 oder aufgrund einer Entscheidung einer zuständigen Behörde vor oder nach dem Vollzugsdatum, einschließlich einer Entscheidung der BaFin, die eine hierin vorgesehene Transaktion untersagt oder ihre Zustimmung vorbehaltlich der Erfüllung von Verpflichtungen oder Bedingungen, Zusagen oder anderen Vereinbarungen erteilt.

6.6 Vollzugshandlungen

Am Vereinbarten Vollzugsdatum werden die Parteien Zug-um-Zug die folgenden Dokumente ausfertigen und übergeben oder deren Ausfertigung und Übergabe veranlassen und die folgenden Handlungen Zug-um-Zug ergreifen oder deren Ergreifung veranlassen (die „**Vollzugshandlungen**“):

- a) Die Verkäufer übergeben dem Käufer eine rechtsgültig unterzeichnete und verbindliche Vereinbarung über die Beendigung der aktuellen Gesellschaftervereinbarung vom 15./16. Juni 2021 in der Fassung vom 11. November 2021, die im Wesentlichen der Form von **Anhang 6.6a**) entspricht;
- b) Die Verkäufer übergeben dem Käufer eine Vereinbarung über die Beendigung des zwischen Brockhaus Technologies AG und der Gesellschaft am 21. Januar 2022 geschlossenen Managementdienstleistungsvertrags, die im Wesentlichen der Form von **Anhang 6.6b**) entspricht;
- c) Die Verkäufer übermitteln dem Käufer die Bring-Down-Bestätigung in Bezug auf die Verkäufergarantien (wie unten definiert).
- d) vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Vollzugs keine Besondere Steuerversicherung für die in Ziffer 10.6.1f) genannten Ansprüche des Käufers (Steuerfrei-

stellungsansprüche in Bezug auf bestimmte Versicherungssteuerangelegenheiten) abgeschlossen wird, zahlt der Käufer einen Betrag in Höhe von 6.873.040 EUR (sechs Millionen achthundertdreiundsiebzigttausendvierzig Euro) (der „**Treuhandbetrag**“) gemäß den Bestimmungen von Ziffer 4. Andernfalls beträgt der Treuhandbetrag 4.863.000 EUR (vier Millionen achthundertdreiundsechzigtausend Euro); und

- e) Der Käufer zahlt den Restbetrag des Vorläufigen Kaufpreises nach Abzug des Treuhandbetrags und gegebenenfalls aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer für den Abschluss einer Besonderen Steuerversicherung für Ansprüche des Käufers gemäß Ziffer 10.6.1f) (Steuerfreistellungsansprüche in Bezug auf bestimmte Versicherungssteuerangelegenheiten) entstanden sind, gemäß Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 auf die Konten der Verkäufer ein.

6.7 Verzicht

Alle Vollzugshandlungen können jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Verkäufern und dem Käufer ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die Verkäufer sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise auf die in Ziffer 6.6e) genannte Vollzugshandlung zu verzichten. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Verkäufer ganz oder teilweise auf die in Ziffer 6.6a), 6.6b) und 6.6c) genannten Vollzugshandlungen zu verzichten. Die Wirkung einer solchen Verzichtserklärung beschränkt sich darauf, dass die jeweilige Vollzugshandlung nicht mehr am Vereinbarten Vollzugsdatum durchgeführt werden muss, und schränkt, sofern nicht anders vereinbart, keine Ansprüche ein oder beeinträchtigt diese, die eine verzichtende Partei in Bezug auf Umstände im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung einer solchen Vollzugshandlung gemäß diesem Vertrag geltend machen könnte.

6.8 Rücktrittsrecht

6.8.1 Verkäufer 1 kann nach eigenem Ermessen und mit Wirkung für und gegen alle Parteien durch schriftliche Mitteilung an den Käufer von diesem Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Vollzug nicht bis zum 30. September 2026 erfolgt ist; oder
- b) eine Vollzugsbedingung endgültig nicht mehr erfüllt werden kann; oder
- c) der Käufer den Vorläufigen Kaufpreis bis zum zehnten (10.) Werktag nach dem Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlt hat.

Die Ziffern 16, 17, 18 und 21 bestehen auch nach einem solchen Rücktritt fort.

6.8.2 Der Käufer kann nach eigenem Ermessen und mit Wirkung für und gegen alle Parteien durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer 1 von diesem Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der Vollzug nicht bis zum 30. September 2026 erfolgt ist; oder
- b) eine Vollzugsbedingung endgültig nicht mehr erfüllt werden kann; oder
- c) wenn alle oder einige der von den Verkäufern zu ergreifenden Vollzugshandlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach dem Tag, an dem sie fällig waren, weder von den Verkäufern (gemäß Ziffer 6.6) ergriffen wurden noch vom Käufer auf diese verzichtet wurden.

6.8.3 Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig auf der Grundlage der Ziffern 6.8.1 und 6.8.2 zu kündigen, deren Nichteinhaltung einer Vereinbarung oder Verpflichtung (insbesondere (i) die Verpflichtung des Käufers, die Fusionskontrollfreigabe gemäß Ziffer 6.4.3 sowie die BaFin-Freigabe gemäß Ziffer 6.5.3 zu erhalten, und (ii) in Bezug auf die Durchführung einer Vollzugshandlung) gemäß diesem Vertrag zu einer Verzögerung oder Nichterfüllung einer Vollzugsbedingung oder zum Scheitern des Vollzugs oder einer Vollzugshandlung geführt hat.

6.8.4 Im Falle einer Kündigung dieses Vertrags gemäß dieser Ziffer 6.8

- a) hat keine Partei gegenüber einer anderen Partei weitere Verpflichtungen aus diesem Vertrag, mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.8 (Rücktrittsrecht), Ziffer 16 (Vertraulichkeit), Ziffer 17 (Steuern, Kosten und Gebühren), Ziffer 18 (Mitteilungen) und Ziffer 21 (Sonstiges) (die „**Fortbestehenden Bestimmungen**“), die auch nach einer solchen Kündigung fortbestehen und in vollem Umfang wirksam bleiben;
- b) Keine Partei hat Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Partei, mit Ausnahme von (i) Ansprüchen aufgrund von Verstößen gegen diesen Vertrag, die vor der Kündigung aufgetreten sind, und (ii) Ansprüchen, sofern vorhanden, gemäß den Fortbestehenden Bestimmungen.

6.9 Vollzugsprotokoll

Unmittelbar nach dem Vollzug unterzeichnen die Parteien ein Vollzugsprotokoll, das im Wesentlichen dem als **Anhang 6.9** beigefügten Muster entspricht und in dem (i) die Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen, (ii) die Erfüllung aller oder den ordnungsgemäßen Verzicht auf alle Vollzugsbedingungen, (iii) die Durchführung aller oder den ordnungsgemäßen Verzicht auf alle Vollzugshandlungen und (iv) der Vollzug bestätigt werden (das „**Vollzugsprotokoll**“; der Tag, an dem die Aufschiebenden Bedingungen erfüllt, die Vollzugsbedingungen erfüllt oder ordnungsgemäß auf diese verzichtet und die Vollzugshandlungen durchgeführt oder ordnungsgemäß auf diese verzichtet wurden, wird im Folgenden als „**Vollzugsdatum**“ bezeichnet). Die Rechtswirkung der Vollzugsbestätigung besteht darin, dass sie als Beweis des ersten Anscheins dafür dient,

dass alle Vollzugshandlungen und Vollzugsbedingungen erfüllt oder aufgehoben wurden und dass der Vollzug erfolgt ist. Die Ausführung der Vollzugsbestätigung schränkt jedoch die Rechte der Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder geltendem Recht ergeben, nicht ein und beeinträchtigt diese auch nicht. Die Parteien senden eine PDF-Kopie des unterzeichneten Vollzugsprotokolls per E-Mail an den amtierenden Notar als Nachweis für die Wirksamkeit der Übertragung der Verkauften Anteile.

6.10 Neue Gesellschafterlisten

6.10.1 Die Parteien beauftragen hiermit den amtierenden Notar, eine neue Gesellschafterliste für die Gesellschaft gemäß **Anhang 6.10.1** unmittelbar nach Erhalt einer PDF-Kopie des unterzeichneten Vollzugsprotokolls gemäß Ziffer 6.9 (ohne weitere Nachforschungen durch den amtierenden Notar) per E-Mail beim zuständigen Handelsregister einzureichen.

6.10.2 Nachdem die in Ziffer 6.6e) festgelegten Vollzugshandlungen durchgeführt wurden, jedoch vor Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls, muss jeder der Verkäufer (jeweils als Einzelschuldner) dem Käufer eine Vollmacht im Wesentlichen wie in **Anhang 6.10.2** beigefügt aushändigen, die dem Käufer das Recht einräumt, die Rechte der Verkäufer als Gesellschafter der Gesellschaft in Bezug auf die Verkauften Anteile nach dem Vollzugsdatum auszuüben, bis die neue Gesellschafterliste der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde (die „**Vollzugsvollmacht**“). Der Käufer stellt jeden der Verkäufer von allen Schäden im Sinne der §§ 249 ff. BGB frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Vollzugsvollmacht ergeben.

7. Garantien

7.1 Verkäufergarantien

7.1.1 Jeder Verkäufer sichert dem Käufer hiermit einzeln in Form eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB Folgendes zu:

- a) Die Aussagen gemäß den Ziffern 1 bis 3 und 4.1 (soweit sich die Aussagen in Ziffer 4.1 auf die Gesellschaft oder die BLS Service KG beziehen) von **Anhang 7** (die „**Fundamentalgarantien**“) – (i) in Bezug auf seine Kapazität und Befugnisse sowie in Bezug auf die Fundamentalgarantien in den Ziffern 1.1 bis 1.4 sowie in den Ziffern 2.2 bis 2.4 von Anhang 7 (die „**Individualgarantien**“) nur in Bezug auf die von diesem Verkäufer Verkauften Anteile, und (ii) in Bezug auf die Definition von „Kenntnis der Verkäufer“ in den Ziffern 1.1 bis 1.4 sowie den Ziffern 2.2 bis 2.4 von Anhang 7 jeder Verkäufer nur in Bezug auf das persönliche, tatsächliche Wissen (positive Kenntnis) dieses Verkäufers – sind zum Zeitpunkt dieses Vertrags („**Unterzeichnungsdatum**“) und zum Vollzugsdatum korrekt und

- b) die Aussagen in den Ziffern 4 bis 18 von Anhang 7 (die „**Operativen Garantien**“) sind zum Unterzeichnungsdatum korrekt, sofern in Anhang 7 nicht ausdrücklich ein anderes Datum angegeben ist. (Die Fundamentalgarantien und die Operativen Garantien werden zusammen als die „**Verkäufergarantien**“ und einzeln als eine „**Verkäufergarantie**“ bezeichnet).
- 7.1.2 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Verkäufergarantien keine Beschaffheitsgarantie im Sinne der §§ 443 und 444 BGB darstellen und nicht als solche qualifiziert werden dürfen und dass die §§ 443 und 444 BGB keine Anwendung finden.
- 7.2 Kenntnis der Verkäufer; Kenntniszurechnung; keine Nachforschungspflicht
- 7.2.1 Sofern und soweit in diesem Vertrag auf „**Kenntnis der Verkäufer**“ Bezug genommen wird, ist nur die persönliche, positive Kenntnis der in **Anhang 7.2.1** genannten Personen (die „**Kenntnisträger**“) zum Unterzeichnungsdatum nach ordnungsgemäßer Befragung von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (die „**Befragten Personen**“) relevant. Soweit dies für die Fundamentalgarantien des Verkäufers relevant ist, die nur von jedem Verkäufer als Einzelschuldner abgegeben werden, bezeichnet der Begriff „*Kenntnis der Verkäufer*“ ausschließlich die persönliche, positive Kenntnis der in Anhang 7.2.1 aufgeführten Personen zum Unterzeichnungsdatum, die dem jeweiligen Verkäufer darin zuzurechnen ist.
- 7.2.2 Frühestens drei (3) Werktage vor dem Vereinbarten Vollzugsdatum überprüfen die Verkäufer die zum Vollzugsdatum abgegebenen Verkäufergarantien und Steuergarantien der Verkäufer, um alle zwischen dem Unterzeichnungsdatum und dem Vereinbarten Vollzugsdatum eingetretenen Tatsachen oder Umstände zu ermitteln, die dazu führen würden, dass die Aussagen in den Verkäufergarantien und Steuergarantien der Verkäufer zum Vollzugsdatum nicht mehr korrekt wären. Die Verkäufer werden dem Käufer am Vereinbarten Vollzugsdatum eine Bestätigung (die „**Bring-Down-Bestätigung**“) in der in **Anhang 7.2.2** beigefügten Form vorlegen, in der die Verkäufer bestätigen, dass die Verkäufergarantien und die Steuergarantien der Verkäufer zum Zeitpunkt der Überprüfung gemäß dieser Ziffer 7.2.2 und vorbehaltlich weiterer Offenlegungen, sofern vorhanden, weiterhin korrekt sind, wobei die Verkäufer alle neuen Offenlegungen in angemessener Detailgenauigkeit vorlegen und alle relevanten Belege bereitstellen müssen, wobei vereinbart ist, dass unzureichende Unterlagen die Parteien nicht daran hindern, den Vollzug abzuschließen, und wobei ferner vereinbart ist, dass die Bring-Down-Bestätigung zwischen den Parteien nicht als Wiederholung einer der Verkäufergarantien und der Steuergarantien der Verkäufer behandelt wird und keine Haftung der Verkäufer begründet, außer wie ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt.

- 7.2.3 Jegliche Zurechnung von Kenntnis durch Dritte oder durch einen der anderen Verkäufer zu einem Verkäufer im Sinne dieses Vertrags ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Kenntnis oder die fahrlässige (unabhängig von grober oder einfacher Fahrlässigkeit) Unkenntnis von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Assistenten (insbesondere Erfüllungsgehilfen) und Beratern der Verkäufer oder der Konzerngesellschaften. Darüber hinaus wird jegliche Haftung in Bezug auf konstruktive Kenntnis oder in Bezug auf Informationen, die in Akten, Dokumenten oder Korrespondenz der Konzerngesellschaften oder der Verkäufer verfügbar sind, aber den in Anhang 7.2.1 genannten Personen nicht positiv bekannt sind, ausdrücklich ausgeschlossen, sodass diese Kenntnis oder diese Informationen nicht Teil der Kenntnis der Verkäufer sind. Die Verkäufer haften nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Dritter (einschließlich Erfüllungsgehilfen der Verkäufer im Sinne von § 278 BGB).
- 7.2.4 Die Verkäufer 1 und 2 haben keine Kenntnisse aus erster Hand in Bezug auf die Tatsachen und Gegenstände der Operativen Garantien, und weder die Verkäufer 1 und 2 noch ihre Direktoren, Mitarbeiter oder Berater haben die zugrunde liegenden Tatsachen, Sachverhalte, Umstände oder Aussagen in den Operativen Garantien oder den dazugehörigen Anlagen, die von den Konzerngesellschaften und ihren Vertretern erstellt wurden, unabhängig geprüft oder verifiziert, sondern mussten sich vielmehr auf die von den Vertretern der Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verlassen; nichts in diesem Vertrag impliziert eine Verpflichtung eines der Verkäufer 1 und 2 und seiner Vertreter, spezifische oder sonstige Anfragen oder Recherchen jeglicher Art in Bezug auf die Operative Garantien durchzuführen; das Fehlen (i) solcher Kenntnisse aus erster Hand in Bezug auf die Tatsachen und Gegenstände der Operativen Garantien, (ii) der Möglichkeit, die Operativen Garantien unabhängig zu überprüfen, und (iii) solcher Prüfungen oder Verifizierungen eines Verkäufers in Bezug auf die Operativen Garantien oder die Notwendigkeit, sich auf die von den Vertretern der Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen in Bezug auf die Operativen Garantien zu verlassen, darf in keinem Fall als Arglist aufgrund Angaben „ins Blaue hinein“ wegen unterbliebener Untersuchungen oder Überprüfungen angesehen werden; in Bezug auf die Operativen Garantien verzichtet der Käufer auf alle Rechte und Ansprüche gegenüber den Verkäufern 1 und 2, die auf den Rechtsinstituten der Arglist aufgrund Angaben „ins Blaue hinein“ wegen unterbliebener Untersuchungen oder Überprüfungen beruhen könnten aufgrund der in dieser Ziffer 7.2.4 beschriebenen Umstände im gesetzlich zulässigen Umfang. Sowohl der Verkäufer 1 als auch der Verkäufer 2 akzeptieren hiermit diesen Verzicht. Die Haftung der Verkäufer 1 und 2 für potenziellen offensichtlichen Betrug oder offensichtliches vorsätzliches Fehlverhalten, das über die oben beschriebenen Rechtsinstitute und Umstände hinausgeht, bleibt davon unberührt und in vollem Umfang wirksam; und als Folge davon vereinbaren die Parteien, dass in Bezug auf eine Operative Garantie einer der Verkäufer 1 und 2 nur dann haftet, wenn und soweit dieser Verkäufer vorsätzlich eine falsche Angabe im Rahmen einer Operativen Garantie gemacht hat.

8. Verpflichtungen der Verkäufer

8.1 Geschäftsführung

Vom (einschließlich) Unterzeichnungsdatum bis zum (einschließlich) Vollzugsdatum (die „**Übergangszeit**“) werden die Verkäufer durch Anweisung der Geschäftsführung jeder Konzerngesellschaft dafür sorgen, dass die Konzerngesellschaften das Geschäft in allen wesentlichen Punkten im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterführen. Die Verkäufer werden ohne unangemessene Verzögerung nach dem Unterzeichnungsdatum – soweit gesetzlich zulässig und unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Gesellschaft einen Gesellschafterbeschluss in der Gesellschaft fassen, um die Geschäftsführung jeder Konzerngesellschaft anzuweisen, (i) keine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen und (ii) dafür einzustehen, dass die Konzerngesellschaften zwischen dem Unterzeichnungsdatum und dem Vollzug ohne die vorherige Zustimmung des Käufers, die nicht ohne triftigen Grund verweigert, an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden darf und als erteilt gilt, wenn der Käufer nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die Verkäufer gegen die vorgeschlagene Maßnahme Einspruch erhebt, keine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) jede wesentliche Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Geschäftsordnung oder anderer Gründungs- oder Organisationsdokumente der Konzerngesellschaft;
- b) die Festsetzung oder Beschlussfassung über eine Voraus- oder Zwischendividende;
- c) jede Annahme von Unternehmensvereinbarungen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz oder ähnlicher Vereinbarungen nach dem Recht anderer Länder;
- d) jede Fusion, Abspaltung oder sonstige Unternehmensumstrukturierung im Sinne und gemäß dem Umwandlungsgesetz oder entsprechenden Bestimmungen anderer anwendbarer Gesetze;
- e) jeder Verkauf, jede Übertragung, Veräußerung oder Auflösung oder Liquidation einer Konzerngesellschaft oder ihrer Beteiligungen und/oder Anteile;
- f) jeder Erwerb, jede Veräußerung oder jede Belastung von Anteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Personengesellschaft;
- g) jede Ausgabe von Anteilen oder anderen Wertpapieren oder die Gewährung von Optionen oder anderen Rechten zum Erwerb solcher Wertpapiere;
- h) jeder Erwerb oder jede Veräußerung von Immobilien zu einem Gegenwert von mehr als 200.000 EUR pro Einzelfall;

- i) mit Ausnahme des Verkaufs, der Übertragung oder Veräußerung von Fahrrädern oder Leasing- und/oder Handelsforderungen, jeder Verkauf, jede Übertragung oder Veräußerung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen einer Konzerngesellschaft außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs mit einem Wert von jeweils mehr als 200.000 EUR;
- j) alle Investitionsausgaben, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs anfallen und nicht im genehmigten Budget für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 vorgesehen sind und die pro Einzelfall mehr als 200.000 EUR betragen;
- k) jede außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs erfolgende Aufnahme neuer Finanzverbindlichkeiten durch eine Konzerngesellschaft in Höhe von mehr als 200.000 EUR pro Einzelfall und insgesamt mehr als 1.000.000 EUR, sofern dies nicht Teil der normalen Finanzierung des Leasingvertrags ist;
- l) jede wesentliche Abweichung von der allgemeinen Strategie der Finanzierungszusammensetzung zwischen außerbilanzieller und bilanzieller Finanzierung, insbesondere von der im Geschäftsplan festgelegten Finanzierungszusammensetzung (Forfaitierung, Verbriefung, Bankdarlehen, Barmittel);
- m) jede Aufhebung, Beilegung oder Verzichtserklärung in Bezug auf Ansprüche oder anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren, an denen eine Konzerngesellschaft beteiligt ist und die einen Wert von 200.000 EUR übersteigen;
- n) jede wesentliche Änderung (sei es durch eine Änderung oder die Ausübung einer Option) der Arbeitsverträge der Schlüsselmitarbeiter („**Schlüsselmitarbeiter**“ bezeichnet (i) Geschäftsführer, (ii) Prokuristen und (iii) Mitarbeiter des BLS-Teil Konzerns, die vertraglich Anspruch auf eine jährliche Vergütung (einschließlich Boni, jedoch ohne Nebenleistungen) von mehr als 150.000,00 EUR haben) (einschließlich, ohne Einschränkung durch Änderungen in Abfindungsvereinbarungen);
- o) Gewährung von Erhöhungen der Löhne, Gehälter oder Boni oder anderer Vergütungen für einzelne Schlüsselmitarbeiter oder Abschluss, Beendigung oder Änderung von Pensionsplänen oder anderen Pensionszusagen, mit Ausnahme von (i) Boni oder Erhöhungen aufgrund der Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen oder (ii) anderen Erhöhungen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit gemäß der bisherigen Praxis gewährt werden und nicht im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen stehen;
- p) Abschluss von Tarifverträgen mit einer Gewerkschaft oder Abschluss von Betriebsvereinbarungen;

- q) Einreichung oder Änderung wesentlicher Steuererklärungen oder Ausübung von Steuerwahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf einen nach dem Vollzugsdatum endenden Zeitraum, wenn diese Einreichung, Änderung oder Ausübung von der bisherigen Praxis abweicht, es sei denn, dies ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich;
 - r) wesentliche Änderungen der (steuerlichen) Rechnungslegungsverfahren oder (steuerlichen) Rechnungslegungsgrundsätze, sofern dies nicht durch zwingende Gesetze vorgeschrieben ist;
 - s) Abschluss einer Vereinbarung über Steueraufteilung, Steuerzuweisung oder einer ähnlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit Steuern mit einer anderen Partei als einer Konzerngesellschaft;
 - t) Zustimmung zu einem Verzicht auf Steuerforderungen;
 - u) Änderung oder Kündigung des Maklervertrags mit ERGO, der wesentlichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 7.1a) und 7.1e) von Anhang 7 und der Verbriefungsverträge, die als wesentliche Vereinbarungen gelten;
 - v) Änderung oder Kündigung der Kooperationsvereinbarung Greenium und der Verzichtserklärungen;
 - w) die absichtliche Verzögerung oder Aufschiebung von Verbindlichkeiten oder Provisionen, die Aufschiebung von Investitionen oder geplanten Einstellungen oder der Abschluss von Vereinbarungen oder Verhandlungen mit Dritten zur Verlängerung der Zahlungsfrist für Verbindlichkeiten, Provisionen oder andere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, jeweils außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs;
 - x) die absichtliche Änderung der Cash-Management-Praktiken außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs im Einklang mit der bisherigen Praxis;
 - y) Abschluss von Vereinbarungen zwischen einer Konzerngesellschaft auf der einen Seite und den Verkäufern oder deren Nahestehenden Personen auf der anderen Seite (die „**Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen**“); und
 - z) Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung einer der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis q) aufgeführten Maßnahmen.
- 8.2 Ziffer 8.1 darf nicht so angewendet werden, dass er Maßnahmen, Handlungen und/oder Transaktionen verhindert oder einschränkt, die
- a) in **Anhang 8.2** offengelegt wurden;

- b) in diesem Vertrag in Betracht gezogen oder darin offengelegt werden;
- c) im Geschäftsplan des Konzerns vom 22. Dezember 2025 enthalten sind, der dem Käufer vor dem Unterzeichnungsdatum offengelegt wurde; oder
- d) auf Wunsch oder Anweisung oder mit Zustimmung des Käufers getroffen wurden.

8.3 Mit Ausnahme der in **Anhang 8.3** aufgeführten Vereinbarungen kündigen die Verkäufer alle Vereinbarungen zwischen den Konzerngesellschaften einerseits und einem Verkäufer oder einem seiner Nahestehenden Personen (mit Ausnahme der Konzerngesellschaften) andererseits vor und spätestens mit Wirkung zum Vollzug, ohne dass eine verbleibende Haftung einer Konzerngesellschaft entsteht.

8.4 Zugang zu Informationen

- a) Zwischen dem Unterzeichnungsdatum und dem Vollzugsdatum werden die Verkäufer weiterhin mit dem Käufer zusammenarbeiten und die Konzerngesellschaften anweisen, dies ebenfalls zu tun, um den Käufer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts angemessen über alle geschäftlichen Entwicklungen des Konzerns zu informieren.
- b) Nach dem Vollzugsdatum gewähren die Verkäufer dem Käufer nach angemessener Vorankündigung Zugang zu Buchhaltungs-, Finanz- und anderen Unterlagen (und gestatten ihm, Kopien davon anzufertigen) und weisen ihre Nahestehenden Personen an, dasselbe zu tun, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht steht und vom Käufer und seinen Nahestehenden Personen (einschließlich der Konzerngesellschaften) (oder deren Rechtsnachfolger) im Zusammenhang mit Steuer- oder sonstigen Prüfungen oder Untersuchungen oder Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Eigentum der Käufer an dem Konzern ergeben („**Angeforderte Informationen**“). Soweit sich diese Angeforderten Informationen auf direkte oder indirekte Gesellschafter oder Nahestehende Personen der Verkäufer beziehen, werden die Verkäufer auf angemessene Anfrage des Käufers alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese verfügbaren Informationen zu beschaffen und bereitzustellen.

9. -Freistellung

Die Verkäufer (jeweils im Verhältnis zu ihren Haftungsquoten und jeder Verkäufer nur für seine jeweilige Haftungsquote) stellen den BLS-Teilkonzern frei und halten ihn schadlos von allen zugesprochenen Beträgen einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten sowie angemessenen Honoraren von EIFLER GRANDPIERRE WEBER PartmbB Rechtsanwälte („**EGW**“), die sich aus allen derzeit rechtshängigen Rechtsstreitigkeiten

von Herrn und Frau [REDACTED] (der „[REDACTED]-Rechtsstreit“), nämlich: Die Klage von Frau [REDACTED] die derzeit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] in der Berufungsinstanz anhängig ist (zuvor vor dem Landgericht Kassel unter dem Aktenzeichen [REDACTED] anhängig); die Klage von Frau [REDACTED] vor dem Landgericht Kassel unter dem Aktenzeichen [REDACTED]; die Klage von Herrn [REDACTED] vor dem Landgericht Kassel unter dem Aktenzeichen [REDACTED] (die „**Bestehenden [REDACTED]-Klagen**“); sowie alle künftigen Klagen von Herrn und/oder Frau [REDACTED] gegen den BLS-Teilkonzern oder eine Konzerngesellschaft, die den hier aufgeführten Ansprüchen ähnlich sind und bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung aller Bestehenden [REDACTED]-Klagen anhängig geworden sind, jeweils einschließlich etwaiger Folgeverfahren, soweit diese Beträge den in den Abschlussunterlagen für den [REDACTED]-Rechtsstreit zu bildenden Gesamtbetrag übersteigen, vorausgesetzt, dass (i) der Käufer EGW gestattet, den BLS-Teilkonzern im Zusammenhang mit dem [REDACTED]-Rechtsstreit gemäß den Anweisungen des Verkäufers 1 im besten Interesse des BLS-Teilkonzerns weiterhin zu vertreten (einschließlich in Bezug auf die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Anerkennungen, Vergleichen, Kompromissen oder Zugeständnissen), (ii) der Käufer dafür sorgt, dass die Gesellschaft uneingeschränkt mit EGW und/oder dem Verkäufer 1 zusammenarbeitet und EGW und/oder dem Verkäufer 1 Zugang zu Buchhaltungs-, Finanz-, Geschäfts- und anderen Unterlagen gewährt (und ihnen gestattet, Kopien davon anzufertigen), die sie zur Beurteilung der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit dem [REDACTED]-Rechtsstreit vernünftigerweise verlangen können, und weist seine Nahestehenden Personen, dasselbe zu tun, und (iii) der Käufer dafür sorgt, dass die Gesellschaft ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers 1 keine Anerkennungen, Vergleiche, Kompromisse oder Zugeständnisse in Bezug auf den [REDACTED]-Rechtsstreit eingeht, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf (die „**[REDACTED]-Freistellung**“). Der Anspruch auf die [REDACTED]-Freistellung wird fällig und zahlbar in Raten in Höhe des jeweiligen zugesprochenen Betrags einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten sowie angemessener Gebühren von EGW innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem die jeweilige Klage, die Teil des [REDACTED]-Rechtsstreits ist, rechtskräftig und unanfechtbar entschieden oder beigelegt wurde.

10. Rechtsbehelfe

10.1 Mitteilung über Vertragsverletzungen

10.1.1 Wenn der Käufer oder eine seiner Nahestehenden Personen, einschließlich der Konzerngesellschaften nach Vollzug, Kenntnis von Umständen erhält, die zu einem Anspruch gegen die Verkäufer im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag führen könnten, mit Ausnahme eines Anspruchs des Käufers auf Erfüllung von Hauptleistungspflichten und Ansprüche gemäß Ziffer 11 (ein „**Käuferanspruch**“), hat der Käufer die Verkäufer unverzüglich über die relevanten Umstände eines solchen Käuferanspruchs zu informieren, wobei er den potenziellen Käuferanspruch angemessen

detailliert zu beschreiben und, soweit möglich, den geschätzten Betrag dieses Käuferanspruchs anzugeben hat (eine „**Anspruchsmitteilung**“).

10.1.2 Nach dem Vollzugsdatum hat der Käufer sicherzustellen, dass den Verkäufern alle relevanten Informationen und angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Kopien aller Dokumente und sonstigen Informationen sowie Zugang zu den Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Managern, Mitarbeitern und Beratern des Käufers und der Konzerngesellschaften (die von jeglicher Geheimhaltungspflicht befreit sind), die die Verkäufer benötigen oder vernünftigerweise verlangen, um zu bestimmen, inwieweit ein geltend gemachter Käuferanspruch gerechtfertigt ist.

10.2 Schadensersatzansprüche

10.2.1 Im Falle eines Verstoßes eines Verkäufers gegen eine der Verkäufergarantien, eine Vereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung aus diesem Vertrag hat der Käufer den Verkäufern oder dem jeweiligen Verkäufer die Möglichkeit zu geben, den Käufer in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die jeweilige Verkäufergarantie nicht verletzt worden wäre oder erfüllt worden wäre (Naturalrestitution). Ist eine Naturalrestitution unmöglich, lehnen die Verkäufer oder der jeweilige Verkäufer eine Naturalrestitution ernsthaft und endgültig ab oder ist eine Naturalrestitution nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt der Anspruchsmitteilung durch die Verkäufer oder den jeweiligen Verkäufer erfolgt, kann der Käufer Schadensersatz in Geld verlangen.

10.2.2 „**Schäden**“ sind alle tatsächlichen finanziellen Schäden im Sinne der §§ 249 ff. BGB, jedoch unter Ausschluss (i) nicht vorhersehbarer indirekter Schäden und sonstiger nicht vorhersehbarer Folgeschäden, (ii) vernünftigerweise nicht vorhersehbarer entgangener Gewinne, Umsatz und entgangene Geschäftschancen, (iii) interne Verwaltungs- und Gemeinkosten, (iv) vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB und (v) eine etwaige Wertminderung der Verkauften Anteile, der Konzerngesellschaften oder ihres Geschäfts (z. B. aufgrund von entgangenen Erträgen oder einem Rückgang des Cash-flows). Die Berechnung des Schadensersatzes mit der Begründung, dass der Kaufpreis auf der Grundlage falscher Annahmen berechnet wurde (z. B. Berechnung des Schadensersatzes unter Anwendung von Multiplikatoren, die der Käufer möglicherweise zur Ermittlung des Kaufpreises verwendet hat), ist ausgeschlossen. Der Schadensersatz ist nach den gesetzlichen Grundsätzen der Schadensberechnung, der Schadensminderung und des Vorteilsausgleichs (Abzug „neu für alt“) gemäß §§ 249 ff. BGB zu bestimmen, wobei stets Satz 1 und Satz 2 dieser Ziffer 10.2.2 Vorrang haben.

10.3 Haftungsausschluss

10.3.1 Die Verkäufer haften nicht für und der Käufer kann keinen Anspruch geltend machen (außer aus Fundamentalgarantien), wenn und soweit:

- a) die Angelegenheit, auf die sich der Anspruch bezieht, im Jahresabschluss einer Konzerngesellschaft zum 31. Dezember 2024 (der „**Teilkonzernabschluss 2024**“) oder in der Betriebsrechnung zum 30. September 2025 als Posten entweder als Verbindlichkeit oder als Rückstellung oder als Wertberichtigung ausgewiesen ist;
- b) die Angelegenheit, auf die sich der Käuferanspruch bezieht, bereits ausdrücklich als Abzugsposition bei der Ermittlung des Kaufpreises berücksichtigt wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Berücksichtigung als Teil der Finanzverbindlichkeiten oder (Verringerung) der Barmittel oder des Nettoumlaufvermögens;
- c) der Käufer oder die Gesellschaft einen Anspruch gegen Dritte hat, einschließlich durch bestehende Versicherungspolizen des Käufers oder der Gesellschaft für die zugrunde liegenden Tatsachen oder Umstände des Käuferanspruchs;
- d) der Käufer oder nach dem Vollzug die Gesellschaft den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat oder seine Verpflichtung zur Schadensminderung (§ 254 BGB) oder eine seiner Verpflichtungen gemäß der Ziffern 10.1 oder 10.10 verletzt hat;
- e) der Anspruch aus dem Erlass oder einer Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften einer staatlichen Behörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde nach dem Unterzeichnungsdatum resultiert; oder
- f) die Gesellschaft oder der Käufer bestehende oder zukünftige Vorteile (einschließlich Ausgleichsvorteile, Einsparungen oder andere quantifizierbare finanzielle Vorteile) im Zusammenhang mit oder aufgrund der Umstände haben, die zu einem solchen Käuferanspruch geführt haben, einschließlich etwaiger Steuervorteile.

10.3.2 Die Verkäufer oder der jeweilige Verkäufer haften ebenfalls nicht für Käuferansprüche (mit Ausnahme von Ausgenommenen Ansprüchen), und der Käufer kann einen solchen Anspruch nicht geltend machen, wenn und soweit der Käufer, eine seiner Nahestehenden Personen (einschließlich ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Manager und Mitarbeiter) oder die Personen, die im Namen des Käufers als Vertreter oder Rechts-, Finanz- oder sonstige Berater an den Verhandlungen oder der Vorbereitung dieses Vertrags und der Transaktion beteiligt waren, einschließlich der Due Diligence in Bezug auf der BLS-Teilkonzern, positive Kenntnis der Tatsachen, Umstände oder Informationen hatten, auf die sich der Anspruch bezieht. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird davon ausgegangen, dass der Käufer positive Kenntnis von allen Tatsachen, Umständen und Informationen hat, die in folgenden Dokumenten Angemessen Offengelegt sind:

- a) der virtuelle Datenraum, der von Datasite LLC verwaltet wird und dem Käufer, seinen Nahestehenden Personen und/oder seinen/ihren jeweiligen Vertretern, Führungskräften, Mitarbeitern und Beratern vom 6. Oktober 2025 bis zum 22. Dezember 2025 zugänglich war; der Hash-Wert der dem Käufer zur Verfügung gestellten Zip-Dateien, der unter Anwendung des Message Digest Algorithm 5 mit einem 128-Bit-Digest ermittelt wurde, ist in **Anhang 10.3.2a**) (der „**Datenraum**“) angegeben.
- b) die schriftlichen Antworten (einschließlich E-Mails) auf Informationsanfragen des Käufers und seiner Berater, insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit der Due-Diligence-Prüfung des Käufers;
- c) schriftliche Zusammenfassungen von Workshops zwischen der Geschäftsleitung der Gesellschaft und den Käufern, ihren Nahestehenden Personen oder ihren jeweiligen Beratern;
- d) Korrespondenz, einschließlich E-Mails, zwischen den Verkäufern, ihren Nahestehenden Personen oder ihren jeweiligen Beratern und dem Käufer, seinen Nahestehenden Personen oder ihren jeweiligen Beratern; oder
- e) die Anhänge oder Anlagen zu diesem Vertrag.

Für die Zwecke dieses Vertrags bedeutet „**Angemessen Offengelegt**“, dass die Informationen in einer nicht irreführenden Weise und in angemessener Detailgenauigkeit offengelegt werden, und in Bezug auf die im Datenraum enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der im Rahmen der Frage-und-Antwort-Runde gegebenen Antworten) unter einem Indexpunkt, der in angemessener Weise mit der Angelegenheit in Verbindung steht, dass die relevanten Umstände und/oder Risiken von einem erfahrenen und professionellen (i) Käufer und/oder (ii) Berater identifiziert werden konnten, wobei in jedem Fall der Sorgfaltsstandard eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden ist, der von entsprechend erfahrenen professionellen Beratern beraten wurde.

10.4 Keine Doppelzählung; keine implizite Senkung der Schwellenwerte

10.4.1 Wenn und soweit sich eine Verkäufergarantie auf die Geschäftsanteile, die Verkäufer oder einen bestimmten Verkäufer bezieht, wird diese Verkäufergarantie ausschließlich von jedem Verkäufer einzeln als Einzelschuldner abgegeben, und jede einzelne Verkäufergarantie bezieht sich ausschließlich auf die jeweils vom Verkäufer Verkauften Anteile und auf ihn selbst persönlich, während jede andere Verkäufergarantie von den Verkäufern oder einer Gruppe von Verkäufern als Teilschuldner gemäß und im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Haftungsquote abgegeben wird.

10.4.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, denselben erlittenen Schaden mehr als einmal von den Verkäufern ersetzt zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein und derselbe

Sachverhalt unter mehrere Bestimmungen fällt, die den Käufer zu einem Käuferanspruch berechtigen.

10.4.3 Bezieht sich eine Verkäufergarantie auf bestimmte Wesentlichkeitsschwellen, so ist die Offenlegung von Sachverhalten unterhalb dieser Schwellen in der entsprechenden Anlage zu dieser Verkäufergarantie nicht als stillschweigende Herabsetzung dieser Schwellen auszulegen.

10.5 Teilschuldner

10.5.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 10.5.2 und sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haften die Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags als Teilschuldner und nur im Verhältnis zu ihrer Haftungsquote, und mit Ausnahme der Haftung jedes Verkäufers für die Individualgarantien haftet kein Verkäufer für Schäden, die seine Haftungsquote am Gesamtbetrag der jeweiligen Schäden übersteigen (quotale Haftungsbeschränkung). Jegliche gesamtschuldnerische Haftung der Verkäufer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5.2 Im Falle eines Verstoßes gegen eine Individualgarantie haftet nur der jeweilige Verkäufer der betreffenden verkauften Anteile, für die die Individualgarantie unrichtig war, für diesen Verstoß.

10.6 Haftungsobergrenze

10.6.1 Die Gesamthaftung der Verkäufer im Rahmen oder im Zusammenhang mit Käuferansprüchen, mit Ausnahme von Ausgenommenen Ansprüchen (wie unten definiert), ist auf 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) begrenzt (die „**Haftungsobergrenze**“), sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Haftungsobergrenze umfasst ausdrücklich alle Käuferansprüche wegen Verletzung der Operativen Garantien der Verkäufer, der Steuergarantien der Verkäufer gemäß Ziffer 11 (Steuern), der in Ziffer 11 (Steuern) enthaltenen Freistellungen, mit Ausnahme aller gemäß Ziffer 10.6.1 e) Ausgenommenen Ansprüche, sowie Ziffer 10.6.1 f), für den Ziffer 10.6.3 gilt.

Der einzige Regressanspruch des Käufers, der über die Haftungsobergrenze hinausgeht, in Bezug auf Käuferansprüche wegen Verletzung der Operativen Garantien der Verkäufer, der Steuergarantien der Verkäufer gemäß Ziffer 11 (Steuern) und der in Ziffer 11 (Steuern) enthaltenen Freistellungen richtet sich gegen den W&I-Versicherer (wie unten definiert), und der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, dass er keine derartigen Ansprüche gegen einen der Verkäufer geltend macht. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass das Risiko der Gültigkeit und Einbringlichkeit in Bezug auf die W&I-Police (wie unten definiert), die die Haftungsobergrenze überschreitet, ausschließlich und unwiderruflich beim Käufer liegt.

„**Ausgenommene Ansprüche**“ sind

- a) alle Käuferansprüche, die aus einer Verletzung einer Fundamentalgarantie resultieren;
- b) Erfüllungsansprüche gegen die Verkäufer in Bezug auf (i) die Hauptleistungspflichten gemäß Ziffer 2 (Verkauf, Kauf und Übertragung) und (ii) die Erfüllung von Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag;
- c) Ansprüche des Käufers aus einer Verletzung von Ziffer 16.1 (Geheimhaltungspflicht);
- d) Ansprüche des Käufers aus der [REDACTED]-Freistellung;
- e) Ansprüche des Käufers aus den in Ziffer 11 (Steuern) enthaltenen Freistellungen, soweit sie sich ausschließlich auf zusätzliche Steuern aus der Anwendung von § 4h EStG (Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)) beziehen; und
- f) nur (i) wenn zum Zeitpunkt des Vollzugs keine Besondere Steuerversicherung abgeschlossen wird oder (ii) wenn und soweit eine bestimmte Ausschlussklausel im Rahmen einer solchen Besonderen Steuerversicherung aus Gründen gilt, die nicht vom Käufer zu vertreten sind: Ansprüche des Käufers aus den in Ziffer 11 (Steuern) enthaltenen Freistellungen, soweit sie sich ausschließlich auf die Versicherungssteuer auf die von ERGO einzubehaltenden und zu erstattenden Verkaufszuschläge beziehen (Ansprüche gemäß Buchstabe e)) und, falls zum Zeitpunkt des Abschlusses keine Besondere Steuerversicherung abgeschlossen wird oder ein Ausschluss darin gilt, Buchstabe f) im Folgenden: „**Besondere Steuerfreistellungsansprüche**“; und
- g) Käuferansprüche wegen Verletzung von Verpflichtungen der Verkäufer aus diesem Vertrag, einschließlich der Verpflichtungen gemäß Ziffer 8 und Ziffer 20.

10.6.2 Die Gesamthaftung der Verkäufer für Ansprüche des Käufers aufgrund von Verstößen gegen die Verpflichtungen der Verkäufer gemäß Ziffer 8 oder andere Verpflichtungen, Zusicherungen, Entschädigungen, Vereinbarungen oder Zusagen der Verkäufer im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (mit Ausnahme der verbleibenden Ausgenommenen Ansprüche) darf einen Betrag in Höhe von 30 % des Kaufpreises nicht überschreiten.

10.6.3 Die Gesamthaftung jedes Verkäufers für Ansprüche des Käufers gemäß Ziffer 10.6.1d) ([REDACTED]-Freistellung) und Ziffer 10.6.1e) (Besondere Steuerfreistellung in Bezug auf die Zinsbarriere) darf die Haftungsquote dieses Verkäufers in Höhe von insgesamt 7.500.000,00 EUR nicht überschreiten. Die Gesamthaftung jedes Verkäufers für Ansprüche des Käufers gemäß Ziffer 10.6.1f) (Steuerfreistellungsansprüche in Bezug auf bestimmte Versicherungssteuerangelegenheiten), wenn zum Zeitpunkt des Vollzugs

keine Besondere Steuerversicherung abgeschlossen wurde oder sofern eine bestimmte Ausnahme in der Besonderen Steuerversicherung gilt, darf (i) in Bezug auf die Versicherungssteuer die Haftungsquote dieses Verkäufers in Höhe von insgesamt 3.100.000,00 EUR und (ii) in Bezug auf Beraterhonorare die Haftungsquote dieses Verkäufers in Höhe von insgesamt 300.000,00 EUR nicht überschreiten.

10.6.4 Höchstvorsorglich wird vereinbart, dass die Gesamthaftung jedes Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Verstößen, die zu Ausgenommenen Ansprüchen führen, jedoch mit Ausnahme von Käuferansprüchen, die sich aus arglistigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Verpflichtungen der Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, niemals den Betrag des tatsächlich, endgültig und unwiderruflich von diesem Verkäufer erhaltenen Kaufpreises übersteigen darf.

10.7 De-minimis-Betrag; Freibetrag

Der Käufer kann Käuferansprüche aufgrund von Verstößen gegen die Operativen Garantien nur dann geltend machen, wenn (i) ein einzelner Anspruch einen Betrag von 300.000,00 EUR (der „**De-minimis-Betrag**“) übersteigt und sofern (ii) der Gesamtbetrag aller dieser einzelnen Ansprüche einen Betrag von 3.000.000,00 EUR (der „**Freibetrag**“) übersteigt. Sobald der Freibetrag überschritten ist, kann der Käufer nur den Betrag geltend machen, der über dem Freibetrag liegt.

10.8 Verjährungsfristen

Alle Käuferansprüche verjähren achtzehn (18) Monate nach dem Vollzugsdatum, mit Ausnahme von Käuferansprüchen aufgrund der Verletzung von Fundamentalgarantien und Verstößen gegen Ziffer 20, die drei (3) Jahre nach dem Vollzugsdatum verjähren, sowie Ansprüchen gemäß Ziffer 11, die gemäß Ziffer 11.11 verjähren. § 203 BGB findet keine Anwendung. Die Verjährungsfristen für Käuferansprüche aufgrund der Verletzung von Steuergarantien und Freistellungen gemäß Ziffer 11 richten sich ausschließlich nach Ziffer 11.11. Käuferansprüche gemäß der [REDACTED]-Freistellung verjähren sechs (6) Monate nach rechtskräftiger und unanfechtbarer Entscheidung oder Beilegung aller Rechtsstreitigkeiten, die Teil des [REDACTED]-Rechtsstreits sind.

10.9 Betrug; Vorsatz

Die Beschränkungen der Haftung eines Verkäufers gelten nicht für Ansprüche, die auf Arglist oder Vorsatz dieses Verkäufers beruhen. Die Parteien schließen jedoch ausdrücklich jegliche Haftung des Verkäufers für seine Berater oder Erfüllungsgehilfen aus, einschließlich jeglicher Haftung für fahrlässiges Verhalten, Arglistig oder Vorsatz seiner Berater oder Erfüllungsgehilfen oder die Nichtweitergabe von Informationen in irgendeiner Hinsicht oder Form an den Käufer vor dem Vollzug in Bezug auf das Geschäft oder

die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Angelegenheiten der Konzerngesellschaften.

10.10 Vorgehen bei Drittansprüchen

10.10.1 Wenn Ansprüche oder Forderungen Dritter gegen den Käufer oder die Konzerngesellschaften geltend gemacht werden, die zu einem Käuferanspruch führen können, für den die Verkäufer haftbar sein könnten (die „**Drittansprüche**“), hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Werktage nach Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs,

- a) den Verkäufern eine schriftliche Mitteilung über den Drittanspruch zukommen zu lassen, in der die Grundlage für diesen Anspruch des Dritten in angemessener Ausführlichkeit dargelegt wird, und
- b) den Verkäufern die Möglichkeit geben, den Käufer gegen diesen Drittanspruch zu verteidigen.

10.10.2 Die Verkäufer – wobei die Parteien, insbesondere die Verkäufer 2 bis 4, ausdrücklich vereinbaren, dass die Rechte der Verkäufer in dieser Ziffer 10.10 für alle Verkäufer verbindlich ausschließlich vom Vertreter der Verkäufer und nach alleinigem Ermessen des Vertreters der Verkäufer ausgeübt werden – haben das Recht, die Verteidigung gegen solche Drittansprüche mit allen geeigneten Mitteln und Verfahren zu übernehmen, und haben die alleinige Befugnis, diese Verteidigung zu leiten und zu kontrollieren, unter Einsatz eigenen Rechtsbeistands, vorausgesetzt, dass die Verkäufer die Haftung in der Sache anerkannt haben und die Verkäufer die berechtigten Interessen des Käufers und der jeweiligen Konzerngesellschaft gebührend berücksichtigen müssen. Wenn die Verkäufer die Abwehr der Drittansprüche übernommen haben, kann der Vertreter der Verkäufer auf eigene Kosten

- a) an allen Verhandlungen und dem Schriftverkehr mit dem Dritten teilnehmen und diese leiten,
- b) einen Rechtsbeistand ernennen und beauftragen, der im Namen des Käufers und/oder einer Konzerngesellschaft handelt,
- c) verlangen, dass die Klage gemäß den Anweisungen des Vertreters der Verkäufer verhandelt oder beigelegt wird, und
- d) den Anspruch einem Dritten mitteilen, der möglicherweise verpflichtet ist, die Verkäufer, den Käufer oder die Konzerngesellschaften freizustellen oder schadlos zu halten.

Wenn der Verkäufer die Verteidigung gegen den Drittanspruch übernommen hat, muss er den Käufer über alle Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit dem

Drittanspruch informieren, und der Käufer ist berechtigt, auf eigene Kosten einen eigenen Rechtsbeistand zu beauftragen und an allen Konferenzen, Besprechungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Drittanspruch teilzunehmen.

10.10.3 Solange der Vertreter der Verkäufer den Drittanspruch verteidigt, sind der Käufer und die Konzerngesellschaften nicht berechtigt, den Drittanspruch anzuerkennen oder zu begleichen oder eine solche Anerkennung oder Begleichung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vertreters der Verkäufer zuzulassen, wenn und soweit dieser Drittanspruch zu einer Haftung der Verkäufer gemäß diesem Vertrag führen kann.

10.10.4 Solange der Vertreter der Verkäufer den Drittanspruch verteidigt, hat der Käufer dafür zu sorgen, dass der Vertreter der Verkäufer vollständig und ordnungsgemäß über das Verfahren informiert wird, und hat sich mit dem Vertreter der Verkäufer über alle Angelegenheiten zu beraten, die für das Verfahren von Bedeutung sind oder sein könnten, und alle angemessenen Anforderungen der Verkäufer in Bezug auf dieses Verfahren zu berücksichtigen.

10.10.5 Der Käufer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Konzerngesellschaften auf eigene Kosten uneingeschränkt mit dem Vertreter der Verkäufer bei der Abwehr von Drittansprüchen zusammenarbeiten. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Konzerngesellschaften dem Vertreter der Verkäufer, seinen Beauftragten und professionellen Beratern Kopien aller relevanten Geschäftsunterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die diese auf eigene Kosten zur Beurteilung der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit dem Drittanspruch vernünftigerweise anfordern können.

10.10.6 Wenn die Verkäufer die Verteidigung gegen einen bestimmten Drittanspruch nicht übernehmen, kann der Käufer die Verteidigung (einschließlich Gerichtsverfahren) auf eigenes Risiko hinsichtlich der Kosten dieser Verteidigung übernehmen.

10.10.7 Wenn und soweit die Haftung der Verkäufer gemäß dieser Ziffer 10.10 der Haftungsobergrenze unterliegt und als solche bereits ausgeschlossen ist, weil die Haftungsobergrenze erreicht ist, wird vereinbart, dass das Recht der Verkäufer in Bezug auf die Drittansprüche nicht im Widerspruch zu den Rechten der Versicherer gemäß der W&I-Police steht (die in einem solchen Fall bei einem Konflikt Vorrang vor dem Recht der Verkäufer haben), die Drittansprüche zu regeln.

10.11 Ausschluss weiterer Rechtsbehelfe

10.11.1 Vorbehaltlich der Verkäufergarantien erklärt sich der Käufer bereit, die verkauften Anteile, den BLS-Teilkonzern und deren Geschäftstätigkeit in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugsdatum befinden, auf der Grundlage seiner eigenen Inspektion, Prüfung und Feststellung (einschließlich der vom Käufer und seinen Beratern durchgeführten Due-Diligence-Prüfung) zu akzeptieren, ohne sich auf ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art der Verkäufer oder

ihrer Mitarbeiter, Berater oder sonstigen Vertreter zu verlassen. Der Käufer erkennt an, dass die Verkäufer, ihre Vertreter und Berater keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien abgeben und keine Offenlegungspflichten oder ähnliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den hierin vorgesehenen Transaktionen übernehmen, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt ist. Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Verkäufergarantien lediglich Regeln für die Risikoverteilung zwischen den Verkäufern und dem Käufer darstellen und als solche nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie den Verkäufern eine Verpflichtung auferlegen, Prüfungen durchzuführen oder gegenüber dem Käufer Offenlegungen vorzunehmen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erkennt der Käufer an, dass die Verkäufer, ihre Vertreter und Berater keine Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf Prognosen, Schätzungen oder Budgets abgeben, die dem Käufer oder seinen Beratern zur Verfügung gestellt werden, hinsichtlich zukünftiger Einnahmen, zukünftiger Betriebsergebnisse (oder eines Teils davon), zukünftige Cashflows oder zukünftige Finanzlagen (oder Teile davon) oder das zukünftige Geschäft und die zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaften oder sonstige Informationen oder Dokumente, die dem Käufer oder seinen Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion zur Verfügung gestellt werden.

10.11.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer in Bezug auf (i) Verstöße gegen die Verkäufergarantien und (iii) die in Ziffer 11 enthaltenen Steuergarantien und Steuerfreistellungen der Verkäufer zustehen, auf die in diesem Vertrag ausdrücklich enthaltenen Rechte und Rechtsbehelfe beschränkt sind und alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe rechtlicher Art in diesem Zusammenhang ausgeschlossen sind.

10.11.3 Der Umfang und Inhalt jeglicher Haftung der Verkäufer für einen Verstoß gegen diesen Vertrag oder jeglicher anderer Haftung der Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ausschließlich und abschließend durch die Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt. Jede weitere Haftung der Verkäufer, ihrer Vertreter, Beauftragten und/oder Berater und der Konzerngesellschaften aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem hierin vorgesehenen Verkauf der Verkaufte Anteile sowie alle abweichenden oder weiteren Rechte oder Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Verkauf der Verkaufte Anteile oder dem hierin vorgesehenen Geschäft, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen sind (einschließlich etwaiger Ansprüche auf bestimmte Leistungen), unabhängig von ihrer Höhe, Art oder Rechtsgrundlage, einschließlich des Rechts, diesen Vertrag anzufechten oder davon zurückzutreten, Nacherfüllung zu verlangen eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen, Ansprüche geltend zu machen, die zur Beendigung, Unwirksamkeit oder Rückabwicklung dieses Vertrags, einer Änderung ihres Inhalts oder einer Rückzahlung oder Minderung des Kaufpreises und/oder Schadensersatzansprüchen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen führen könnten, werden hiermit vom Käufer ausdrücklich ausgeschlossen und er verzichtet ausdrücklich auf sie, insbesondere alle Rechte

und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit (a) Sach- oder Rechtsmängeln, (b) der Unrichtigkeit von Verkäufergarantien oder sonstigen Zusicherungen, Gewährleistungen, Freistellungen oder ähnlichen Verpflichtungen, (c) der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, (d) unerlaubten Handlungen, (e) der Störung der Geschäftsgrundlage oder (f) aus sonstigen Gründen ergeben.

10.12 Gewährleistungsver sicherung

10.12.1 Der Käufer muss eine Gewährleistungsver sicherung abschließen (die „**W&I-Po-lice**“ und der/die darin genannte(n) Versicherungsanbieter (zusammenfassend) der „**W&I-Versicherer**“), um Schäden abzudecken, die dem Käufer und nach dem Vollzugsdatum der Gesellschaft aufgrund oder im Zusammenhang mit (i) einer Verletzung der Verkäufergarantien und der Steuergarantien der Verkäufer und (ii) den in Ziffer 11 (Steuern) enthaltenen Freistellungen entstehen. Der einzige Regressanspruch des Käufers bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen, der über die Haftungsobergrenze hinausgeht, besteht gegenüber dem W&I-Versicherer. Der Käufer erkennt ausdrücklich an und die Parteien vereinbaren, dass das Risiko der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Einbringlichkeit in Bezug auf die W&I-Police ausschließlich und unwiderruflich beim Käufer liegt.

10.12.2 Der Käufer steht dafür ein, dass der W&I-Versicherer gemäß der W&I-Police keinen Regressanspruch gegen die Verkäufer hat, es sei denn, die Zahlung gemäß der W&I-Police oder ein Verlust gemäß der W&I-Police resultiert aus Betrug, Arglist oder Vorsatz seitens der Verkäufer oder gegebenenfalls der Geschäftsführer der Gesellschaft. Wenn der W&I-Versicherer Ansprüche gegen die Verkäufer im Rahmen oder in Verbindung mit der W&I-Police oder anderweitig geltend macht, stellt der Käufer die Verkäufer von allen daraus resultierenden Schäden, Verlusten und Verbindlichkeiten frei, einschließlich aller Auslagen und Kosten, Anwaltskosten und -auslagen sowie Steuern, die sich daraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Betrug, Arglist oder Vorsatz seitens der Verkäufer oder Geschäftsführer der Gesellschaft.

10.12.3 Auf Wunsch des Verkäufers 1 (der im Namen aller Verkäufer handelt) wird der Käufer sich nach besten Kräften bemühen, eine spezielle Gewährleistungsver sicherung abzuschließen, die Schäden abdeckt, die dem Käufer und nach dem Vollzugsdatum der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Versicherungssteuer auf die von ERGO einzu-behaltenden und zu erstattenden Verkaufszuschläge (die „**Besondere Steuerversiche-rung**“) am oder vor dem Vollzugsdatum entstehen. Der Käufer wird mit dem Verkäufer 1 bei der Aushandlung der Bedingungen einer solchen Besonderen Steuerversicherung in angemessener Weise zusammenarbeiten. Ziffer 10.12.2 gilt entsprechend für die Be-sondere Steuerversicherung. Vorbehaltlich des Vollzugs ist jeder Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Anteil an den für die Besondere Steuerversicherung angefallenen Ver-sicherungsprämien gemäß der Haftungsquote des jeweiligen Verkäufers zu erstatten.

11. Steuergarantien; Steuerfreistellung

11.1 Definition von „Steuer“

Der Begriff „**Steuer**“ im Sinne dieses Vertrags bezeichnet (i) Steuern und steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 der Abgabenordnung (AO), (ii) gesetzliche deutsche Sozialversicherungsabgaben, (iii) Neben- oder Mitverpflichtungen und etwaige Zinsen oder Säumniszuschläge in Bezug auf die vorgenannten Posten sowie (iv) alle Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter die Kategorien (i) bis (iii) fallen und nach den Gesetzen einer anderen Gerichtsbarkeit als Deutschland anfallen, wobei in jedem Fall (i) bis (iv) unabhängig davon gilt, ob sie durch Veranlagung oder Einbehaltung erhoben werden und ob sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder geltendem Recht geschuldet sind, jedoch – zur Vermeidung von Zweifeln – keine latenten Steuern und ähnliche Konzepte. Zur Klarstellung: Keine Bestimmung dieses Vertrags stellt eine Garantie dar oder begründet Ansprüche gegen die Verkäufer in Bezug auf das Vorliegen, die Höhe und die Verwendbarkeit von Steuerverlusten, Steuerverlustvorträgen, Zinsvorträgen oder ähnlichen Posten, sofern vorhanden.

11.2 Steuergarantien

Die Verkäufer sichern hiermit als Teilschuldner und nur anteilig, jedoch nur in Bezug auf ihre jeweilige Haftungsquote, gegenüber dem Käufer durch selbständige Garantien (§ 311 Abs. 1 BGB) zu, dass die in den Buchstaben a) bis e) unten genannten Informationen (jeweils eine „**Steuergarantie der Verkäufer**“) zum Unterzeichnungsdatum wahr und korrekt sind; wobei alle Steuergarantien der Verkäufer beschränkt sind auf und nur abgegeben werden in Bezug auf (i) die Konzerngesellschaften außer Lesora für Steuerzeiträume ab einschließlich Geschäftsjahr 2020 und (ii) Lesora für Steuerzeiträume ab einschließlich Geschäftsjahr 2021, sofern darin nicht ausdrücklich anders angegeben:

- a) Mit Ausnahme der in **Anhang 11.2a)** aufgeführten Steuererklärungen haben die Konzerngesellschaften alle nach geltendem Recht erforderlichen Steuererklärungen (unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher oder gewährter Fristverlängerungen) erstellt und fristgerecht bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht, wobei dies in Bezug auf Lohnsteueranmeldungen nur für Steuerzeiträume ab und einschließlich Geschäftsjahr 2023 gilt.
- b) Die Konzerngesellschaften haben alle Steuern, die gegen die jeweilige Konzerngesellschaft rechtsgültig und vollstreckbar festgesetzt wurden oder in einer von der jeweiligen Konzerngesellschaft eingereichten Steuererklärung ausgewiesen sind, mit Ausnahme der in **Anhang 11.2b)** offengelegten Steuern oder Steuern, für die in einer relevanten Gerichtsbarkeit eine Aussetzung der Vollziehung der Steuerzahlungspflicht gewährt wurde, wobei in Bezug auf alle in Anhang 11.2a) offengelegten Steuererklärungen solche Steuern erst nach der verspäteten Einreichung dieser Steuererklärungen gezahlt wurden.

- c) Mit Ausnahme der in **Anhang 11.2c)** offengelegten Informationen unterliegt derzeit keine Konzerngesellschaft einer außerordentlichen Steuerprüfung (mit Ausnahme von routinemäßigen Steuerprüfungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit), einem Berufungs-/Gerichtsverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Steuern, und keine Konzerngesellschaft wurde von einer Steuerbehörde schriftlich darüber informiert, dass diese Behörde beabsichtigt, ein solches Verfahren einzuleiten.
- d) Mit Ausnahme der in **Anhang 11.2d)** offengelegten Informationen hat keine Konzerngesellschaft eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit einer Steuerbehörde geschlossen oder eine (verbindliche) Entscheidung erhalten oder beantragt.
- e) Sofern nicht in **Anhang 11.2e)** offengelegt, haben alle Konzerngesellschaften gemäß den zwingenden steuerrechtlichen Vorschriften aktuelle Aufzeichnungen geführt und sind im Besitz dieser Aufzeichnungen.

Die Ziffern 10.2 (Schadensersatzansprüche), 10.3.1 und 10.10 (Vorgehen bei Drittanprüchen) gelten für diese Ziffer 11.2 entsprechend, sofern und soweit der Schaden aus der Verletzung einer Steuergarantie der Verkäufer in der Entstehung von Kosten besteht, jedoch unter Ausschluss von Steueransprüchen, für die ausschließlich die Ziffern 11.1 und 11.3 bis 11.13 gelten.

11.3 Freistellung

Die Verkäufer als Teilschuldner und jeder Verkäufer nur im Verhältnis zu seiner Haftungsquote (quotale Haftungsbeschränkung), jedoch nicht als Gesamtschuldner, stellen die Konzerngesellschaften von allen Steuerverbindlichkeiten (und allen Kosten und Aufwendungen, die einer Konzerngesellschaft oder dem Käufer im Zusammenhang mit diesen Steuern und den damit verbundenen Steuererklärungen in angemessener Weise entstanden sind) frei, die sich auf die Konzerngesellschaften beziehen und auf Zeiträume bis einschließlich zum Vollzugsdatum (der „**Relevante Zeitraum**“) zurückzuführen sind.

11.4 Beschränkungen

Ein Anspruch des Käufers auf Freistellung gemäß Ziffer 11.3 besteht nicht, wenn und soweit

- a) diese Steuern von einer Konzerngesellschaft am oder vor dem Vollzugsdatum gezahlt oder anderweitig beglichen wurden;

- b) diese Steuern im Abschluss zum Vollzugsdatum berücksichtigt wurden, z. B. durch Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Minderung von Forderungen gegenüber Steuerbehörden;
- c) ein entsprechender gültiger und durchsetzbarer Anspruch des Käufers oder einer Konzerngesellschaft auf Rückerstattung, Befreiung, Erstattung oder Entschädigung in Bezug auf die anwendbare Steuer gegenüber Dritten besteht;
- d) diese Steuern das Ergebnis von Änderungen der Rechnungslegungs- und Besteuerungsgrundsätze oder -praktiken der Konzerngesellschaften (einschließlich der Methoden zur Einreichung von Steuererklärungen) oder Transaktionen, Handlungen oder Unterlassungen oder anderen Maßnahmen (einschließlich einer Änderung bei der Ausübung eines Steuerwahlrechts, der Beendigung einer Steuerkonsolidierungsregelung, der Genehmigung oder Umsetzung einer Umstrukturierungsmaßnahme) sind oder damit in Zusammenhang stehen, die vom Käufer, einer seiner Nahestehenden Personen oder – nach dem Vollzugsdatum – von einer Konzerngesellschaft mit rückwirkender Wirkung auf den Relevanten Zeitraum durchgeführt oder vorgenommen wurden, es sei denn, dies ist nach geltendem zwingendem Recht erforderlich;
- e) diese Steuern durch Verrechnung der steuerpflichtigen Gewinne mit steuerlichen Verlustvorträgen oder steuerlichen Verlustübertragungen (oder anderen Steuergutschriften, Steuerfreibeträgen, Steuerabzügen oder ähnlichen Steuerposten), die im Relevanten Zeitraum verfügbar sind oder waren (einschließlich als Ergebnis späterer Steuerprüfungen), vermieden werden können oder könnten;
- f) die Steuern vom Käufer oder einer Konzerngesellschaft gemäß anderen Ziffern dieses Vertrags nicht zu zahlen sind;
- g) diese Steuern aufgrund einer Änderung einer Steuererklärung oder Steueranmeldung nach dem Vollzugsdatum entstehen, es sei denn, diese Änderung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich.
- h) diese Steuern aufgrund einer Gesetzesänderung (einschließlich der Rechtsprechung und verbindlicher Richtlinien einer Steuerbehörde) entstehen, die nach dem Vollzugsdatum in Kraft tritt;
- i) der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß den Ziffern 11.8 bis 11.11 nicht nachkommt, es sei denn, (i) diese Nichterfüllung verursacht oder erhöht nicht den Betrag der gemäß dieser Ziffer 11.4 zu erstattenden Steuern oder (ii) diese Nichterfüllung hat die Verkäufer bei der Verteidigung gegen diese Steuern nicht wesentlich benachteiligt;

wobei die Ziffern 11.4 f) bis 11.4 i) nur für Besondere Steuerfreistellungsansprüche gelten.

11.5 Steuervorteile

Wenn und soweit die Konzerngesellschaften aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit dem Relevanten Zeitraum, die einen Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 11.3 begründen, einen geldwerten Vorteil in Form einer Rückerstattung, Verrechnung oder Ermäßigung von Steuern erhalten (wobei solche Vorteile auch Vorteile im Zusammenhang mit zeitlichen Unterschieden wie der Verlängerung von Abschreibungs- oder Amortisationszeiträumen oder höheren Abschreibungsbeträgen umfassen), so mindert der entsprechende Barwert dieses Vorteils den Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 11.3. Der Barwert wird auf der Grundlage des erwarteten tatsächlichen Betrags des tatsächlichen Steuervorteils ermittelt, der vom Käufer angemessen bestimmt wird, und mit einem Diskontfaktor von 4 % abgezinst. Dies gilt insbesondere, ohne Einschränkung, für alle Steuervorteile, die sich aus einer Verlängerung der Abschreibungs- oder Amortisationsdauer oder höheren Abschreibungsbeträgen ergeben, gilt jedoch nicht für Verlustvorträge, soweit diese sich auf Geschäftsjahre beziehen, die nach dem Vollzugsdatum enden.

11.6 Fälligkeit

Jeder Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 11.3 ist innerhalb von zehn (10) Werktagen nach einer schriftlichen und detaillierten Mitteilung mit einer Kopie des entsprechenden Steuerbescheids durch den Käufer oder die Konzerngesellschaften fällig und zahlbar, wobei die Verkäufer jedoch nicht verpflichtet sind, Zahlungen früher als zwei (2) Werktage vor Fälligkeit und Zahlbarkeit dieser Steuern an die jeweilige Steuerbehörde zu leisten. Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen gemäß Ziffer 11.8 gilt der Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 11.3 erst dann als fällig, wenn eine endgültige und verbindliche Festsetzung entweder durch eine Steuerbehörde oder durch die zuständigen Finanzgerichte erfolgt ist, vorausgesetzt, die Steuerbehörde hat bis zur endgültigen und verbindlichen Festsetzung eine Aussetzung der Vollziehung gewährt. Auf Verlangen und auf Kosten (einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen) der Verkäufer hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Konzerngesellschaften eine Aussetzung der Vollziehung beantragen.

11.7 Steuererklärungen

- a) Bis einschließlich zum Vollzugsdatum sorgen die Verkäufer und nach dem Vollzugsdatum sorgt der Käufer dafür, dass die Konzerngesellschaften alle Steuererklärungen, die von den Konzerngesellschaften für einen steuerpflichtigen Zeitraum innerhalb des Relevanten Zeitraums (insgesamt) einzureichen sind, auf

einer Grundlage erstellen oder ändern und einreichen (oder erstellen oder ändern und einreichen lassen), die mit den für frühere steuerpflichtige Zeiträume erstellten Steuererklärungen übereinstimmt.

- b) Wenn und soweit die Verkäufer gemäß dieser Ziffer 11 in Bezug auf die jeweiligen Steuern über die Haftungsobergrenze hinaus haften, gilt Folgendes: In Bezug auf alle Steuererklärungen, die von den Konzerngesellschaften jährlich einzureichen sind oder nach dem Vollzugsdatum nicht regelmäßig eingereicht werden und für die ein Steuerbetrag dem Relevanten Zeitraum zuzuordnen ist, erhalten die Verkäufer mindestens zwanzig (20) Werktage vor Einreichung dieser Steuererklärung eine Kopie des Entwurfs dieser Steuererklärung einschließlich etwaiger Begleitinformationen zur Prüfung und Stellungnahme durch die Verkäufer. Der Käufer stellt sicher, dass die Konzerngesellschaften allen angemessenen Anweisungen der Verkäufer hinsichtlich der Änderung solcher Steuererklärungen Folge leisten, es sei denn, die Anweisungen der Verkäufer stehen nicht im Einklang mit den geltenden Steuergesetzen. Eine solche Steuererklärung darf erst nach Genehmigung durch die Verkäufer eingereicht werden (wobei diese Genehmigung nicht ohne triftigen Grund verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden darf). Die Verkäufer tragen alle angemessenen externen Kosten der Konzerngesellschaften für die Umsetzung der Kommentare der Verkäufer.

11.8 Steuerprüfungen und -verfahren

Wenn und soweit die Verkäufer gemäß dieser Ziffer 11 in Bezug auf die jeweiligen Steuern über die Haftungsobergrenze hinaus haften, gilt Folgendes:

- 11.8.1 Nach dem Vollzugsdatum hat der Käufer die Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, spätestens jedoch zehn (10) Werktage, nachdem die Konzerngesellschaft von der Einleitung einer Steuerprüfung oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder einer anderen Forderung der Steuerbehörden gegen eine Konzerngesellschaft Kenntnis erlangt hat, die, wenn sie zu Lasten des Steuerpflichtigen entschieden wird, zu einer Steuerverbindlichkeit der Konzerngesellschaften in Bezug auf den Relevanten Zeitraum führen und eine Grundlage für einen Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 11.3 über die Haftungsobergrenze hinaus bilden könnte (ein „**Relevantes Steuerverfahren**“). Eine solche Mitteilung muss schriftlich erfolgen und sachliche Informationen enthalten, die die geltend gemachte Steuerschuld beschreiben, sowie Kopien aller Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die von einer Steuerbehörde in Bezug auf eine solche geltend gemachte Steuerschuld erhalten wurden.
- 11.8.2 Der Käufer stellt sicher, dass die Konzerngesellschaften auf Verlangen und auf Kosten der Verkäufer alle ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Mittel und Verteidigungsmittel einsetzen, um in Bezug auf alle Relevanten Steuerverfahren Rechtsmittel

einulegen („**Rechtsbehelf**“), vorbehaltlich etwaiger Anweisungen des W&I-Versicherers. Der Käufer stellt sicher, dass die Konzerngesellschaften die Verkäufer in Bezug auf jeden solchen Rechtsbehelf konsultieren. In einem solchen Fall gewährt der Käufer den Verkäufern und ihren Rechtsbeiständen die Möglichkeit, (i) Stellung zu nehmen, (ii) Vorschläge oder Anweisungen in Bezug auf die Durchführung des Rechtsbehelf einzureichen und (iii) sich an allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem solchen Rechtsbehelf zu beteiligen, und sorgt dafür, dass die Konzerngesellschaften dies ebenfalls tun. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Verkäufer über den Fortgang eines Rechtsbehelfs informiert werden, und hat den Verkäufern Kopien aller Mitteilungen, schriftlichen Kommunikationen und Einreichungen (einschließlich Gerichtsunterlagen) zur Verfügung zu stellen, die von oder im Namen einer der Parteien des zugrunde liegenden Rechtsbehelfs gemacht wurden. Der Käufer wird die angemessenen Anweisungen der Verkäufer befolgen und dafür sorgen, dass die Konzerngesellschaften dies ebenfalls tun, und die angemessenen Interessen der Verkäufer bei der Durchführung des Rechtsbehelfs berücksichtigen, wobei die Anweisungen des W&I-Versicherers stets Vorrang haben.

11.9 Vergleichsangebote

Falls ein Vergleichsangebot für einen Rechtsbehelf gemacht oder vom Käufer oder den Konzerngesellschaften erhalten wird (das „**Steuervergleichsangebot**“), muss der Käufer die Verkäufer unverzüglich nach Erhalt oder Abgabe eines solchen Steuervergleichsangebots darüber informieren und zusammen mit dieser Mitteilung alle zugehörigen Unterlagen vorlegen, die vernünftigerweise erforderlich sind, damit die Verkäufer die relativen Vorzüge des Steuervergleichsangebots beurteilen können. Auf Verlangen des Vertreters der Verkäufer haben die Verkäufer und der Käufer in gutem Glauben Konsultationen über jedes Steuervergleichsangebot zu führen. Die Verkäufer haften nicht für Vergleiche in Bezug auf einen Rechtsbehelf, die ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung geschlossen werden (wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden darf). Wenn der Käufer einen Rechtsbehelf beilegen möchte und die Verkäufer einer solchen Beilegung vernünftigerweise widersprechen, setzt der Käufer den Rechtsbehelf fort und sorgt dafür, dass die Konzerngesellschaften den Rechtsbehelf fortsetzen. Der Widerspruch des Käufers gegen die Beilegung eines Rechtsbehelfs beschränkt die Verpflichtung der Verkäufer, den Käufer oder die Konzerngesellschaften im Falle einer Niederlage im Rechtsbehelf bis zur Höhe des im Steuervergleichsangebot angebotenen Betrags freizustellen.

11.10 Zusammenarbeit

Die Verkäufer und der Käufer arbeiten zusammen, und der Käufer sorgt dafür, dass die Konzerngesellschaften in allen Steuerangelegenheiten, die die Konzerngesellschaften und die Relevanten Zeiträume betreffen, zusammenarbeiten und sich gegenseitig alle

Informationen zur Verfügung stellen, die sie im Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten vernünftigerweise anfordern.

11.11 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Ziffer 11 endet (i) sechs (6) Monate nach der formellen und materiellen Bestandskraft der entsprechenden Steuerveranlagung oder (ii) am 31. Dezember 2032, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Ansprüche der Verkäufer gemäß dieser Ziffer 11 verjähren jedoch nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem der Käufer die Verkäufer schriftlich über einen solchen Anspruch informiert hat, vorausgesetzt, dass der Käufer vor dem 31. Dezember 2031 von diesem Anspruch Kenntnis erlangt hat. § 203 BGB findet keine Anwendung.

11.12 Haftungsobergrenze für steuerliche Ansprüche

Die Haftung des Verkäufers für Ansprüche, die auf dieser Ziffer 11 beruhen oder damit in Zusammenhang stehen, ist durch die Haftungsobergrenze begrenzt, die jedoch nicht gilt für (i) die Verpflichtung der Verkäufer, Kosten und Aufwendungen gemäß den Ziffern 11.7b) oder 11.8.2 zu tragen (vorausgesetzt, diese Kosten und Aufwendungen stehen nicht im Zusammenhang mit einem Besonderen Steuerfreistellungsanspruch, in welchem Fall sie der in Ziffer 10.6.3 vereinbarten Obergrenze unterliegen), (ii) Ansprüche des Käufers gemäß Ziffer 17 und, zur Klarstellung, (ii) Besondere Steuerfreistellungsansprüche.

11.13 Ausschließliche Anspruchsgrundlage in Bezug auf Steuern

Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 11 die ausschließliche Anspruchsgrundlage des Käufers in Bezug auf Steuern im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag darstellen, sofern in diesem Vertrag (einschließlich Ziffer 3.7 und Ziffer 17) nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

11.14 Anwendung von Ziffer 10

Ziffer 10 gilt nicht für Ansprüche des Käufers gemäß dieser Ziffer 11, mit Ausnahme der Ziffern 10.3.2 (die jedoch nicht für Besondere Steuerfreistellungsansprüche gelten), 10.4 (Keine Doppelzahlung; keine implizite Senkung der Schwellenwerte), 10.5 (Teilschuldner), 10.6 (Haftungsobergrenze), 10.9 (Betrug; Vorsatz), 10.11 (Ausschluss weiterer Rechtsbehelfe) und 10.12 (Gewährleistungsver sicherung) sowie soweit in dieser Ziffer 11 ausdrücklich anders vereinbart.

12. Garantien des Käufers

12.1 Garantien

Der Käufer sichert den Verkäufern hiermit in Form eines selbständigen, verschuldens-unabhängigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB zu, dass die folgenden Aussagen zum Unterzeichnungsdatum und zum Vollzugsdatum wahr und korrekt sind:

- a) Der Käufer ist nach französischem Recht ordnungsgemäß gegründet und besteht rechtmäßig. Der Käufer verfügt über alle erforderlichen unternehmerischen Befugnisse und Vollmachten für das Eigentum an seinen Vermögensgegenständen und die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit.
- b) Die Ausführung und Erfüllung dieses Vertrags sowie die Durchführung der darin vorgesehenen Transaktionen durch den Käufer liegen im Rahmen der Unternehmensbefugnisse des Käufers und wurden durch alle erforderlichen Unternehmensmaßnahmen seitens des Käufers ordnungsgemäß genehmigt.
- c) Der Käufer hat die Genehmigungs-, Freigabe-, Zustimmung- und Anmeldepflichten gegenüber Behörden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Regulierung, Kartellrecht, Wettbewerb, Fusionskontrolle, Handel, Auslandsinvestitionen und Grundstücksübertragungen geprüft, die für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags gelten könnten, und hat festgestellt, dass außer den aufschiebenden Bedingungen für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags keine solchen Genehmigungen, Freigaben, Zustimmungen oder Anmeldungen erforderlich sind und dass der Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags nicht gegen geltendes Recht oder Entscheidungen von Gerichten oder Behörden verstoßen, an die der Käufer gebunden ist.
- d) Der Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags sowie die Durchführung der herein vorgesehenen Transaktionen durch den Käufer verstoßen nicht gegen (i) die Satzung, den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Käufers und (ii) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung sind keine Klagen, Gerichtsverfahren, Ermittlungen oder Verfahren gegen den Käufer vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer staatlichen Behörde anhängig oder angedroht, die in irgendeiner Weise die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen in Frage stellen oder zu verhindern, zu ändern oder zu verzögern versuchen.
- e) Zum Unterzeichnungsdatum und zum Vollzugsdatum wurden keine Konkurs-, Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren nach geltendem Recht gegen den Käufer eingeleitet oder beantragt, und der Käufer ist nach geltendem Recht nicht verpflichtet, die Einleitung solcher Verfahren zu beantragen, weil er Unterzeichnungsdatum und zum Vollzugsdatum überschuldet oder zahlungsunfähig ist.
- f) Der Käufer erwirbt die Verkauften Anteile als Investition auf eigene Rechnung und insbesondere nicht im Hinblick auf einen sofortigen Weiterverkauf der Konzerngesellschaften oder im Zusammenhang mit einem Back-to-Back-Geschäft.

- g) Der Käufer verfügt über ausreichende sofort verfügbare Mittel oder verbindliche Finanzierungszusagen, um den Kaufpreis zu zahlen und alle anderen Zahlungen zu leisten, die gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag fällig werden.

- 12.2 Alle Ansprüche der Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Verletzung aller Garantien des Käufers, verjähren am dritten (3.) Jahrestag des Vollzugsdatums. Die vorstehenden Ziffern 10.1, 10.7 und 10.10 gelten entsprechend für diese Ziffer 12.

13. Verpflichtungserklärung

13.1 Verpflichtungserklärung

Zusammen mit diesem Vertrag hat Decathlon SE dem Käufer zugunsten der Verkäufer (Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB) eine Verpflichtungserklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die verfügbaren Mittel des Käufers zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit (die „**Verpflichtungserklärung**“) vorgelegt, die Teil B dieser Urkunde bildet.

13.2 Keine Änderung

Der Käufer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen der Verpflichtungserklärung zu erfüllen, und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäufer keine Änderungen oder Aufhebungen der Bedingungen der Verpflichtungserklärung zum Nachteil der Verkäufer zulassen.

14. Entschädigung der Begünstigten

14.1 Begünstigte

Der Käufer hat es zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Abschluss der Transaktion die Konzerngesellschaften (solange der Käufer (indirekter) Gesellschafter der Konzerngesellschaften ist) es unterlassen, die Verkäufer, ihre Nahestehenden Personen (mit Ausnahme einer Konzerngesellschaft) und alle Mitglieder ihrer jeweiligen Unternehmensorgane, Direktoren, Führungskräfte oder Mitarbeiter sowie alle ehemaligen Mitglieder des Beirats einer Konzerngesellschaft (im Folgenden „**Begünstigte**“) haftbar zu machen für bestehende oder zukünftige (bekannte oder unbekannte, tatsächliche oder bedingte, aufgelaufene oder nicht aufgelaufene) Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit den verkauften Anteilen, der Führung des Geschäfts oder für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Unternehmensposition, die in einer Konzerngesellschaft in der Zeit vor dem Vollzug inne hatte, mit Ausnahme (i) des Umfangs, in dem der Käufer oder eine Konzerngesellschaft einen Anspruch gemäß diesem Vertrag hat, und (ii) des Umfangs, in dem diese Haftung auf arglistiger Täuschung oder Vorsatz der Verkäufer oder

des betreffenden Begünstigten beruht. Dieser Absatz gilt nicht für Steuern der Begünstigten, die auf ihr Einkommen oder ihren Kapitalgewinn erhoben werden, wobei zur Vermeidung von Zweifeln diese Ausnahme (i) nicht für Steuern gilt, die in erster Linie von einer Konzerngesellschaft geschuldet werden, für die einer der Begünstigten als Geschäftsführer sekundär haftbar sein könnte, und (ii) keine anderen Ansprüche der Begünstigten aus diesem Vertrag einschränkt.

14.2 Freistellung

Verstößt der Käufer gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 14.1, hat er die Begünstigten von allen Schäden, Verbindlichkeiten, Verlusten, Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten.

14.3 Alle Ansprüche der Verkäufer gegen den Käufer wegen Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 14.1 verjähren sechs (6) Jahre nach dem Vollzugsdatum. Die Ziffern 10.1 und 10.10 gelten entsprechend für diese Ziffer 14.

14.4 Drittbegünstigte

Diese Ziffer 14 dient dem unmittelbaren Vorteil der Begünstigten im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter, kann jedoch von den Parteien ohne Zustimmung der anderen Begünstigten geändert werden.

15. Verpflichtungen

15.1 Verpflichtungen des Käufers

Für den Fall, dass eine Behörde, insbesondere im Rahmen von Regulierungs-, Kartell-, Wettbewerbs-, Fusionskontroll-, Handels-, Auslandsinvestitions- oder anderen relevanten Gesetzen oder Vorschriften, eine in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion überprüft („**Überprüfungsverfahren**“), einschließlich einer Überprüfung von Amts wegen und/oder durch die Europäische Kommission aufgrund einer Befassung durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 139/2004, verpflichtet sich der Käufer, auf alle Anfragen dieser Behörde rechtzeitig und ohne unangemessene Verzögerung zu reagieren und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um alle von dieser Behörde geltend gemachten Hindernisse zu vermeiden oder zu beseitigen. Insbesondere wird der Käufer dieser Behörde alle wirtschaftlich angemessenen Abhilfemaßnahmen anbieten und dafür einstehen, dass seine Nahestehenden Personen diese so schnell wie möglich anbieten, einschließlich des Angebots, die Annahme und Erfüllung aller Verpflichtungen, auferlegten Bedingungen oder Zusagen, Vereinbarungen oder sonstigen Maßnahmen, die von dieser Behörde als angemessen erachtet oder verlangt werden, sowie deren Einhaltung, z. B. in Form von

Hold-Separate-Vereinbarungen, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass die Vollendung der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen wesentlich verzögert oder verhindert wird. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass der Käufer keine Rückzahlung oder Anpassung des Kaufpreises oder eines Teils davon oder sonstige Änderungen dieses Vertrags verlangen kann, die sich aus (i) Abhilfemaßnahmen, Veräußerungen oder sonstigen Maßnahmen ergeben, die vom Käufer oder einer seiner Nahestehenden Personen verlangt oder durchgeführt werden, oder (ii) Entscheidungen einer Behörde, die eine in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion ganz oder teilweise untersagt.

Im Falle der Einleitung eines Überprüfungsverfahrens hat der Käufer die Verkäufer unverzüglich zu informieren und ihnen, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, im Voraus Mitteilung zu machen, damit sie die wesentlichen Mitteilungen, wesentlichen Einreichungen oder sonstigen wesentlichen schriftlichen Mitteilungen, die er der für das Überprüfungsverfahren zuständigen Behörde zu übermitteln oder vorzulegen beabsichtigt, prüfen und kommentieren können, und den Verkäufern Kopien aller Entwürfe solcher Mitteilungen, Einreichungen oder Zusammenfassungen sonstiger wesentlicher (schriftlichen oder mündlichen) Mitteilungen und aller wesentlichen Begleitdokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zu übermitteln oder einzureichen beabsichtigt (soweit dies gesetzlich zulässig ist und vorbehaltlich der Schwärzung vertraulicher Informationen des Käufers, die auf begründeten Antrag hin nur den Rechtsbeiständen der Verkäufer in ungeschwärzter Form auf der Grundlage einer Kommunikation zwischen Rechtsbeiständen offengelegt werden dürfen). Der Käufer verpflichtet sich, alle angemessenen Kommentare der Verkäufer zu diesen Entwürfen vor deren Einreichung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit einem Überprüfungsverfahren, einschließlich solcher Verfahren, die nach dem Vollzug eingeleitet werden, verpflichten sich die Verkäufer, mit dem Käufer bei der Vorbereitung von Einreichungen, Untersuchungen oder Anfragen zusammenzuarbeiten und dem Käufer unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei vertrauliche Informationen über die Verkäufer oder die Konzerngesellschaften nur an den Rechtsbeistand des Käufers auf der Grundlage einer Kommunikation zwischen Rechtsbeiständen weitergegeben werden dürfen.

15.2 Verpflichtungen der Verkäufer

Im Falle eines Überprüfungsverfahrens verpflichten sich die Verkäufer, dem Käufer alle Informationen über den BLS-Teilkonzern zur Verfügung zu stellen, die den Verkäufern zur Verfügung stehen und die der Käufer vernünftigerweise benötigt, um seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 15.1 nachzukommen.

16. Vertraulichkeit; Rückgabe von Dokumenten; Zugang

16.1 Vertraulichkeit; Pressemitteilungen

- 16.1.1 Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die zwischen dem Käufer und der Brockhaus Technologies AG am 20. September 2025 geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung mit Wirkung zum Datum dieses Vertrags hiermit beendet wird.
- 16.1.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den Inhalt dieses Vertrags gegenüber Dritten geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Börsenvorschriften erforderlich. In diesem Fall informieren sich die Parteien vor einer solchen Offenlegung gegenseitig und beschränken die Offenlegung auf das gesetzlich oder von den zuständigen Behörden geforderte Mindestmaß.
- 16.1.3 Keine der Parteien darf Pressemitteilungen oder andere öffentliche Bekanntmachungen zu den in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen veröffentlichen, es sei denn, die Form und der Wortlaut einer solchen Bekanntmachung wurden zuvor von den anderen Parteien genehmigt, mit der Ausnahme, dass – wenn eine Partei (i) aufgrund gesetzlicher oder börsenrechtlicher Vorschriften zu einer Bekanntmachung verpflichtet ist oder (ii) beabsichtigt, Einzelheiten zu den in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit als allgemeine Information für ihre Anleger zu veröffentlichen – kann sie dies nach vorheriger Rücksprache mit den anderen Parteien tun.
- 16.1.4 Ungeachtet des Vorstehenden können die Parteien die Existenz und den Inhalt dieses Vertrags offenlegen gegenüber (i) ihren Mitarbeitern und Beratern, (ii) ihren Nahestehenden Personen und deren Mitarbeitern und Beratern, (iii) jeder Bank oder jedem anderen Finanzinstitut, die bzw. das Finanzierungs- oder Darlehensverträge mit dem Käufer, den Verkäufern oder einem ihrer jeweiligen Nahestehenden Personen abgeschlossen hat, (iv) jedem Investor der Verkäufer, ihren Vertretern und Beratern, jeweils unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt, (v) jeder Behörde im Zusammenhang mit einer behördlichen Meldung, (vi) jedem letztendlichen Gesellschafter des Käufers, (vii) Mobilis SAS mit Sitz in Lille Métropole, eingetragen im französischen Handelsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer 304 424 914 mit Geschäftsadresse 64 boulevard de Cambrai, 59100 Roubaix, Frankreich, (viii) den Aktionären der Brockhaus Technologies AG und/oder der Öffentlichkeit auf der Website der Brockhaus Technologies AG, soweit die Brockhaus Technologies AG nach vernünftiger Einschätzung der Ansicht ist, dass dies zur Vorbereitung und Erlangung der Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich oder vorteilhaft ist, und (iv) Steuerbehörden oder anderen Personen, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich oder nach einer geltenden DAC-6-Regelung vorgesehen ist.

16.2 Vertraulichkeit des Käufers; Rückgabe von Dokumenten

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass dieser Vertrag gekündigt oder aufgelöst wird, ohne dass der Vollzug stattgefunden hat, werden die Verpflichtungen und Haftungen des Käufers gemäß der Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Käufer und der Brockhaus Technologies AG vom 20. September 2025 wiederaufleben und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Datum einer solchen Kündigung in vollem Umfang in Kraft bleiben.

16.3 Zugang und Informationen

16.3.1 Der Käufer stellt sicher, dass die Verkäufer für einen Zeitraum von bis zu zehn (10) Jahren nach dem Vollzugsdatum (jedoch in keinem Fall länger als die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen) uneingeschränkten Zugang zu den Büchern und Aufzeichnungen der Konzerngesellschaften erhalten, sofern und soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist,

- a) für Steuerangelegenheiten eines Verkäufers oder eines mit einem Verkäufer verbundenen Unternehmens
- b) für die Buchhaltung eines Verkäufers oder einer Nahestehenden Person eines Verkäufers
- c) im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung der Verpflichtungen des Käufers oder der Verkäufer gemäß diesem Vertrag und/oder
- d) für regulatorische Zwecke gemäß den Kapitalmarktgesetzen oder -vorschriften einer für einen Verkäufer oder ein mit einem Verkäufer verbundenen Unternehmen (insbesondere, ohne Einschränkung, Brockhaus Technologies AG) gelgenden Börse.

Die Verkäufer verpflichten sich, alle offengelegten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nur für die oben genannten Zwecke zu verwenden.

16.3.2 Darüber hinaus wird der Käufer dafür sorgen, dass die Verkäufer ohne unangemessene Verzögerung, in jedem Fall jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Vollzugsdatum, von den Konzerngesellschaften alle Informationen erhalten, die für die Erstellung des Konzernabschlusses eines Verkäufers (je nach Fall) zum Vollzugsdatum gemäß der bisherigen Praxis erforderlich sind. Die Verkäufer erhalten Zugang zu den Büchern und Aufzeichnungen der Konzerngesellschaften, sofern und soweit dies erforderlich ist und von den Verkäufern schriftlich angemessen beantragt wird. Der Käufer ist sich bewusst, dass ein Gesellschafter des Verkäufers 1 ein börsennotiertes Unternehmen ist und dass jede Verzögerung dem Verkäufer 1 und/oder diesem Gesellschafter des Verkäufers 1

schweren Schaden zufügen kann, für den der Käufer gegenüber dem Verkäufer 1 und/oder diesem Gesellschafter des Verkäufers 1 haftet.

17. Steuern, Kosten und Gebühren

17.1 Steuern und Kosten

Alle Verkehrssteuern (insbesondere, ohne Einschränkung, die Grunderwerbsteuer, jedoch mit Ausnahme solcher Grunderwerbsteuern, die sich auf Immobilien beziehen, die nicht in Anlage 18.1 von Anhang 7 aufgeführt sind, oder die aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen der Verkäufer gemäß dieser Ziffer 17.1 (anfallen und von den Verkäufern zu tragen sind) sowie alle anderen ähnlichen Abgaben und Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Durchführung der hierin vorgesehenen Transaktionen entstehen, sind vom Käufer zu tragen, wobei der Käufer nicht verpflichtet ist, einer Konzerngesellschaft, die nach geltendem Recht zur Zahlung der jeweiligen Übertragungssteuer oder ähnlicher Abgaben und Kosten verpflichtet ist, diese zu erstatten oder zu entschädigen. Die Verkäufer und der Käufer werden in Bezug auf alle verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere Steuererklärungen, im Zusammenhang mit Übertragungssteuern uneingeschränkt zusammenarbeiten. Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren ihrer eigenen Berater; interne Vereinbarungen zwischen den Verkäufern über die Aufteilung der Gebühren bleiben davon unberührt.

17.2 Behördliche Gebühren

Vorbehaltlich Ziffer 17.1 sind alle Gebühren, Kosten und Entgelte, die gegebenenfalls von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags und den darin vorgesehenen Transaktionen erhoben werden, vom Käufer zu tragen. Zur Klarstellung: Die Ziffern 17.1 und 17.2 stellen keine Verpflichtung des Käufers dar, Steuern der Verkäufer zu tragen, die direkt aufgrund der hierin vorgesehenen Transaktionen in Bezug auf die verkauften Anteile auf Einkommen, Gewinne oder Kapitalerträge festgesetzt oder erhoben werden. Wenn und soweit solche Steuern dem Käufer oder einer Konzerngesellschaft auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind, stellen die Verkäufer den Käufer oder nach Ermessen des Käufers die Konzerngesellschaft von solchen Steuern frei. Ziffer 3.5.1 hat Vorrang.

18. Mitteilungen

18.1 Form der Mitteilung

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Erklärungen, Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (die „**Mitteilungen**“) schriftlich (die Übermittlung einer PDF-Kopie per E-Mail ist ausreichend) in englischer Sprache erfolgen und müssen persönlich oder per Kurier, E-Mail oder Fax

an die unten angegebenen Personen oder an andere Personen oder Adressen, die von der jeweiligen Partei den anderen Parteien in gleicher Weise mitgeteilt werden, zugestellt werden:

18.1.1 Alle Mitteilungen an den Verkäufer 1 sind wie folgt zu adressieren:

BCM Erste Beteiligungs GmbH
z. Hd.: Paul Göhring, Yannick Walter
Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt a.M.,
goehring@brockhaus-technologies.com; walter@brockhaus-technologies.com;

mit Kopie an:

POELLATH,
z. Hd.: Philipp von Braunschweig,
Hofstatt 1,
80331 München,
philipp.braunschweig@pplaw.com

18.1.2 Alle Mitteilungen an den Verkäufer 2 sind wie folgt zu adressieren:

UB Private Equity GmbH
z. Hd.: Dr. Ulrich Byszio
Zum-Jungen-Straße 5,
60320 Frankfurt am Main
uli@byszio.com

18.1.3 Alle Mitteilungen an den Verkäufer 3 sind wie folgt zu adressieren:

Bastian Krause
[REDACTED]
[REDACTED] Wesertal-Lippoldsberg
krause@bikeleasing.de

mit Kopie an:

AHB Rechtsanwälte Steuerberater Arends Hofert Bergemann PartGmbH
z. Hd. Dr. Volker Arends, LL. M.
Neuer Wall 59
20354 Hamburg
volker.arends@ahblegal.de

18.1.4 Alle Mitteilungen an den Verkäufer 4 sind wie folgt zu adressieren:

Paul Sinizin



Vellmar

sinizin@bikeleasing.de

mit Kopie an:

AHB Rechtsanwälte Steuerberater Arends Hofert Bergemann PartGmbH

z. Hd. Dr. Volker Arends, LL. M.

Neuer Wall 59

20354 Hamburg

volker.arends@ahblegal.de

18.1.5 Alle Mitteilungen an den Käufer im Rahmen dieses Vertrags sind wie folgt zu adressieren:

Decathlon Pulse SAS

Attn: Justine Potié / Sophie O'Kelly de Gallagher / Montserrat Sanchez Mer / Franck Vigo

4 boulevard de Mons

59650 Villeneuve d'Ascq

Frankreich

E-Mail: justine.potie@decathlon.com / sophie.okellydegallagher@decathlon.com /
montserrat.sanchezmer@decathlon.com / franck.vigo@decathlon.com

mit Kopie an:

Latham & Watkins LLP

z. Hd.: Dr. Maximilian Platzer / Christina Mann

Reuterweg 20

60323 Frankfurt am Main

Deutschland

E-Mail: maximilian.platzer@lw.com / christina.mann@lw.com.

18.2 Adressänderung

Jede Partei hat die anderen Parteien unverzüglich über jede Änderung ihrer Adresse zu informieren. Bis eine Partei gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 18 über eine Adressänderung informiert wurde, gelten die in Ziffer 18.1 angegebenen Adressen oder die letzte gemäß dieser Ziffer 18.2 mitgeteilte Adresse.

19. Vertreter der Verkäufer

Die Verkäufer ernennen, bestellen und bevollmächtigen hiermit den Verkäufer 1, als „**Vertreter der Verkäufer**“ zu fungieren, der berechtigt ist, im Zusammenhang mit diesem Vertrag für und im Namen der Verkäufer zu handeln, zu kommunizieren, Mitteilungen, Genehmigungen, Anfragen und andere Erklärungen auszusprechen und entgegenzunehmen. Der Vertreter der Verkäufer informiert die anderen Verkäufer über alle Angelegenheiten, an denen er beteiligt ist, bevor er eine Entscheidung in dieser Angelegenheit trifft, indem er den anderen Verkäufern die Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt, die er vom Käufer erhalten hat. Der Vertreter der Verkäufer berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der anderen Verkäufer. Der Verkäufer 1 hat die Ernennung zum Vertreter der Verkäufer angenommen. Die Ernennung des Vertreters der Verkäufer endet erst (i) durch die Ersetzung des Vertreters der Verkäufer durch einen anderen Vertreter der Verkäufer durch gemeinsame schriftliche Entscheidung einer Anzahl von Verkäufern, die derzeit insgesamt mehr als 75 % aller verkauften Anteile halten (die hiermit unwiderruflich ermächtigt sind, diese Ersetzung im Namen aller Verkäufer vorzunehmen) und (ii) durch den Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über diese Ersetzung durch den Käufer.

20. Abwerbeverbot

Die Verkäufer werden während eines Zeitraums von zwei (2) Jahren ab dem Vollzugsdatum weder direkt noch indirekt aktiv um die Dienste oder die Anstellung eines Geschäftsführers oder Mitarbeiters einer Konzerngesellschaft werben oder dies versuchen, und sie werden dafür sorgen, dass die Nahestehenden Personen der Verkäufer dies ebenfalls unterlassen, vorausgesetzt, dass die vorstehende Bestimmung die Verkäufer und ihre Nahestehenden Personen nicht daran hindert, einen solchen Geschäftsführer oder Mitarbeiter einzustellen, der (i) in gutem Glauben auf eine allgemeine Stellenanzeige oder eine Kampagne einer von den Verkäufern oder ihren Nahestehenden Personen beauftragten Personalvermittlungsagentur reagiert, die nicht direkt auf diesen Geschäftsführer oder Mitarbeiter ausgerichtet ist, oder (ii) eine Kündigungsmitteilung abgegeben oder erhalten hat.

21. Sonstiges

21.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen, unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

21.2 Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit seiner Gültigkeit) (oder einer Nebenvereinbarung) oder dessen Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden einem Schiedsgericht vorgelegt und ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, die gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ernannt werden. Sitz und Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Unterlagen können auch in englischer Sprache eingereicht werden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Regeln für Mehrvertrags- und Mehrparteien-Schiedsverfahren (Artikel 17 und 18 DIS-Schiedsgerichtsordnung) Anwendung finden. Für den Fall, dass zwingendes geltendes Recht vorschreibt, dass eine Angelegenheit, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung ergibt, von einem Gericht entschieden werden muss, sind ausschließlich die zuständigen Gerichte in und für Frankfurt am Main zuständig. Die Parteien schließen eine separate Schiedsvereinbarung mit dem Inhalt von **Anhang 21.2**.

21.3 Einzelschuldner

Die Verkäufer haften für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht als Gesamtschuldner, sondern ausschließlich als Einzelschuldner; sie haften in keinem Fall für verkaufte Anteile, die sie nicht verkauft haben.

21.4 Abtretung

Dieser Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien weder ganz noch teilweise abgetreten oder übertragen werden; jedoch kann der Käufer (i) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an seine Nahestehenden Personen abtreten, wobei der Käufer für alle an seine Nahestehenden Personen abgetretenen Pflichten gesamtschuldnerisch haftet, und (ii) etwaige Zahlungsansprüche, die ihm aus diesem Vertrag zustehen (außer, zur Vermeidung von Zweifeln, Ansprüche auf die Erfüllung von Hauptleistungspflichten), zu Sicherungszwecken an die Banken, Finanzinstitute und/oder Anleihegläubiger, die die Transaktion finanzieren, und/oder an einen in ihrem Namen handelnden Vertreter oder Treuhänder abtreten.

21.5 Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Jegliche Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Käufers in Bezug auf Ansprüche eines Verkäufers oder der Verkäufer aus

diesem Vertrag, einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises, sind ausdrücklich ausgeschlossen und es wird hiermit auf sie verzichtet, es sei denn, der jeweilige Anspruch des Käufers wurde vom jeweiligen Verkäufer schriftlich anerkannt oder von einem Gericht oder einem Schiedsgericht rechtskräftig entschieden.

21.6 Werktag

In diesem Vertrag bezeichnet „**Werktag**“ einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main (Deutschland) und Paris (Frankreich) geöffnet sind.

21.7 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Ziffer 21.7, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht nach geltendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beglaubigung) vorgeschrieben ist.

21.8 Zinsen

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, werden die im Rahmen dieses Vertrags oder in Verbindung mit diesem Vertrag zu zahlenden Zinsen auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360) berechnet.

21.9 Auslegung

21.9.1 Begriffe in diesem Vertrag, zu denen eine deutsche Übersetzung hinzugefügt wurde, sind in diesem Vertrag in der Bedeutung auszulegen, die ihnen durch die deutsche Übersetzung zugewiesen wird.

21.9.2 Die folgenden Begriffe sind in diesem Vertrag wie folgt auszulegen:

- a) Der Begriff „**Nahestehende Person**“ bezeichnet verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und Verwandte im Sinne des § 15 AO sowie nahestehende Personen gemäß § 138 InsO.
- b) Die Begriffe „**Ziffern**“ oder „**Ziffer**“ beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die entsprechende Ziffer dieses Vertrags.
- c) Die Begriffe „**einschließlich**“ oder „**insbesondere**“ sind nicht als Einschränkung zu verstehen.

21.10 Überschriften

Die Überschriften und Unterüberschriften der hierin enthaltenen Ziffern dienen lediglich der Übersichtlichkeit und als Referenz und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags.

21.11 Präambel, Anhänge und Anlagen

Die Präambel, die Anhänge zu diesem Vertrag und die den Anhängen beigefügten Anlagen sind integraler Bestandteil der operativen Bestimmungen dieses Vertrags.

21.12 Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag umfasst alle Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, die zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags oder Teile davon bestehen mögen.

21.13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine solche unwirksame, ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Betrag, Zeit, Ort und Umfang am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesem Vertrag. Die Parteien vereinbaren, dass das Vorstehende nicht nur die Beweislast umkehrt, sondern dass § 139 BGB in seiner Gesamtheit ausgeschlossen ist.

Anhang 7
Verkäufergarantien

Anlagen

Anlage 4.3	Teilkonzernabschluss 2024.....	5
Anlage 4.4	Interne Rechnungslegung	5
Anlage 6.2	Leasing von Vermögensgegenständen	6
Anlage 7.1	Wesentliche Vereinbarungen	6
Anlage 7.3	Handelsvertretervergütung.....	7
Anlage 8	Vereinbarungen mit Verkäufern oder Nahestehenden Personen	7
Anlage 9.1	Schlüsselmitarbeiter.....	7
Anlage 9.2	Von Dritten entliehenes Personal.....	7
Anlage 9.3	Freie Mitarbeiter.....	8
Anlage 9.7	Altersteilzeitvereinbarungen.....	8
Anlage 9.9	Boni	9
Anlage 10	Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren	9
Anlage 11.1	Rechte an geistigem Eigentum	9
Anlage 11.4	Lizenzvereinbarungen für geistiges Eigentum.....	10
Anlage 12.1	Rechte Dritter.....	10
Anlage 13.4	Einhaltung des Datenschutzrechts.....	11
Anlage 13.5	Daten- und Sicherheitsverletzungen	12
Anlage 15	Subventionen.....	13
Anlage 16.1	Versicherungsverträge und Versicherungsansprüche	13
Anlage 18.1	Immobilien	14
Anlage 18.2	Immobilienmietverträge.....	14

1. Kapazität der Verkäufer

- 1.1 Verkäufer 1 und Verkäufer 2 sind jeweils ordnungsgemäß gegründet, bestehen nach deutschem Recht und verfügen über alle erforderlichen Befugnisse und Berechtigungen für das Eigentum an ihren jeweiligen Vermögensgegenständen und die Ausübung ihrer Geschäfte.
- 1.2 Der jeweilige Verkäufer ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der deutschen Insolvenzordnung zu stellen. Es wurde kein Insolvenzverfahren von einem Verkäufer oder, nach Kenntnis der Verkäufer, von einem Dritten in Bezug auf einen Verkäufer beantragt, noch wurde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, noch ist eine solche Anmeldung in Bezug auf den jeweiligen Verkäufer erforderlich.
- 1.3 Zum Unterzeichnungsdatum sind keine Klagen, Verfahren, Ermittlungen oder sonstigen Verfahren gegen den jeweiligen Verkäufer vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer staatlichen Stelle, Behörde oder einem Beamten rechtshängig oder schriftlich angedroht, die in irgendeiner Weise die Durchführung oder den Abschluss dieses Vertrags oder der darin vorgesehenen Transaktionen in Frage stellen oder verhindern, untersagen, ändern oder wesentlich verzögern könnten, und nach Kenntnis der Verkäufer gibt es keine Umstände, die dazu führen könnten.
- 1.4 Die Unterzeichnung und Erfüllung dieses Vertrags durch den jeweiligen Verkäufer und der Abschluss der hierin vorgesehenen Transaktionen liegen im Rahmen der Befugnisse des jeweiligen Verkäufers und wurden durch alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen seitens des jeweiligen Verkäufers oder eines Dritten ordnungsgemäß genehmigt.

2. Die Gesellschaft und die Geschäftsanteile

- 2.1 Die Aussagen in Ziffer 1.1 des Vertrags sind korrekt. Die Gesellschaft wurde ordnungsgemäß gegründet, besteht nach deutschem Recht und verfügt über alle erforderlichen Unternehmensbefugnisse und -berechtigungen für das Eigentum an ihren Vermögensgegenständen und die Ausübung ihrer Geschäfte.
- 2.2 Jeder Verkäufer ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen Geschäftsanteile, wie in Ziffer 1.1 des Vertrags dargelegt.
- 2.3 Die Geschäftsanteile des jeweiligen Verkäufers wurden gültig ausgegeben, sind vollständig eingezahlt, wurden weder ganz noch teilweise zurückgezahlt und unterliegen keiner Nachschusspflicht.
- 2.4 Mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die in der Satzung der Gesellschaft und der im Rahmen der Transaktion zu kündigenden Gesellschaftervereinbarung enthalten sind,

sind die jeweiligen Geschäftsanteile des Verkäufers frei von dinglichen Rechten Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpfändungen und Nießbrauch, und unterliegen keinen (i) Treuhandverhältnissen, stillen Beteiligungen, Unterbeteiligungen, (ii) anhängigen Übertragungen oder sonstigen Verfügungen, (iii) Vorkaufsrechten, Veräußerungen, Einlagen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, die eine Verpflichtung zur Übertragung oder Belastung begründen, oder (iv) Gesellschafterbeschlüssen über die Einziehung von Geschäftsanteilen.

- 2.5 Mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die in der Satzung der Gesellschaft und der im Rahmen der Transaktion zu kündigenden Gesellschaftervereinbarung enthalten sind, bestehen keine Optionen, Optionsscheine, Bezugsrechte oder sonstigen Rechte, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft oder anderen in Anteile der Gesellschaft wandelbaren Wertpapieren erfordern.

3. Verbundene Unternehmen

- 3.1 Die Angaben in Ziffer 1.2 des Vertrags zu den Verbundenen Unternehmen sind vollständig und richtig.
- 3.2 Die Anteile an Verbundenen Unternehmen wurden gültig ausgegeben, sind vollständig eingezahlt, wurden weder ganz noch teilweise zurückgezahlt und unterliegen keiner Nachschusspflicht.
- 3.3 Die Anteile an Verbundenen Unternehmen sind frei von dinglichen Rechten Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpfändungen und Nießbrauch, und unterliegen keinen (i) Treuhandvereinbarungen, stillen Beteiligungen, Unterbeteiligungen, (ii) anhängigen Übertragungen oder sonstigen Verfügungen, (iii) Vorkaufsrechten, Veräußerungen, Einlagen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, die eine Verpflichtung zur Übertragung oder Belastung begründen, oder (iv) Gesellschafterbeschlüssen über die Einziehung von Geschäftsanteilen.

4. Finanzielle Lage

- 4.1 Die Konzerngesellschaften sind nicht überschuldet oder anderweitig zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung. Es wurden keine Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren über das Vermögen einer Konzerngesellschaft eröffnet oder von einer Konzerngesellschaft oder, nach Kenntnis der Verkäufer, von einem Dritten in Bezug auf eine Konzerngesellschaft beantragt, noch wurde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, noch ist eine solche Antragstellung in Bezug auf eine Konzerngesellschaft erforderlich.
- 4.2 Zum Unterzeichnungsdatum ist kein Kreditgeber einer Konzerngesellschaft berechtigt, seine bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, -instrumente und -vereinbarungen

(einschließlich etwaiger Garantien und Sicherheiten) mit dieser Konzerngesellschaft aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarungen, -instrumente und -vereinbarungen außerordentlich zu kündigen.

- 4.3 Der geprüfte konsolidierte Teilkonzernabschluss der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2024 (der „**Teilkonzernabschluss 2024**“), der in **Anhang 4.3** offengelegt ist, wurde in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (*IFRS*) erstellt, einschließlich der Grundsätze der Stetigkeit der Rechnungslegung. Der Teilkonzernabschluss 2024 vermittelt in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum und für den Zeitraum von zwölf Monaten bis zum 31. Dezember 2024.
- 4.4 Die Interne Rechnungslegung der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2025 (die „**Interne Rechnungslegung**“), wie in **Anhang 4.4** offengelegt, (i) wurde mit der gebotenen Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den von der Gesellschaft einheitlich angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen, -praktiken, -kategorisierungen und monatlichen Berichtsverfahren erstellt, (ii) ist unter Berücksichtigung der Qualität der Internen Rechnungslegung als Interne Rechnungslegung und der Zwecke, für die diese Abschlüsse erstellt wurden, nicht wesentlich irreführend und (iii) enthält keine wesentlichen falschen Angaben zu den Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, der Finanzlage und den Betriebsergebnissen der Gesellschaft.
- 4.5 Die Verkäufer und der Käufer sind sich einig, dass keine der Aussagen in dieser Ziffer 4 als harte oder objektive (Bilanz-)Garantie in Bezug auf den Teilkonzernabschluss 2024 ausgelegt oder interpretiert werden darf.

5. **Finanzielle Angelegenheiten**

- 5.1 Die Konzerngesellschaften haben ihre Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Buchhaltungs- und Steuerunterlagen) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ordnungsgemäß geführt. Zum Unterzeichnungsdatum befinden sich diese Bücher und Aufzeichnungen im uneingeschränkten Besitz der Konzerngesellschaften.
- 5.2 Die Konzerngesellschaften sind keine Parteien von Darlehensverträgen mit ihren Geschäftsführern oder Mitarbeitern.

6. **Bewegliches Sachanlagevermögen**

- 6.1 Mit Ausnahme (i) von beweglichem Sachanlagevermögen, das im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs veräußert wurden, (ii) im Rahmen der in Anhang 6.2 aufgeführten

Vereinbarungen und (iii) von Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalten und gesetzlichen Pfandrechten, die im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs begründet wurden, sind die Konzerngesellschaften rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer des beweglichen Sachanlagevermögens („**Vermögensgegenstände**“), die im Teilkonzernabschluss 2024 ausgewiesen sind.

- 6.2 Mit Ausnahme der in **Anlage 6.2** aufgeführten Leasingverträge und Leasingverträge im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs der Konzerngesellschaften haben die Konzerngesellschaften keine Leasingverträge oder Mietkaufverträge für ihre Vermögensgegenstände abgeschlossen und keine Vermögensgegenstände an Dritte untervermietet.
- 6.3 Nach Kenntnis der Verkäufer wurden die Vermögensgegenstände in allen wesentlichen Punkten ordnungsgemäß gewartet und instand gehalten, befinden sich in einem guten Betriebszustand und sind in einem Zustand und in einer Menge verfügbar, die für die Ausübung der derzeit vom BLS-Teilkonzern betriebenen Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Nach Kenntnis der Verkäufer gibt es keinen wesentlichen Rückstand bei der Wartung oder Instandhaltung der Vermögensgegenstände.

7. Wesentliche Vereinbarungen

- 7.1 Nach Kenntnis der Verkäufer unterliegt keiner der Konzerngesellschaften einer schriftlichen Vereinbarung der folgenden Art, deren Hauptleistungspflichten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht erfüllt sind, mit Ausnahme der in **Anlage 7.1** aufgeführten Vereinbarungen (die „**Wesentlichen Vereinbarungen**“):
- a) Verträge mit den zehn größten Kunden des BLS-Teilkonzerns gemessen am prognostizierten Umsatz im Geschäftsjahr 2025;
 - b) Lizenzverträge, entweder als Lizenznehmer oder Lizenzgeber, mit einer jährlichen Lizenzgebühr von mehr als 200.000,00 EUR;
 - c) Darlehens- und Kreditverträge (im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG)) sowie Vereinbarungen über die Refinanzierung einer Konzerngesellschaft (insbesondere, Lesora) mit einem Volumen von jeweils mehr als 500.000,00 EUR als Darlehensnehmer;
 - d) Beratungsverträge, entweder als Auftragnehmer oder als Auftraggeber, mit einem Jahreshonorar von mehr als 200.000,00 EUR;
 - e) Vereinbarungen über den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen an oder Vermögensgegenständen von anderen Unternehmen, Geschäften oder Immobilien zu einem Gegenwert von jeweils mehr als 500.000,00 EUR,

- f) Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder sonstige Sicherheiten oder Finanzierungsinstrumente, die für die finanziellen Verbindlichkeiten Dritter gewährt werden.

7.2 Sofern nicht in Anlage 7.1 offengelegt und nach Kenntnis der Verkäufern

- a) haben die Konzerngesellschaften ihre wesentlichen Verpflichtungen aus den Wesentlichen Vereinbarungen erfüllt; und
- b) sind alle Wesentlichen Vereinbarungen (i) in vollem Umfang in Kraft und wirksam, und (ii) keine Partei einer Wesentlichen Vereinbarung hat eine schriftliche Kündigung ausgesprochen oder wird dies nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich tun.

7.3 Sofern nicht in **Anlage 7.3** offengelegt, ist die Gesellschaft nicht Partei einer Vereinbarung, nach der ein Dritter gemäß § 89b des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach Kenntnis der Verkäufer gemäß gleichwertigen geltenden Gesetzen in anderen Rechtsordnungen Anspruch auf einen Handelsvertreterausgleich hat oder haben könnte.

8. Vereinbarungen mit einem Verkäufer oder Nahestehenden Personen

Mit Ausnahme der in **Anlage 8** offengelegten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen zwischen einer Konzerngesellschaft einerseits und einem Verkäufer oder einer Nahestehenden Person eines Verkäufers andererseits, deren wesentliche Verpflichtungen von der jeweiligen Konzerngesellschaft nicht vollständig erfüllt wurden.

9. Mitarbeiter; Pensionen

9.1 **Anlage 9.1** enthält eine korrekte und vollständige anonymisierte Liste aller (i) Geschäftsführer, (ii) Prokuristen und (iii) Mitarbeiter des BLS-Teilkonzerns, die vertraglich Anspruch auf eine jährliche Vergütung (einschließlich Boni, jedoch ohne Nebenleistungen) von mehr als 150.000,00 EUR haben („**Schlüsselmitarbeiter**“). Diese Liste enthält für jeden Schlüsselmitarbeiter die korrekten Angaben zu Funktion/Position, Beschäftigungsbeginn, FTE-Nummer, Altersteilzeit, Laufzeit (falls zutreffend), festem monatlichen Bruttogehalt und angestrebter jährlicher Prämie oder Provision für das Geschäftsjahr 2025. Die Arbeitsverträge mit den Schlüsselmitarbeiter wurden nicht gekündigt, und nach Kenntnis der Verkäufer wurde eine solche Kündigung auch nicht in Textform im Sinne von § 126b BGB von einem der Schlüsselmitarbeiter angedroht.

9.2 **Anlage 9.2** enthält eine vollständige Liste des im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung entliehenen Personals. Der BLS-Teilkonzern verleiht keine Mitarbeiter an andere Unternehmen.

- 9.3 Mit Ausnahme der in **Anlage 9.3** aufgeführten Fälle beschäftigt keine Konzerngesellschaft derzeit oder hat in den letzten drei Jahren freie Mitarbeiter beschäftigt (als freie Mitarbeiter gelten (a) Personen, die direkt von einer Konzerngesellschaft beschäftigt werden, und (b) Personen, die ihr eigenes Unternehmen betreiben, das wiederum von einer Konzerngesellschaft beauftragt wird). Anhang 9.3 enthält für jeden freien Mitarbeiter mindestens das Datum der Beauftragung, die Art der Dienstleistungen und die in den drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum erhaltenen Honorare. In den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum (i) war keine der Konzerngesellschaften Partei in einem rechtshängigen Rechtsstreit oder Gerichtsverfahren wegen der falschen Einstufung von freien Mitarbeitern und (ii) wurde im Rahmen von Betriebsprüfungen nicht festgestellt, dass ein freier Mitarbeiter tatsächlich ein Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft war.
- 9.4 Keine der Konzerngesellschaften ist Partei von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Vereinbarungen mit Gewerkschaften, Interessenausgleichen oder Sozialplänen. In keiner der Konzerngesellschaften wurde ein Betriebsrat eingerichtet, und nach Kenntnis der Verkäufer werden derzeit keine Betriebsratswahlen organisiert oder durchgeführt.
- 9.5 Keine der Konzerngesellschaften ist (i) von Streiks oder Aussperrungen seiner Mitarbeiter oder von Rechtsstreitigkeiten, die rechtshängig sind oder schriftlich angedroht wurden, mit einer Gewerkschaft oder (ii) von Rechtsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen mit einem Betriebsrat oder einem anderen Arbeitnehmervertretungsgremium vor einem Gericht, einer staatlichen Behörde oder einem Schiedsrichter (einschließlich rechtshängiger Einigungsstellenverfahren) in Bezug auf Arbeitsbeziehungen oder allgemeine Beschäftigungsfragen (einschließlich Entlassungen, Umstrukturierungen oder allgemeine Arbeitsbedingungen). In den letzten drei Jahren wurden keine Massenentlassungen vorgenommen.
- 9.6 Nach Kenntnis der Verkäufer und in Bezug auf jeden einzelnen Mitarbeiter haben die Konzerngesellschaften in den letzten drei Jahren bis einschließlich zum Unterzeichnungsdatum
- a) alle wesentlichen Verpflichtungen aus den jeweiligen Arbeitsverträgen, Personalvorschriften und allen wesentlichen Gesetzen, die für das jeweilige Arbeitsverhältnis gelten, erfüllt; und
 - b) ihnen sind keine unbeglichenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Unfälle oder Verletzungen, die nicht vollständig durch Versicherungen abgedeckt sind, entstanden.
- 9.7 Mit Ausnahme der in **Anlage 9.7** aufgeführten Vereinbarungen zur Altersteilzeit und der Direktversicherungen, zu denen der BLS-Teilkonzern nur die nach geltendem Recht erforderlichen Beiträge leistet, bestehen keine Pensionsverpflichtungen einer Konzernge-

sellschaft, weder individueller noch kollektiver Art, einschließlich Verpflichtungen aufgrund von betrieblicher Übung, aus denen sich für eine Konzerngesellschaft ausstehende Verpflichtungen ergeben.

- 9.8 Es bestehen keine wesentlichen betrieblichen Übungen oder Gesamtzusagen in den Konzerngesellschaften.
- 9.9 Mit Ausnahme der in **Anlage 9.9** offengelegten Informationen hat kein derzeitiger oder ehemaliger Geschäftsführer, Mitarbeiter oder sonstige von einer Konzerngesellschaft beschäftigte Person Anspruch auf eine Prämie, eine Halteprämie, eine Abfindung, eine leistungsorientierte Zahlung oder vergleichbare Zahlungen, die jeweils von einer Konzerngesellschaft geschuldet werden und durch den erfolgreichen Abschluss dieser Transaktion und/oder die fortgesetzte Tätigkeit oder Beschäftigung bei den Konzerngesellschaften ausgelöst werden.
- 9.10 Keine Konzerngesellschaft unterhält einen Aktienoptionsplan, einen virtuellen Aktien- oder Aktienwertsteigerungsplan oder andere Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.

10. Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren

Anlage 10 enthält eine vollständige und korrekte Auflistung aller rechtsanhängigen gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren, an denen Konzerngesellschaften als Kläger, Beklagte oder in anderer Weise beteiligt sind und deren vorläufiger Streit- oder Gegenstandswert in jedem einzelnen Fall 100.000,00 EUR ohne Kosten und Gebühren übersteigt.

11. Rechte an geistigem Eigentum

- 11.1 **Anlage 11.1** enthält eine vollständige und korrekte Liste aller eingetragenen Rechte an geistigem Eigentum (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und Internetdomains sowie deren jeweilige Anmeldungen), die sich im Eigentum des BLS-Teilkonzerns befinden (die „**Eigenen IP-Rechte**“).
- 11.2 Sofern nicht in Anlage 11.1 offengelegt, ist der BLS-Teilkonzern berechtigt, die Eigenen IP-Rechte zu nutzen, und diese sind frei von Rechten Dritter (einschließlich Sicherungsrechten und anderen Rechten Dritter, die auf einer vertraglichen Verpflichtung zum Verkauf und zur Übertragung Eigener IP-Rechte beruhen). Der BLS-Teilkonzern kann frei über die Eigenen IP-Rechte verfügen, und solche Verfügungen verstoßen nicht gegen gesetzliche Verpflichtungen des BLS-Teilkonzerns.
- 11.3 Mit Ausnahme der in Anlage 11.1 offengelegten Fälle wurden die Eigenen IP-Rechte weder schriftlich noch in Textform angegriffen, und kein Dritter hat gegenüber einer Konzerngesellschaft schriftlich oder in Textform angedroht, die Eigenen IP-Rechte anzugreifen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um diese (ganz oder teilweise) anzufechten,

zu widerrufen oder für nichtig zu erklären. Nach Kenntnis der Verkäufer hat der BLS-Teilkonzern alle Gebühren (z. B. Registrierungs- oder Lizenzgebühren) bezahlt und alle anderen Maßnahmen fristgerecht ergriffen, um die Eigenen IP-Rechte zu erwerben und aufrechtzuerhalten. Nach Kenntnis der Verkäufer werden derzeit keine Eigenen IP-Rechte oder Eigentumsrechte an Software (wie in Ziffer 10.1 definiert) von Dritten verletzt oder wurden in den drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum von Dritten verletzt. Der BLS-Teilkonzern verletzt keine geistigen Eigentumsrechte Dritter und hat diese auch in den drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum nicht verletzt und kein Dritter hat gegenüber dem BLS-Teilkonzern während dieses Zeitraums schriftlich/in Textform geltend gemacht, dass der BLS-Teilkonzern seine geistigen Eigentumsrechte verletzt habe.

- 11.4 **Anlage 11.4** enthält eine korrekte und vollständige Liste aller Lizenzvereinbarungen für eingetragene Rechte an geistigem Eigentum (Patente, Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Marken, materielle Rechte an individuell entwickelter Software und Internetdomains), die vom BLS-Teilkonzern mit einer Konzerngesellschaft als Lizenznehmer genutzt werden.
- 11.5 Mit Ausnahme der Eigenen IP-Rechte, der Eigenen Software-Rechte oder der in Anlage 11.4 aufgeführten Lizenzvereinbarungen sind derzeit keine Patente, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Marken oder Internetdomains erforderlich, damit der BLS-Teilkonzern seine Geschäftstätigkeit wie bisher ausüben kann.
- 11.6 Soweit Open-Source-Software von oder in den Produkten oder Dienstleistungen des BLS-Teilkonzerns verwendet wird, entspricht sie in allen wesentlichen Punkten den geltenden Open-Source-Lizenzvereinbarungen und es handelt sich ausschließlich um Open-Source-Software, die nicht zu einem sogenannten „Viraleffekt“ in Bezug auf Software führt oder vom BLS-Teilkonzern in einer Weise verwendet wird, die nicht zu einem solchen Effekt führt, d. h. insbesondere keine Verpflichtung in Bezug auf die Gewährung von Lizenzen an Dritte, die Offenlegung des Quellcodes oder die Einschränkung der Rechte oder Fähigkeiten des BLS-Teilkonzerns zur Nutzung der Eigenen Software-Rechte zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit begründet.

12. Erfindungen; Know-how

- 12.1 Sofern nicht in **Anlage 12.1** aufgeführt und nach Kenntnis der Verkäufer verfügt der BLS-Teilkonzern über ausschließliche und uneingeschränkte Rechte (vorbehaltlich lediglich der den Kunden im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs gewährten Nutzungsrechte) an allen Erfindungen und sonstigen Entwicklungen (einschließlich individuell entwickelter Software oder Softwareanpassungen), die von seinen Mitarbeitern, Freiberuflern, Dienstleistern, Auftragnehmern und anderen Dritten (sowie deren jeweiligen Geschäftsführern und Mitarbeitern) auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen

oder Vereinbarungen in Textform oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit oder Arbeit für den BLS-Teilkonzern entstanden sind. Die gemäß dem vorstehenden Satz erworbenen Rechte an Software werden hierin als „**Eigene Software-Rechte**“ bezeichnet.

- 12.2 Nach Kenntnis der Verkäufer hat der BLS-Teilkonzern angemessene und geeignete Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse des BLS-Teilkonzerns vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung zu schützen. Nach Kenntnis der Verkäufer gibt es keine Umstände, die darauf hindeuten würden, dass Geschäftsführer, Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Dienstleister oder Auftragnehmer des BLS-Teilkonzerns Geschäftsgeheimnisse des BLS-Teilkonzerns unbefugt an Dritte weitergegeben oder selbst unbefugt genutzt oder verwertet haben. Alle Rechte an Geschäftsgeheimnissen und anderem wesentlichen Know-how, das vom BLS-Teilkonzern für seine Geschäftstätigkeit genutzt wird, liegen ohne Einschränkung auf die Geschäftstätigkeit beim BLS-Teilkonzern.

13. Informationstechnologie; Datenschutz

- 13.1 Die IT-Infrastruktur, einschließlich der materiellen Hardware, Standardsoftware, Netzwerke, Datenbanken und anderer Informationstechnologie, die für die derzeitige Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist („**Informationstechnologie**“), ist entweder alleiniges Eigentum einer Konzerngesellschaft, von dieser geleast, an diese lizenziert oder wird von dieser auf andere Weise rechtmäßig genutzt.
- 13.2 Nach Kenntnis der Verkäufer ist die Informationstechnologie für den Betrieb des Geschäfts und für die Fortführung des Geschäfts in seiner derzeitigen Form ausreichend.
- 13.3 In den letzten vierundzwanzig Monaten vor dem Unterzeichnungsdatum hat der BLS-Teilkonzern keine IT-Sicherheitsvorfälle, Datenverluste, Ausfälle oder Unterbrechungen des Betriebs der Informationstechnologie erlebt, die zu einer wesentlichen Störung oder anderen wesentlichen Auswirkungen auf das Geschäft geführt hätten.
- 13.4 In den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum und mit Ausnahme der in **Anlage 13.4** aufgeführten Fälle hat jede Konzerngesellschaft ihr Geschäft in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung), der Richtlinie 2002/58/EG über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy-Richtlinie) geführt, einschließlich der nationalen Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der vorgenannten Rechtsakte sowie anderer für die Konzerngesellschaften geltender Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zum Datenschutz (zusammenfassend als „**Datenschutzrecht**“ bezeichnet).

- 13.5 In den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum und mit Ausnahme der in **Anlage 13.5** aufgeführten Fälle waren keine personenbezogenen Daten oder sensiblen Informationen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Konzerngesellschaft befanden, Gegenstand einer Daten- oder Sicherheitsverletzung im Sinne des geltenden Datenschutzrechts oder eines unbefugten Zugriffs, einer unbefugten Offenlegung, eines Verlusts, einer Verweigerung, Änderung, Zerstörung oder Gefährdung ausgesetzt, und (ii) keine Konzerngesellschaft war an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beteiligt oder hat eine Geldstrafe, Anordnung oder Mitteilung von einer Datenschutzbehörde, einem Gericht, einer Einzelperson oder einem Dritten erhalten, in der behauptet, festgestellt und/oder durchgesetzt wird, dass die jeweilige Konzerngesellschaft gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen hat, und nach Kenntnis der Verkäufer liegen keine Umstände vor, die vernünftigerweise zu einem der vorgenannten Ereignisse führen könnten; und
- 13.6 Jede Konzerngesellschaft hat in den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, Pläne, Verfahren, Kontrollen und Programme zum Schutz der Sicherheit personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen, insbesondere vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten, aufrechterhalten und hält diese auch derzeit aufrecht.
- 13.7 Die Konzerngesellschaften verwenden, entwickeln, importieren, vertreiben oder stellen keine Systeme künstlicher Intelligenz zur Verfügung, die dazu dienen, (i) Entscheidungen in einer gefährlichen, risikoreichen oder regulierten Umgebung zu treffen (oder deren Treffen zu erleichtern); oder (ii) Entscheidungen zu treffen, die rechtliche oder ähnlich bedeutende Auswirkungen auf Personen haben; oder (iii) die unter den Geltungsbereich verbotener Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz nach geltendem Recht fallen.

14. Genehmigungen und Lizenzen

Die Konzerngesellschaften (insbesondere Lesora in Bezug auf ihre BaFin-Lizenz) verfügen über alle Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen („**Genehmigungen**“), die sie für die Ausübung ihrer derzeitigen Geschäftstätigkeit benötigen. Die Genehmigungen der Konzerngesellschaften wurden nicht widerrufen, eingeschränkt oder geändert, und keiner Konzerngesellschaft wurde der Widerruf, die Einschränkung oder die Änderung solcher Genehmigungen angedroht. In den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum hat keine Konzerngesellschaft eine schriftliche und noch bestehende Mitteilung einer Behörde erhalten, in der behauptet wird, dass diese Konzerngesellschaft gegen eine Genehmigung verstößt.

15. Subventionen

Mit Ausnahme der in **Anlage 15** aufgeführten Fälle hat der BLS-Teilkonzern in den fünf Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum keine öffentlichen Subventionen erhalten. Nach Kenntnis der Verkäufer wurden die Zuschüsse vom BLS-Teilkonzern gemäß den für den jeweiligen Zuschuss geltenden Bedingungen verwendet, und der BLS-Teilkonzern hat keine Verstöße gegen diese Bedingungen begangen, die eine Rückzahlungsverpflichtung in Bezug auf diese Zuschüsse auslösen würden.

16. Versicherungen

- 16.1 **Anlage 16.1** enthält eine vollständige und korrekte Auflistung aller Versicherungsverträge des BLS-Teilkonzerns im Zusammenhang mit seinem eigenen Geschäft (mit Ausnahme von Direktversicherungen, Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie Versicherungen mit oder zugunsten von Kunden) (die „**Versicherungsverträge**“). Der BLS-Teilkonzern hat alle Versicherungsprämien ordnungsgemäß bezahlt und seine wesentlichen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erfüllt. Die Versicherungsverträge wurden nicht gekündigt oder anderweitig aufgehoben.
- 16.2 Anlage 16.1 enthält außerdem eine vollständige und korrekte Liste aller Versicherungsansprüche, die im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen und in den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungsdatum im Rahmen der Versicherungsverträge geltend gemacht wurden. Mit Ausnahme der in Anlage 16.1 aufgeführten Fälle wurde keiner dieser Ansprüche von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft ganz oder teilweise abgelehnt.

17. Compliance

- 17.1 Nach Kenntnis der Verkäufer unterliegt keine Konzerngesellschaft einer behördlichen oder strafrechtlichen Untersuchung oder einem Verfahren, einschließlich solcher im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen für Leasinggesellschaften und Versicherungsvermittler, Kartellrecht, Umwelt sowie Gesundheit und Sicherheit, durch eine Behörde, einschließlich der BaFin, der Deutschen Bundesbank, einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder der Europäischen Kommission, und es wurde auch keine solche Untersuchung gegen eine Konzerngesellschaft angedroht. Nach Kenntnis der Verkäufer liegen keine Umstände vor, die die Einleitung solcher Untersuchungen oder Verfahren gegen eine Konzerngesellschaft rechtfertigen würden.
- 17.2 Nach Kenntnis der Verkäufer hat weder eine Konzerngesellschaft noch ein Geschäftsführer oder Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft in Verbindung mit dem Geschäft des BLS-Teilkonzerns direkt oder indirekt (i) Gelder des BLS-Teilkonzerns für Schmiergelder, andere rechtswidrige Zwecke oder politische Spenden unter Verstoß gegen geltende Gesetze verwendet, (ii) Schmiergelder oder andere unrechtmäßige Vorteile gefordert oder angenommen oder (iii) Gelder oder Vermögensgegenstände eingerichtet

oder unterhalten, die nicht ordnungsgemäß in den Büchern und Aufzeichnungen des BLS-Teilkonzerns erfasst wurden.

- 17.3 Nach Kenntnis der Verkäufer führt der BLS-Teilkonzern seine Geschäfte im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen und Verwaltungsakten (einschließlich Verwaltungsrichtlinien) durch und hat dies auch innerhalb der letzten fünf Jahre getan. Keine Konzerngesellschaft hat eine schriftliche Mitteilung über einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Verwaltungsakte (einschließlich Verwaltungsrichtlinien) erhalten, und es liegt keine Anordnung, Verfügung, Vereinbarung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde gegen eine Konzerngesellschaft vor, die sie daran hindert, ihre Geschäftstätigkeit wie zum Unterzeichnungsdatum fortzusetzen.

18. Immobilien; Mietverträge

- 18.1 Die Konzerngesellschaften sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer der in **Anlage 18.1** aufgeführten Immobilien mit uneingeschränktem Eigentumsrecht, frei von Belastungen, mit Ausnahme derjenigen, die in den ebenfalls in Anlage 18.1 beigefügten Grundbuchauszügen offengelegt sind. Die Konzerngesellschaften haben die in ihrem Eigentum stehenden Immobilien nicht veräußert und keine verbindlichen Vereinbarungen über die Veräußerung der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien getroffen. Anlage 18.1 enthält eine vollständige und genaue Auflistung aller Immobilien oder immobilienähnlichen Rechte, die sich im Eigentum einer Konzerngesellschaft befinden.
- 18.2 **Anlage 18.2** enthält eine vollständige und korrekte Liste aller Immobilien, die von den Konzerngesellschaften von Dritten gemietet wurden („**Mietverträge**“). Die Mietverträge sind in vollem Umfang in Kraft und wurden nicht gekündigt, und keine der Konzerngesellschaften hat eine schriftliche Kündigung für einen der Mietverträge erhalten oder versandt. Nach Kenntnis der Verkäufer gibt es keine Tatsachen oder Umstände, die einen Vertragspartner berechtigen könnten, einen solchen Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Alle wesentlichen Zahlungen und Verpflichtungen aus den Mietverträgen wurden bei Fälligkeit geleistet bzw. erfüllt.
- 18.3 Keine Konzerngesellschaft hat Immobilien an Dritte untervermietet.

19. Vermittlungsprovisionen, keine Transaktionskosten

Die Konzerngesellschaften sind nicht verpflichtet, Gebühren oder Provisionen an Investmentbanken, Berater, Makler oder Vermittler zu zahlen, noch sind sie verpflichtet, Transaktions- oder Ausstiegsboni oder andere Sonderanreize an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte oder Mitarbeiter der Konzerngesellschaften zu zahlen, jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags oder der Durchführung der Transaktion.

TEIL B

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Decathlon Pulse SAS
4 boulevard de Mons
59650 Villeneuve-d'Ascq
Frankreich

1

23. Dezember 2025

Betreff: Verpflichtung zur Bereitstellung Finanzieller Ressourcen – Projekt Blue Nature

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Decathlon SE, ein nach französischem Recht gegründetes und bestehendes Unternehmen, eingetragen im französischen Handelsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) unter der Nummer 306 138 900 („**Decathlon SE**“ oder „**wir**“), geben diese Bestätigung auf Antrag und zugunsten (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB) der im **Anhang** aufgeführten Verkäufer (die „**Verkäufer**“) im Zusammenhang mit dem geplanten Abschluss des Anteilskaufvertrags (der „**Vertrag**“) zwischen den Verkäufern und Decathlon Pulse SAS (der „**Käufer**“) bezüglich des Erwerbs bestimmter Anteile an der BLS Beteiligungs GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (die „**Zielgesellschaft**“ und dieser Erwerb, die „**Transaktion**“),.

Dieses Schreiben soll den Verkäufern Sicherheit hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit und der verfügbaren Mittel von Decathlon Pulse SAS geben, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag bei Fälligkeit nachzukommen, insbesondere in Bezug auf die Zahlung des Kaufpreises bei Vollzug (wie im Vertrag definiert).

1. Finanzierungsverpflichtung

Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Schreibens (die „**Eigenkapitalzusage**“) verpflichtet sich Decathlon SE hiermit, seiner Tochtergesellschaft Decathlon Pulse SAS vor dem Vollzug ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit Decathlon Pulse SAS ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in vollem Umfang nachkommen kann, einschließlich der Zahlung des Kaufpreises am oder vor dem vereinbarten Vollzugsdatum, wie im Vertrag definiert (diese Mittel werden als „**Finanzielle Ressourcen**“ bezeichnet).

Die Verpflichtung von Decathlon SE gemäß diesem Schreiben besteht ausschließlich darin, dem Käufer die Finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist rein akzessorischer Natur und hängt vom Bestehen und der Gültigkeit der Zahlungsverpflichtungen des Käufers gemäß dem Vertrag ab.

2. Fehlen von Beschränkungen

Decathlon SE bestätigt, dass ihr keine Beschränkungen bekannt sind, die Decathlon SE daran hindern oder verzögern würden, dem Käufer die Finanziellen Ressourcen rechtzeitig zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Verfügung zu stellen.

3. Änderungen

Diese Eigenkapitalzusage kann nur durch eine schriftliche Urkunde geändert oder gekündigt werden, die von den Parteien und den Verkäufern ordnungsgemäß unterzeichnet wurde. Änderungen, Kündigungen oder Modifikationen der Bestimmungen dieser Eigenkapitalzusage sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Verkäufern schriftlich genehmigt und bestätigt wurden. Das Vorstehende gilt unbeschadet strengerer zwingender Formvorschriften nach geltendem Recht.

4. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Eigenkapitalzusage ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Eigenkapitalzusage davon unberührt. Das Gleiche gilt, wenn diese Eigenkapitalzusage eine unbeabsichtigte vertragliche Auslassung enthält. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung, die dem, was die Parteien und die Verkäufer mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung (oder gegebenenfalls dem unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Teil davon) wirtschaftlich erreichen wollten, rechtlich so weit wie möglich entspricht. Für den Fall, dass eine unbeabsichtigte Vertragsauslassung zu füllen ist, sind Regelungen zu vereinbaren, die nach dem Zweck und der Absicht dieser Eigenkapitalzusage wirtschaftlich so weit wie rechtlich möglich dem entsprechen, was die Parteien und die Verkäufer vereinbart hätten, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Eigenkapitalzusage darüber nachgedacht hätten. Die Bestimmungen dieser Ziffer sind nicht als reine Beweislastregel zu verstehen, sondern gelten uneingeschränkt (vertraglicher Ausschluss von § 139 BGB in seiner Gesamtheit).

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Schreiben und alle sich daraus oder in Zusammenhang damit ergebenden außervertraglichen Verpflichtungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen, unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Schreiben ergeben, unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main, Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen
Für und im Namen von

Decathlon SE

Vereinbart und akzeptiert:

[Ort, Datum]

Decathlon Pulse SAS

ANHANG

Verkäufer:

- BCM Erste Beteiligungs GmbH
- UB Private Equity GmbH
- Bastian Krause
- Paul Sinizin

TEIL C

NEBENABREDE

Nebenabrede
zum Anteilskaufvertrag
betreffend die BLS Beteiligungs GmbH
(die „**Nebenabrede**“)
zwischen

1. **Herrn Marco Brockhaus**, geboren am 26. Juli 1968, wohnhaft in Königstein im Taunus

– „**MB**“ –

und

2. **Decathlon Pulse SAS**, eingetragen im französischen Handelsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer 929865160, Geschäftsadresse: 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d’Ascq, Frankreich,

– der „**Käufer**“ –

– MB und der Käufer
jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

1. Präambel

- 1.1 Am oder um den Tag der Unterzeichnung (das „**Unterzeichnungsdatum**“) hat der Käufer einen Anteilskaufvertrag (den „**Vertrag**“) in Bezug auf bestimmte Anteile an der BLS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 18978, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland („**BLS Beteiligung**“ oder die „**Gesellschaft**“) unter anderem mit der BCM Erste Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121052, Geschäftsadresse Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland („**BCM**“) geschlossen. Gemäß dem Vertrag hat BCM alle seine 24.877 Anteile an der Gesellschaft an den Käufer verkauft und (vorbehaltlich des Vollzugs des Vertrags) übertragen.
- 1.2 Brockhaus Technologies AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109637, Geschäftsadresse: Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland („**BKHT**“) hält direkt und indirekt die kontrollierende Mehrheit der Anteile an BCM.
- 1.3 MB wiederum hält indirekt über seine Beteiligungsgesellschaften (Falkenstein Heritage GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 7309), Brockhaus Private

Equity GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 75466) und Manhattan Heritage GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 15955)), die von ihm kontrolliert werden („**Beteiligungsgesellschaft**“), 22,41 % der Anteile an BKHT.

- 1.4 Der Vollzug des Vertrags unterliegt der aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB, dass die Hauptversammlung der BKHT mit der erforderlichen Mehrheit einen Beschluss durch den Versammlungsleiter feststellt, der den Abschluss des Vertrags genehmigt (der „**Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung**“). Diese Bedingung gilt als ausgefallen und der Vertrag kann von jeder Partei des Vertrags gekündigt werden, wenn u. a. (i) die Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung endgültig abgelehnt hat oder (ii) der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung bis zum 30. September 2026 nicht vorliegt. Auf die aufschiebende Bedingung kann nur gemeinsam von BCM und vom Käufer verzichtet werden.

Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

2. Verpflichtung

- 2.1 MB wird im größtmöglichen Umfang, der nach geltendem Recht und der Satzung von BKHT zulässig ist, nach dem Unterzeichnungsdatum unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung die Stimmrechte aus den Anteilen, die MB indirekt über seine Beteiligungsgesellschaft hält, in der Hauptversammlung von BKHT ausüben, um so bald wie möglich nach dem Unterzeichnungsdatum den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung zu erwirken.
- 2.2 Insbesondere wird MB (i) alle Stimmrechte, die er hält oder kontrolliert, zugunsten der Beschlüsse ausüben oder ausüben lassen, die zur Erlangung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung erforderlich sind, (ii) sich rechtzeitig für diese Hauptversammlung anmelden und persönlich daran teilnehmen sowie alle erforderlichen Vollmachten oder Weisungen rechtzeitig einreichen, (iii) die notwendigen Tagesordnungspunkte und Beschlüsse zur Erlangung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung unterstützen und beantragen oder deren Aufnahme veranlassen und (iv) alle Handlungen unterlassen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung verzögern, behindern oder an Bedingungen knüpfen.
- 2.3 MB wird sich im Rahmen des geltenden Rechts und der Satzung von BKHT nach besten Kräften bemühen, andere Aktionäre von BKHT zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung zu ermutigen und, soweit zulässig, um deren Unterstützung zu werben, einschließlich der Empfehlung einer Zustimmung.
- 2.4 MB übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass die Hauptversammlung der BKHT tatsächlich den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung fasst. Die

Verpflichtungen von MB gemäß dieser Nebenabrede beschränken sich auf die Ausübung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 2 und anderer Rechte als Aktionär von BKHT. MB übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für (i) das Ergebnis einer Abstimmung auf der Hauptversammlung von BKHT oder (ii) die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung durch andere Aktionäre von BKHT.

3. Kündigung

- 3.1 Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat keine Partei gegenüber der anderen Partei weitere Verpflichtungen aus dieser Nebenabrede, und die in Ziffer 2 dargelegte Verpflichtung von MB erlischt, ohne dass eine Kündigung oder ein Rücktritt von dieser Nebenabrede erforderlich ist.
- 3.2 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts vom Vertrag hat keine Partei Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Partei, mit Ausnahme von Ansprüchen aufgrund von Verstößen gegen diese Nebenabrede, die vor der Kündigung erfolgt sind.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den Inhalt dieser Nebenabrede gegenüber Dritten geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Börsenvorschriften erforderlich. In diesem Fall informieren sich die Parteien vor einer solchen Offenlegung gegenseitig und beschränken die Offenlegung auf das gesetzlich oder von den zuständigen Behörden geforderte Mindestmaß.
- 4.2 Diese Nebenabrede unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen, unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 4.3 Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Nebenabrede oder der Gültigkeit des Vertrags, einschließlich der Gültigkeit dieser Schiedsklausel, gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte beizulegen. Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, wobei der Kläger und der Beklagte jeweils einen Schiedsrichter benennen und die von den Parteien benannten Schiedsrichter einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen, jeweils in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Zusätzlich zu der DIS-Schiedsgerichtsordnung gelten für das Schiedsverfahren die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Unterlagen können auch in deutscher Sprache eingereicht werden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Regeln

für Mehrvertrags- und Mehrparteien-Schiedsverfahren (Artikel 17 und 18 DIS-Schiedsgerichtsordnung) Anwendung finden. Parteien können als Zeugen benannt werden. Wenn zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Durchführung ergibt, durch ein Gericht vorschreibt, ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main, soweit gesetzlich zulässig.

- 4.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Nebenabrede, einschließlich dieser Ziffer 4.4, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht nach geltendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beglaubigung) vorgeschrieben ist.
- 4.5 Sollte eine Bestimmung dieser Nebenabrede ganz oder teilweise nichtig, ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine solche unwirksame, ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Betrag, Zeit, Ort und Umfang am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Lücken in dieser Nebenabrede. Die Parteien vereinbaren, dass das Vorstehende nicht nur die Beweislast umkehrt, sondern dass § 139 BGB in seiner Gesamtheit ausgeschlossen ist.

TEIL D

VERPFLICHTUNG ZU VORBEREITENDEN TRANSAKTIONSSCHRITTEN

Verpflichtung zu vorbereitenden Transaktionsschritten

von und zwischen

Verpflichtung zu vorbereitenden Transaktionsschritten

1. **BCM Erste Beteiligungs GmbH** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121052, Geschäftsadresse: Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland,

– im Folgenden als „**BCM**“ oder „**Verkäufer 1**“ bezeichnet –

2. **UB Private Equity GmbH**, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 124979, Geschäftsadresse: c/o Dr. Ulrich Byszio, Zum-Jungen-Straße 5, 60320 Frankfurt am Main, Deutschland

– im Folgenden als „**UB Private Equity**“ oder „**Verkäufer 2**“ bezeichnet –

3. **Bastian Krause**, geboren am 24. Mai 1977, [REDACTED] Wesertal-Lippoldsborg, Deutschland

– im Folgenden als „**BK**“ oder „**Verkäufer 3**“ bezeichnet –

4. **Paul Sinizin**, geboren am 29. Juli 1980, [REDACTED] Vellmar, Deutschland

– im Folgenden als „**PS**“ oder „**Verkäufer 4**“ bezeichnet –

– Verkäufer 1, Verkäufer 2, Verkäufer 3 und Verkäufer 4 im Folgenden jeweils auch als „**Verkäufer**“ und gemeinsam als die „**Verkäufer**“ bezeichnet –

und

5. **Decathlon Pulse SAS**, eingetragen im französischen Handelsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) unter der Nummer 929865160, Geschäftsadresse: 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d'Ascq, Frankreich,

– im Folgenden als „**Käufer**“ bezeichnet –

– die Verkäufer und der Käufer im Folgenden jeweils auch als „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet –

1. Erwägungsgründe

- 1.1 Die Parteien haben einen bestimmten Anteilskaufvertrag betreffend die BLS Beteiligungs GmbH (der „**Vertrag**“) als Teil A der vorliegenden Urkunde des unterzeichnenden Notars abgeschlossen.
- 1.2 Die hierin verwendeten Begriffe mit Großbuchstaben haben die ihnen im Vertrag zugewiesene Bedeutung, sofern sie hierin nicht anders definiert sind.
- 1.3 Die Parteien erkennen an, dass der Verkauf und die Übertragung der von Verkäufer 1 gehaltenen verkauften Anteile an den Käufer möglicherweise der Zustimmung der Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG gemäß § 179a AktG in entsprechender Anwendung bedarf. Dementsprechend sieht Ziffer 6.2.1 Buchstabe c des Vertrags die Zustimmung der Hauptversammlung als Vollzugsbedingung vor.
- 1.4 Die Parteien möchten klarstellen, dass ihre gegenseitigen Verpflichtungen gemäß den Ziffern 6.2 bis 6.5 (Vollzugsbedingungen), 6.8 (Rücktrittsrecht) und 8. (Verpflichtungen der Verkäufer), 10.12 (Gewährleistungsver sicherung), 12 (Garantien des Käufers), 13 (Verpflichtungserklärung), 14 (Entschädigung der Begünstigten), 15.1 (Verpflichtungen des Käufers), 16 (Vertraulichkeit; Rückgabe von Dokumenten; Zugang), 18 (Mitteilungen), 19 (Vertreter der Verkäufer) und 21 (Sonstiges) (die „**Relevanten Bestimmungen**“) ab Unterzeichnung gelten, noch bevor der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung erfolgt ist und unabhängig davon, ob alle oder ein Teil der Bestimmungen des Vertrags eines Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung bedürfen, um rechtswirksam zu sein. Keine Bestimmung dieser Verpflichtung beeinträchtigt die Gültigkeit anderer Bestimmungen des Vertrags.

2. Verpflichtung der Verkäufer

Die Verkäufer verpflichten sich hiermit gegenüber dem Käufer durch eine separate Vereinbarung, die Relevanten Bestimmungen ab dem Unterzeichnungsdatum einzuhalten.

3. Verpflichtung des Käufers

Der Käufer verpflichtet sich hiermit gegenüber den Verkäufern durch eine separate Vereinbarung, die Relevanten Bestimmungen ab dem Unterzeichnungsdatum einzuhalten.

4. Kündigung

- 4.1 Diese Verpflichtung kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn die Aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 6.2.1 Buchstabe c gemäß Ziffer 6.2.2 des Vertrags als ausgefallen ist oder eine Partei des Vertrags den Vertrag gemäß Ziffer 6.8 des Vertrags wirksam gekündigt hat.

5. Sonstiges

- 5.1 Sollte eine Bestimmung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nichtig, ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sollte eine Verpflichtung in Bezug auf bestimmte Relevante Bestimmungen ungültig oder unwirksam sein, bleiben alle anderen Verpflichtungen davon unberührt. Eine solche unwirksame, ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Betrag, Zeit, Ort und Umfang am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung. Die Parteien vereinbaren, dass das Vorstehende nicht nur die Beweislast umkehrt, sondern dass § 139 BGB in seiner Gesamtheit ausgeschlossen ist.
- 5.2 Die Ziffern 16 (Vertraulichkeit; Rückgabe von Dokumenten; Zugang), 17 (Steuern, Kosten und Gebühren), 18 (Mitteilungen), 19 (Vertreter der Verkäufer) und 21.1 bis 21.12 (Sonstiges) des Vertrags gelten entsprechend für diese Vereinbarung.

VOLLMACHTEN

VOLLMACHT
(die „Vollmacht“)

durch

POWER OF ATTORNEY
(the “Power of Attorney”)

by

DECATHLON PULSE SAS,

einer Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) nach französischem Recht, mit der Geschäftsanschrift 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d’Ascq, Frankreich und eingetragen im französischen Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés*) unter Nr. 929 865 160 (die „Vollmachtgeberin“).

Die Vollmachtgeberin beabsichtigt den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer oder mehreren Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, einschließlich der BLS Beteiligungs GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 18978 (die „Gesellschaft“ und die Geschäftsanteile an den/der Gesellschaft(en), die Gegenstand des beabsichtigten Erwerbs sind, die „Verkauften Geschäftsanteile“)

Der Erwerb einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender oder im Kontext stehender Vereinbarungen, Rechtshandlungen und Erklärungen in jedweder Form nachstehend die „Transaktion“ genannt.

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt hiermit

a stock corporation (*Société par actions simplifiée*) under the laws of France, with its business address at 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d’Ascq, France, and registered with the French commercial register (*Registre du commerce et des sociétés*) under No. 929 865 160 (the “Principal”).

The Principal intends to acquire shares in one or more limited liability companies (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) organized under German law, including in BLS Beteiligungs GmbH, a limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) organized under German law, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Kassel under HRB 18978 (the “Company”, the shares in any such company that are the subject of the intended acquisition, the “Sold Shares”).

Such an acquisition including any agreements, legal acts and declarations in any form relating thereto or in its context hereinafter referred to as the “Transaction”.

The Principal hereby authorizes

Oliver Felsenstein,
Dr. Alexander Maximilian Platzer,
Christina Mann,
Dr. Dominik Waldvogel,
Dr. Sönke Bock,
Katharina Intfeld,
Lara Stelmach,
Dennis Amiri,
Dr. Lennart Merlin Werbeck,
Nils Horst,
Dr. Antanas Grimalauskas,
Dominique Brieger,
Karuna Kauderer
und | and
Pascal Sonntag

sämtlich geschäftsansässig

all having their business address at

LATHAM & WATKINS LLP

Reuterweg 20 / Warburgstraße 50 / Benrather Strasse 18-20
60323 Frankfurt am Main / 20354 Hamburg / 40213 Düsseldorf
Deutschland | Germany

(nachfolgend die „**Bevollmächtigten**“)

und zwar jeden einzeln und für sich und mit Freistellung von jeglicher persönlichen Haftung (soweit gesetzlich zulässig), sie umfassend und in jeder Form (einschließlich notarieller Beurkundung) bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu vertreten, die (i) im Zusammenhang mit der Transaktion stehen oder (ii) dem jeweiligen Bevollmächtigten im Hinblick auf die Transaktion als zweckmäßig erscheinen. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend, das Folgende:

1. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung und / oder Durchführung sämtlicher Vereinbarungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Transaktion, insbesondere, aber nicht abschließend, die Verhandlung, den Abschluss, die Änderung, die Neufassung, die Aufhebung und / oder die Durchführung (i) von einem oder mehreren Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsverträge zum Erwerb bis zu aller Verkauften Geschäftsanteile (jedes ein „**SPA**“), (ii) von Vereinbarungen betreffend einer unmittelbaren oder mittelbaren (Rück-)Beteiligung eines Verkäufers oder mehrerer Verkäufer der Verkauften Geschäftsanteile und weiteren Personen an der Gesellschafterin der Vollmachtgeberin, der Vollmachtgeberin, der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren noch im Zuge der Transaktion zu gründenden Kommanditgesellschaft(en), welche wiederum Geschäftsanteile an der Vollmachtgeberin, einer ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter, oder bestehender oder zukünftiger Tochtergesellschaften der Vollmachtgeberin erwerben werden, sowie (iii) von Schiedsgerichtsvereinbarungen (*arbitration agreements*);

(hereinafter the „**Attorneys**“)

each of them individually and with indemnification from any personal liability whatsoever (to the extent legally possible), to fully represent it comprehensively and in any form (including notarial certification) with regard to all transactions and legal acts (i) in connection with the Transaction or (ii) which the respective Attorney considers useful in connection with the Transaction. This includes in particular, but is not limited to, the following:

1. Negotiation, conclusion, amendment, revision, termination and / or execution of any agreements and declarations in connection with the Transaction, in particular, but not limited to, the negotiation, conclusion, amendment, revision, termination and / or execution of (i) one or more share purchase agreements for the acquisition of up to all Sold Shares (each an „**SPA**“), (ii) agreements regarding the direct or indirect (re-)investment of one or more seller(s) of the Sold Shares and further persons in the shareholder of the Principal, the Principal, the Company and/or one or more German limited partnerships (*Kommanditgesellschaften*) which will be formed in connection with the Transaction and will, in turn, acquire shares (*Geschäftsanteile*) in the Principal, its direct or indirect shareholders, or existing or future subsidiaries of the Principal, as well as (iii) arbitration agreements;

- | | |
|---|--|
| <p>2. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung oder anderweitige Beendigung, Vollzug und/oder Durchführung einer Gesellschaftervereinbarung („SHA“), sowie jeglichen weiteren Verträgen und/oder Rechts-handlungen und Erklärungen jeglicher Form im Zusammenhang mit dem SHA und der Transaktion, sowie jeweils Term Sheets dazu;</p> | <p>2. Negotiation, conclusion, amendment, revision, cancellation or other termination, consummation and/or implementation of a shareholders' agreement (“SHA”) as well as any other agreements and/or legal acts and declarations of any form in connection with the SHA and the Transaction as well as term sheets in respect of the foregoing, in notarized or non-notarized form;</p> |
| <p>3. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung und / oder Durchführung von Finanzierungszusagen im Zusammenhang mit jedem SPA (<i>Equity- and Debt Commitment Letters / Confirmation of Financing Resources</i>);</p> | <p>3. Negotiation, conclusion, amendment, revision, termination and/or execution of equity- and debt commitments as well as confirmations of financing resources in connection with each of the SPAs;</p> |
| <p>4. Verhandlung, Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und / oder Gewinnabführungsverträgen;</p> | <p>4. Negotiation, conclusion, modification, and termination of corporate contracts, especially domination and / or profit and loss transfer agreements;</p> |
| <p>5. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Kündigung oder anderweitige Aufhebung, Durchführung und Vollzug von auf die Transaktion bezogenen Garantie-/Gewährleistungsver sicherungen (<i>Warranty & Indemnity Insurance</i>), einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen;</p> | <p>5. Negotiation, conclusion, amendment, revision, cancellation or other termination, implementation and consummation of warranty & indemnity insurances related to the Transaction and all measures in connection therewith;</p> |
| <p>6. Eröffnung von Konten für die Vollmachtgeberin, einschließlich Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von damit im Zusammenhang stehender Verträge;</p> | <p>6. Set-up of bank accounts for the Principal, including the conclusion, amendment, termination and cancellation of any agreements relating thereto;</p> |
| <p>7. Die Gründung (insbesondere durch Bargründung, Sachgründung und / oder Bargründung mit Sachagio), der Kauf, der Erwerb, die Veräußerung, die Übertragung oder die Belastung von Anteilen an anderen Gesellschaften jeglicher Rechtsform, unabhängig davon, ob es sich um eine deutsche oder eine ausländische Gesellschaft handelt;</p> | <p>7. Incorporation (in particular through cash formation, non-cash formation and / or cash formation with non-cash premium) of, acquisition, sale, transfer or pledge of shares in any legal entity, regardless of whether such legal entity is domestic or foreign;</p> |
| <p>8. Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte der Vollmachtgeberin in den direkten und indirekten, gegenwärtigen und zukünftigen Tochtergesellschaften der Vollmachtgeberin, insbesondere</p> | <p>8. Exercise of all shareholders' / partner's rights of the Principal in the direct and indirect, current and future subsidiaries of the Principal, in particular the participation in ordinary and extraordinary</p> |

Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen und Abstimmung bei Gesellschafterbeschlüssen in und außerhalb von Gesellschafterversammlungen über jegliche Beschlussgegenstände, auch unter Verzicht auf die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Anforderungen an Form und Frist der Ladung von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassung, insbesondere betreffend die Abberufung, Bestellung und Entlastung von Geschäftsführern sowie jedwede Änderung jeder Art des Gesellschaftsvertrags (einschließlich Sitzverlegungen, Änderungen des Unternehmensgegenstands und der Firma), einschließlich von Übernahmeerklärungen;

9. Abgabe von Übernahmeerklärungen betreffend von im Rahmen von Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Geschäftsanteilen und / oder Aktien;
10. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung und / oder Durchführung von Abtretungsvereinbarungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen und / oder Aktien im Wege der Sacheinlage;
11. Kauf, Verkauf, Übernahme, Erwerb, Übertragung, Abtretung, (Neu-) Abschluss, Änderung, Aufhebung, Kündigung und Rückzahlung von Darlehen (einschließlich Gesellschafterdarlehen) und / oder Darlehensforderungen (einschließlich Gesellschafterdarlehensforderungen);
12. Vollzug (*Closing*) der Transaktion, insbesondere Abschluss einer Vollzugsbestätigung (*Closing Confirmation*), sowie sämtlicher Urkunden, Handlungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Transaktion (einschließlich der SPAs);
13. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Kündigung oder anderwei-

shareholders' / partners' meetings and the passing of shareholders' / partners' resolutions in and outside of shareholders' / partners' meetings on any subjects, also by waiving the requirements with respect to form and time period for the announcement and convocation of shareholders' / partners' meetings and the adoption of resolutions that may be given under law or the articles of association, in particular regarding the removal, appointment and discharge of managing directors, as well as any amendment of any kind of the the articles of association and other organizational documents (including relocation, change of the business purpose and the business name), including subscription declarations (*Übernahmeerklärungen*);

9. Issuance of subscription declarations (*Übernahmeerklärungen*) for new shares (*Geschäftsanteile und / oder Aktien*) created as a result of a capital increase;
10. Negotiation, conclusion, amendment, revision, termination and / or execution of assignment agreements (*Abtretungsvereinbarungen*), in particular, but not exclusively, regarding the assignment of shares (*Geschäftsanteile und / oder Aktien*) by way of contribution in kind (*Sacheinlage*);
11. Purchase, sale, assumption, acquisition, transfer, assignment, (new) conclusion, amendment, termination, cancellation and repayment of loans (including shareholder loans);
12. Closing of the Transaction, including the execution of a closing confirmation as well as all deeds, acts and declarations in connection with the closing of the Transaction (including the SPAs);
13. Negotiation, conclusion, amendment, revision, cancellation or other termination, implementation and consummation of

tige Aufhebung, Durchführung und Vollzug von Mandats- und Auftragsvereinbarungen (*Engagement Letters*) sowie Übertragungsverträgen in Bezug auf solche Vereinbarungen;

14. Vornahme von Änderungen und Korrekturen an allen in dieser Vollmacht beschriebenen Dokumenten, Erklärungen und Maßnahmen, die ein Bevollmächtigter für erforderlich oder wünschenswert hält, einschließlich der Aufhebung oder anderweitigen Beendigung sämtlicher unter Ausnutzung dieser Vollmacht geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere Vornahme von Änderungen und Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung aller Rechte und Pflichten der Vollmachtgeberin aus den in dieser Vollmacht beschriebenen Dokumenten auf einen Dritten;
15. Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung, Durchführung und / oder Kündigung sämtlicher vorgenannter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen sowie von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Maßnahmen und der Transaktion, die nach Meinung eines handelnden Bevollmächtigten für die Transaktion oder deren Vollzug bzw. im Nachgang des Vollzugs notwendig oder sinnvoll sind; sowie
16. Vornahme und Abgabe und/oder Entgegennahme aller mit den zuvor genannten Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften bzw. darin eingeräumten Befugnissen zusammenhängenden erforderlichen oder nach dem Ermessen des Bevollmächtigten zweckmäßigen Handlungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen einschließlich Erklärungen zum jeweiligen Gesellschafts- / Handelsregister.

Jeder der Bevollmächtigten vertritt die Vollmachtgeberin jeweils allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und ähnlichen Beschränkungen aufgrund sonstigen anwendbaren Rechts befreit; d.h. diese Vollmacht gilt auch für Fälle, in denen die Bevollmächtigten

engagement letters and transfer agreement in relation thereto;

14. Making of any such alterations or corrections to any of the documents, declarations and measures described in this Power of Attorney as the Attorney may think necessary or desirable, including but not limited to the cancellation or termination otherwise of any agreement entered into pursuant to this Power of Attorney, in particular making such alterations or conclusion of agreements regarding the assignment of all rights and obligations arising from documents of the Principal described in this Power of Attorney to a third party;
15. Negotiation, execution, amendment, revision, termination, consummation and / or cancellation of all aforementioned transactions and legal acts as well as of transactions and legal acts in connection with the aforementioned measures and the Transaction, in the opinion of the acting Attorney, be necessary or useful for the Transaction, its consummation (closing) or its implementation; as well as
16. Performance, making and/or acceptance of all necessary or at the discretion of the Attorney reasonably legal declarations, acts and approvals in connection with the aforementioned legal actions and / or transactions or the powers granted therein, including declarations to the relevant companies / commercial register.

Each of the Attorneys is authorised to represent the Principal alone and is exempted from the restriction on self-dealing pursuant to Section 181 German Civil Code and any similar restrictions under any other applicable law; i.e., this Power of Attorney also applies to situations

oder eine andere gemäß dieser Vollmacht bevollmächtigte Person für die Vollmachtgeberin und gleichzeitig für deren Gegenpartei handelt.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen einschließlich einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ähnlichen Beschränkungen aufgrund sonstigen anwendbaren Rechts.

Die Bevollmächtigten können im Zusammenhang mit dem Vollmachtzweck wiederholt von dieser Vollmacht Gebrauch machen.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht im Rahmen des rechtlich Zulässigen weit auszulegen.

Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Bevollmächtigten, (i) keine Ansprüche gegen die Bevollmächtigten geltend zu machen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Vollmacht oder einer behaupteten Ausübung und (ii) die Bevollmächtigten von allen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen jeglicher Art freizustellen, die aus einer Ausübung dieser Vollmacht oder einer behaupteten Ausübung entstehen. Ausgenommen sind Vorsatz und Ausübung mit schädigender Absicht, vorausgesetzt dass die Bevollmächtigten in ordnungsgemäßer Ausübung ihrer hierdurch verliehenen Vertretungsmacht gehandelt haben.

Ausschließlich die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist maßgebend.

Die Bevollmächtigten sind, soweit gesetzlich zulässig, von jeder persönlichen Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung und / oder Ausübung dieser Vollmacht befreit, vorausgesetzt dass die Bevollmächtigten in ordnungsgemäßer Ausübung ihrer hierdurch verliehenen Vertretungsmacht gehandelt haben.

Diese Vollmacht sowie die Auslegung dieser Vollmacht unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung des deutschen Konfliktrechts. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Diese Vollmacht erlischt am 31. Dezember 2026, sofern sie nicht vorher von der Vollmachtgeberin verlängert worden ist.

where any Attorney or any person designated hereunder acts on behalf of the Principal as well as the Principal's counterparty.

The Attorneys are authorized to delegate this Power of Attorney including the exemption from the restrictions of Section 181 German Civil Code (*BGB*) and any similar restrictions under any other applicable law.

The Attorneys may use this Power of Attorney repeatedly in connection with its purpose.

In case of doubt, this Power of Attorney shall be given the broadest scope permitted by law.

The Principal hereby irrevocably and unconditionally undertakes vis-à-vis the Attorneys (i) not to assert any claims against the Attorneys in connection with the exercise, or the alleged exercise, of any of the powers conferred by this Power of Attorney and (ii) to indemnify the Attorneys from all actions, proceedings, claims, costs, expenses and liabilities arising from the exercise, or the alleged exercise, of any of the powers conferred by this Power of Attorney, excluding wilful misconduct and fraud, provided that the Attorneys acted in the proper exercise of the powers conferred by this Power of Attorney.

The German version of this Power of Attorney shall prevail.

The Attorneys are exempt, to the extent permitted by law, from any personal liability in relation to the use and / or exercise of this Power of Attorney, provided that the Attorneys acted in the proper exercise of the powers conferred by this Power of Attorney.

This Power of Attorney shall be governed by and construed in accordance with the substantive laws of the Federal Republic of Germany, excluding the German conflict of law rules. Place of venue shall be Frankfurt am Main, Germany.

This Power of Attorney expires on 31 December 2026, unless extended by the Principal.

[Unterschriftenseite folgt. / Signature page follows.]

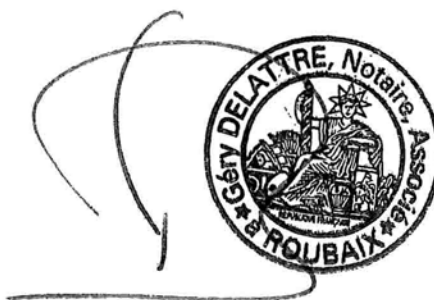
Ort | Place: Villeneuve d'Ascq,

Datum | Date: 15 December 2025

Für und im Namen von | For and on behalf of

DECATHLON PULSE SAS

Name: Franck VIGO

Funktion | Title: CEO (*Président*)Je soussigné, notaire, associé de la
société**PROUVOST & ASSOCIÉS**notaires, titulaire d'un office notarial
à ROUBAIX, certifie la signature ci-contre
de
Le 16.12.2025

Notarielle Bestätigung

Ich, der unterzeichnete Notar Géry Delattre mit dem Amtssitz in 56 rue Maréchal Foch (59100) ROUBAIX, Frankreich, beglaubige hiermit, dass die vorstehende Unterschrift wahrheitsgemäß und echt ist:

Franck VIGO, geboren am 22. Juni 1966, geschäftsansässig 4 Boulevard de Mons (59650) Villeneuve d'Ascq, und ausgewiesen durch Vorlage seines Reisepasses mit Nr. 18AD86829

Nach Durchsicht der Gründungsurkunde der DECATHLON PULSE SAS und Einsicht in das französische Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés*), bescheinige ich, dass

Franck VIGO kann die DECATHLON PULSE SAS wirksam vertreten und die DECATHLON PULSE SAS gegenüber Dritten rechtlich binden.

Villeneuve d'Ascq, 15 December 2025

Notarial Confirmation

I, the undersigned Géry Delattre, civil law notary, with my offices at 56 rue Maréchal Foch (59100) ROUBAIX, France, hereby certify that the signature appearing above is the true and genuine signature of:

Franck VIGO, born on 22 June 1966, professional address 4 Boulevard de Mons (59650) Villeneuve d'Ascq who identified his-/herself by submission of his/her passport no. 18AD86829

After review of the incorporation deed of DECATHLON PULSE SAS and the French commercial register (*Registre du commerce et des sociétés*), I further certify that

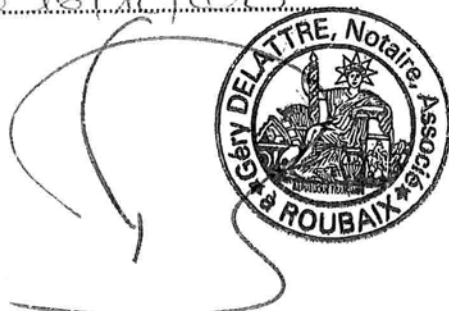
Franck VIGO can represent DECATHLON PULSE SAS and legally bind DECATHLON PULSE SAS towards third parties by his signature.

Je soussigné, notaire, associé de la société

PROUVOST & ASSOCIÉS

notaires, titulaire d'un office notarial à ROUBAIX, certifie la signature ci-contre de

Franck VIGO
le 15.12.2025



VOLLMACHT
(die „Vollmacht“)
durch

POWER OF ATTORNEY
(the “Power of Attorney”)
by

DECATHLON SE,

eine nach dem Recht Frankreichs gegründete und bestehende Gesellschaft, eingetragen im französischen Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés*) unter Nr. 306 138 900, mit der Geschäftsanschrift 4 Boulevard de Mons, 59650 Villeneuve-d’Ascq, Frankreich (die „Vollmachtgeberin“).

a company formed and existing under the laws of France, registered with the French commercial register (*Registre du commerce et des sociétés*) under No. 306 138 900, with its business address at 4 Boulevard de Mons, 59650 Villeneuve-d’Ascq, France (the “Principal”)

Die Vollmachtgeberin beabsichtigt, mittelbar über eine oder mehrere Tochtergesellschaften, den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer oder mehreren Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, einschließlich der BLS Beteiligungs GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 18978 (die „Gesellschaft“) (ein solcher Erwerb einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender oder im Kontext stehender Vereinbarungen, Rechtshandlungen und Erklärungen in jedweder Form, die „Transaktion“).

The Principal intends to acquire indirectly, through one or more subsidiaries, shares in one or more limited liability companies (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) organized under German law, including in BLS Beteiligungs GmbH, a limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) organized under German law, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Kassel under HRB 18978 (the “Company”) (such an acquisition including any agreements, legal acts and declarations in any form relating thereto or in its context, the “Transaction”).

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt hiermit

The Principal hereby authorizes

Oliver Felsenstein,
Dr. Alexander Maximilian Platzer,
Christina Mann,
Dr. Dominik Waldvogel,
Dr. Sönke Bock,
Katharina Intfeld,
Lara Stelmach,
Dennis Amiri,
Dr. Lennart Merlin Werbeck,
Nils Horst,
Dr. Antanas Grimalauskas,
Dominique Brieger,
Pascal Sonntag
und | and
Karuna Kauderer

sämtlich geschäftsansässig

all having their business address at

LATHAM & WATKINS LLP

Reuterweg 20 / Warburgstraße 50 / Benrather Strasse 18-20
 60323 Frankfurt am Main / 20354 Hamburg / 40213 Düsseldorf
 Deutschland | Germany

(nachfolgend die „**Bevollmächtigten**“),

und zwar jeden einzeln und für sich und mit Freistellung von jeglicher persönlichen Haftung (soweit gesetzlich zulässig), sie umfassend und in jeder Form (einschließlich notarieller Beurkundung) zu vertreten, insbesondere bei dem Abschluss, der Änderung, der Ergänzung, der Aufhebung und dem Vollzug sämtlicher Rechtsgeschäfte, der Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, einschließlich Verzichts- und Zustimmungserklärungen sowie Erklärungen zum/vom jeweiligen Handels- oder Gesellschaftsregister, und der Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen, die (i) im Zusammenhang mit der Transaktion stehen oder (ii) dem jeweiligen Bevollmächtigten im Hinblick auf die Transaktion als zweckmäßig erscheinen. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend, das Folgende:

- (a) Verhandlung, Abschluss (*Signing*), Änderung, Aufhebung, Überleitung und/oder Beendigung (i) eines Equity Commitment Letters („ECL“) durch die Vollmachtgeberin im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht und etwaiger weiterer Zahlungspflichten durch Decathlon Pulse SAS, eine Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) nach französischem Recht, mit der Geschäftsanschrift 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d’Ascq, Frankreich und eingetragen im französischen Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés*) unter Nr. 929 865 160, und/oder durch eine andere Akquisitionsgesellschaft und/oder (ii) einer Bestätigung hinsichtlich finanzieller Mittel (*Confirmation of Financing Resources*) oder jede andere Bestätigung von Finanzierung (die „**Confirmation**“) im Zusammenhang mit der Ver-

(hereinafter the “**Attorneys**”)

each of them individually and with indemnification from any personal liability whatsoever (to the extent legally possible), to fully represent it comprehensively and in any form (including notarial certification) with regard to the entering into, the amendment, the supplementation, the termination and the consummation of any and all legal transactions, the making and receiving of any and all declarations, including waivers and approvals as well as to/from the relevant companies or commercial register, and the taking of any and all acts and measures (i) in connection with the Transaction or (ii) which the respective Attorney considers useful in connection with the Transaction. This includes in particular, but is not limited to, the following:

- (a) Negotiation, execution (*Signing*), amendment, termination, transfer and/or cancellation of (i) an equity commitment letter (“**ECL**”) by the Principal in connection with the fulfillment of the purchase price obligation and further payment obligations by Decathlon Pulse SAS, a stock corporation (*Société par actions simplifiée*) under the laws of France, with its business address at 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d’Ascq, France, and registered with the French commercial register (*Registre du commerce et des sociétés*) under No. 929 865 160, and/or another acquisition company and/or a confirmation of financing resources or any other confirmation of funds (the “**Confirmation**”) in connection with the negotiation, execution (*Signing*), amendment and/or implementation (*Closing*) of the Transaction, in particular under a share purchase and transfer agreement regarding the

handlung, dem Abschluss, der Änderung, und/oder der Durchführung der Transaktion, insbesondere gemäß eines Vertrags über den Kauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, oder anderer Gesellschaften mit beschränkter Haftung; wobei der ECL und/oder die Confirmation auch zusätzlich an die Verkäufer adressiert werden kann;

- (b) Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung und/oder Durchführung sämtlicher Dokumente und die Vornahme sämtlicher Handlungen und Abgabe bzw. Entgegennahme sämtlicher Erklärungen (einschließlich gegenüber Behörden und Gerichten), die von dem jeweiligen Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Transaktion und/oder den Maßnahmen nach dem vorstehenden Buchstaben (a) nach ihrem/seinem freien Ermessen für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden.

Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB und ähnlicher Beschränkungen aufgrund sonstigen anwendbaren Rechts vollumfänglich befreit.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen, einschließlich einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ähnlichen Beschränkungen aufgrund sonstigen anwendbaren Rechts.

Die Bevollmächtigten können im Zusammenhang mit dem Vollmachtzweck wiederholt von dieser Vollmacht Gebrauch machen.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht im Rahmen des rechtlich Zulässigen weit auszulegen, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die Bevollmächtigten sind, soweit gesetzlich zulässig, von jeder persönlichen Haftung befreit. Der Vollmachtgeber verpflichten sich unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Bevollmächtigten, (i) keine Ansprüche gegen die Be-

acquisition of shares in the Company or other limited liability companies, provided that the ECL and/or the Confirmation may also be addressed to the sellers;

- (b) Negotiation, execution (*Signing*), amendment, revision, termination and/or implementation (*Closing*) of any documents and execution of any actions and making and receiving any statements (including *vis-à-vis* public authorities and courts) deemed necessary or beneficial by the respective Attorney in his/her/its free discretion in connection with the Transaction and/or the actions and measures set forth in the foregoing lit. (a).

Each of the Attorneys shall be fully exempt from the restrictions of section 181 German Civil Code.

The Attorneys are authorized to delegate this Power of Attorney including the exemption from the restrictions of Section 181 German Civil Code (*BGB*) and any similar restrictions under any other applicable law.

The Attorneys may use this power of attorney repeatedly in connection with its purpose.

In case of doubt, this power of attorney shall be given the broadest scope permitted by law, in order to safeguard that its purpose can be accomplished.

The Attorneys are exempt, to the extent permitted by law, from any personal liability. The Principal hereby irrevocably and unconditionally undertakes *vis-à-vis* the Attorneys (i) not to assert any claims against the Attorneys in con-

vollmächtigten geltend zu machen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Vollmacht oder einer behaupteten Ausübung und (ii) die Bevollmächtigten von allen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen jeglicher Art freizustellen, die aus einer Ausübung dieser Vollmacht oder einer behaupteten Ausübung entstehen.

Allein die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist rechtsverbindlich.

Diese Vollmacht sowie die Auslegung dieser Vollmacht unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung des deutschen Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Diese Vollmacht erlischt am 31. Dezember 2026, sofern sie nicht vorher vom Vollmachtgeber verlängert worden ist.

nection with the exercise, or the alleged exercise, of any of the powers conferred by this power of attorney and (ii) to indemnify the Attorneys from all actions, proceedings, claims, costs, expenses and liabilities of a re-description arising from the exercise, or the alleged exercise, of any of the powers conferred by this power of attorney.

Only the German version of this power of attorney is legally binding.

This Power of Attorney shall be governed by and construed in accordance with the substantive laws of the Federal Republic of Germany, excluding the German conflict of law rules. Place of venue shall be Frankfurt am Main, Germany.

This Power of Attorney expires on 31 December 2026, unless extended by the Principal.

[Unterschriftsseite folgt | Signature page follows]

Ort/Place: Villeneuve d'Ascq, Datum/Date: 15 December 2025

Für und im Namen von | For and on behalf of

DECATHLON SE

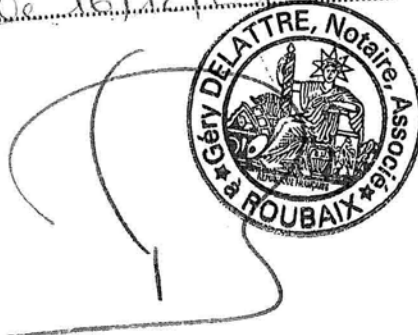


Name: Franck VIGO

Funktion | Title: Deputy Managing Director (*Directeur Général Délégué*)

Je soussigné, notaire, associé de la
société
PROUVOST & ASSOCIÉS
notaires, titulaire d'un office notarial
à ROUBAIX, certifie la signature ci-contre
de

Franck VIGO
le 16/12/2025



Notarielle Bestätigung

Ich, der unterzeichnete Notar Géry Delattre mit dem Amtssitz in 56 rue Maréchal Foch (59100) ROUBAIX, Frankreich, beglaubige hiermit, dass die vorstehende Unterschrift wahrheitsgemäß und echt ist:

Franck VIGO, geboren am 22. Juni 1966, geschäftsansässig 4 Boulevard de Mons (59650) Villeneuve d'Ascq, und ausgewiesen durch Vorlage seines Reisepasses mit Nr. 18AD86829

Nach Durchsicht der Gründungsurkunde der DECATHLON SE und Einsicht in das französische Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés*), bescheinige ich, dass

Franck VIGO kann die DECATHLON SE wirksam vertreten und die DECATHLON SE gegenüber Dritten rechtlich binden.

Villeneuve d'Ascq, 15 December 2025

Notarial Confirmation

I, the undersigned Géry Delattre, civil law notary, with my offices at 56 rue Maréchal Foch (59100) ROUBAIX, France, hereby certify that the signature appearing above is the true and genuine signature of:

Franck VIGO, born on 22 June 1966, professional address at 4 Boulevard de Mons (59650) Villeneuve d'Ascq who identified his-/herself by submission of his passport no. 18AD86829

After review of the incorporation deed of DECATHLON SE and the French commercial register (*Registre du commerce et des sociétés*), I further certify that

Franck VIGO can represent DECATHLON SE and legally bind DECATHLON SE towards third parties by his signature.

Je soussigné, notaire, associé de la
société
PROUVOST & ASSOCIÉS
notaires, titulaire d'un office notarial
à ROUBAIX, certifie la signature ci-contre
de

Franck VIGO
le 16.12.2025



CERTIFIED COPY

Vollmacht

Power of Attorney

Der unterzeichnete

The undersigned

Marco Brockhaus

geboren am 26. Juli 1968, wohnhaft in Königstein im Taunus, Deutschland (der "**Vollmachtgeber**" oder "**MB**"),

born on 26 July 1968, resident at Königstein im Taunus, Germany (the "**Principal**" or "**MB**"),

bevollmächtigt hiermit jeweils einzeln

hereby authorizes, each individually,

Philipp von Braunschweig, geb./born 05.06.1963

Tobias Jäger, geb./born 11.04.1980

Dr. Sebastian Rosentritt, geb./born 05.11.1985

Dr. Matthias Meier, geb./born 15.07.1987

Lukas Wörlein, geb./born. 25.12.1996

Arthur Lindemann, geb./born 18.01.1994

alle mit folgender Geschäftsadresse:

all at the following business address:

POELLATH

Hofstatt 1

D-80331 München / Munich

Deutschland/Germany

("Bevollmächtigte"/"Attorneys")

den Vollmachtgeber umfassend zu vertreten bei jeder tatsächlichen und rechtlichen Handlung und Erklärung im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen MB und Decathlon Pulse SAS, eingetragen im französischen Handelsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) unter 929865160, Geschäftsadresse: 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d'Ascq, Frankreich, hinsichtlich u.a. der direkten oder indirekten Ausübung der von MB kontrollierten Stimmrechte in der Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB

to represent the Principal comprehensively with regard to any actions and legal declarations relating to the negotiation and conclusion of an agreement between MB and Decathlon Pulse SAS, registered in the French commercial register (Registre du Commerce et des Sociétés) under 929865160, business address: 4 boulevard de Mons, 59650 Villeneuve d'Ascq, France, with regard to, *inter alia*, the direct or indirect exercise of voting rights controlled by MB at the annual general meeting of Brockhaus Technologies AG, with its seat in Frankfurt am Main, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 109637, business address: Thurn-und-

109637, Geschäftsadresse: Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland („BKHT“) u.a. zur Zustimmung zum Abschluss und zur Durchführung eines Kauf- und Abtretungsvertrag über den Verkauf bestimmter Anteile an der BLS Beteiligungs GmbH, mit Sitz in Vellmar, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 18978, Geschäftsadresse: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Deutschland, durch u.a. der BCM Erste Beteiligungs GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121052, Geschäftsadresse Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland als Verkäuferin (der „SPA“), an der die BKHT wiederum direkt und indirekt beteiligt ist (der „Side Letter zum SPA“).

Insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, sind die Bevollmächtigten jeweils einzeln berechtigt:

1. zur Verhandlung, zum Abschluss, zur Änderung, zur Durchführung und zur Aufhebung eines Side Letters zum SPA und zu sämtlichen weiteren Vereinbarungen und Erklärungen in diesem Zusammenhang;
2. zur Abgabe und/oder Entgegennahme und/oder Vornahme sämtlicher Erklärungen, Handlungen und Anträgen, insbesondere gegenüber Gerichten, Notaren und Handelsregistern, die mittelbar oder unmittelbar mit den vorgenannten Rechtsgeschäften und deren Durchführung im Zusammenhang stehen.

Zudem ist jeder Bevollmächtigte jeweils einzeln befugt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Handlungen für den Vollmachtgeber vorzunehmen, die er im Zusammenhang mit dem Vorstehenden oder mit dem Zweck dieser Vollmacht für erforderlich oder sachdienlich hält, insbesondere, aber ohne Beschränkung hierauf,

Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Germany („BKHT“), among others, to approve the conclusion and execution of a purchase and assignment agreement on the sale of certain shares in BLS Beteiligungs GmbH, with its registered office in Vellmar, Germany, registered with the commercial register of the local court of Kassel under HRB 18978, business address: Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Germany, by, *inter alia*, BCM Erste Beteiligungs GmbH, with its registered office in Frankfurt am Main, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 121052, business address Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, Germany as seller (the „SPA“), in which BKHT in turn holds a direct and indirect interest (the „Side Letter to the SPA“).

In particular, but without limitation, each Attorney shall be entitled:

1. to negotiate, to conclude, to amend, to execute and to terminate a Side Letter to the SPA and to all other agreements and legal declarations in this regard;
2. to make and/or receive and/or take any and all legal declarations, acts and applications, in particular to courts, notaries and commercial registers directly or indirectly related to the aforementioned legal acts and their performance.

In addition, each Attorney is individually authorized to make and receive all declarations and undertake all other legal or factual acts on behalf of the Principal which the Attorney deems necessary or appropriate in connection with the aforementioned or with the purpose of this power of attorney, in particular, yet without limitation thereto, to negotiate the appropriate terms of the relevant contracts

die Bedingungen der jeweils notwendigen und förderlichen Verträge und den Wortlaut und Inhalt der Beschlüsse auszuhandeln und diese abzuschließen bzw. zu fassen, zu ändern und aufzuheben.

and determine the appropriate wording and content of the resolutions to be passed, and conclude these contracts, respectively, adopt, amend and cancel these resolutions.

Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Dritten Untervollmacht in demselben Umfang, auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.

The Attorneys shall each be exempted from the restrictions set forth in section 181 of the German Civil Code (*BGB*) and they may appoint sub-representatives with the same scope of authority, also with the exemption from the restrictions set forth in section 181 *BGB*.¹

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen. Von der Vollmacht kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

In case of doubt, this power of attorney shall be interpreted extensively to realize the purpose of its granting. The power of attorney may be used repeatedly.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen unberührt.

Should parts of this power of attorney be or become invalid, the validity of the remaining parts of it shall remain unaffected.

Die persönliche Haftung der Bevollmächtigten ist, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.

The Attorneys are, to the extent permitted by law, exempt from any personal liability.

Der für die Vollmacht maßgebliche Text ist derjenige, der in deutscher Sprache abgefasst ist.

The text decisive for this power of attorney is the one written in German language.

Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht.

This power of attorney is governed by German law.

[Unterschriftenseite folgt / Signature page follows]

¹ Sec 181 German Civil Code provides for a prohibition of self-dealing: "An agent may not without permission enter into a legal transaction in the name of the principal with himself in his own name or as an agent of a third party, unless the legal transaction solely consists in the fulfilment of an obligation."

Ort / place, Datum / date



Marco Brockhaus

Hiermit beglaubige ich in meiner Eigenschaft als Notarin in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, dass

In my capacity as Civil Law Notary in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, I hereby certify that

Herr **Marco Brockhaus**,
geboren am 26. Juli 1968
wohnhaft: Königstein im Taunus,

Mr **Marco Brockhaus**,
born on 26 July 1968
resident: Königstein im Taunus,

- der Notarin persönlich bekannt -

- personally known to the notary -

die vorstehende Namensunterschrift heute vor mir vollzogen hat.

has signed the attached document today in my presence.

Meine Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint. Ich selbst habe eine solche Vorbefassung ebenfalls nicht festgestellt.

My question regarding prior involvement within the meaning of Sec. 3 para. 1 Sent. 1 no. 7 of the German Notarization Act (*Beurkundungsgesetz*) was answered in the negative. I myself am not aware of any such prior involvement either.

Frankfurt am Main, den 19. Dezember 2025

Frankfurt am Main, this 19 December 2025



Dr. Sabine Funke
Notarin / Civil Law Notary

